Skizen

aus dem

Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten

iztregierenden

Kaisers der Deutschen.

Als Beiträge zu einer einstigen vollständigern Lebens- und Regierungsgeschichte dieses Monarchen.

Dritte Sammlung.

Von

Adam Friedrich Geisler, dem Jüngern.

Halle,

bei Johann Christian Hendel.

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Skizen

aus dem

Karakter und Handlungen

Josephs des Zweiten,

iztregierenden

Kaisers der Deutschen.

Dritte Sammlung.

Mit jeder Verwechslung des Zepters, 1781.
des Kurhuts, des Fürstenstuls, des Bischofstabs – erfolgen auch immer gewöhnlich Veränderungen, wenigstens doch Neuerungen. Wie oder in welchem Betracht sich solche Neuerungen und Veränderungen vor den ältern auszeichnen, ob sie mehr Wol oder Wehe — in Algemeinen oder Einzelnen befördern, in welcher Rüksicht selbige beides werden, und nicht seyn können — dieses zu untersuchen, und mathematisch zu demonstriren, gehört nicht in dies Werk; sondern was hiervon erwähnt ward, solte gleichsam hier nur als Einleitung dienen. Gewiß ist es inzwischen, daß unter dergleichen Veränderungen und Neuerungen, auch gewöhnlich oder doch öfters Verbesserungen sich mit finden. Bei allen Regierungsveränderungen aber giebt es wol kein Beispiel in den Geschichtbüchern aller Weltalter hindurch, daß ein neuer Monarch in so kurzer Zeit, und mit so gutem Erfolg, so viele Veränderungen gemacht und zugleich damit so viel Gutes bewirkt, in allen Fächern der Regierung, eine so algemeine Reforme

1781. mit einem Mal vorgenommen, und der ganzen Verfassung eine so verbesserte Gestalt, und sichtbar fortdaurenden Schwung gegeben hat, als Joseph der Zweite in den wenigen Anfangswochen seiner Regierung wirklich vollführte.

Dem Adlerblikke Marien Theresiens, der verewigten grossen Mutter des grossen Kaisers Josephs II. konnte dies nicht unbemerklich bleiben: sie sah' dies alles vorher, und in dieser Hinsicht sagte sie noch zwei Stunden vor ihrem Tode: Nunmehro, mein lieber Sohn, versüssen Ihre Tugenden die lezten Augenblikke meines Lebens, und umgeben mein Bette mit froher Zufriedenheit. — Ich wüste nicht, was ich sonst noch zu sagen hätte.

Es ist in der That einer algemeinen Bewundrung würdig, wenn man bedenkt, was schon alles dieser Monarch, der unaufhörlich arbeitet, alles mit eignen Augen sieht, und nichts seiner Bemerkung entgehen läst, in so kurzer Zeit nicht allein angefangen, sondern bereits in Wirkung gesezt hat. — Und welch ein erhabner Ruhm für einen Minister, wie der Fürst von Kaunitz ist, welcher seinen Monarchen so bald, so vertraut mit allen noch so verschlungnen Zweigen der mannigfaltigen Regierungsverwaltung zu machen wuste.

Doch

Doch diese Blätter sind nicht zu blossen Lobes- 1781.
erhebungen bestimmt, auch bedarf solcher die Sache nicht, und wer mag auch, ihr würdig genug, Weihrauch streuen, ich wenigstens fühle meine Kräfte nicht zureichend; aber Thatsachen zu erzälen, dazu seh' ich hinlänglichen Stof vor mir. Thatsachen zu erzälen, welche auch auser den österreichschen Staaten für die Aufmerksamkeit aller Länder wichtig sind, dazu ist diese Schrift bestimmt, und dazu hab' ich überflüßige Materialien in den Händen.

Joseph der zweite weis wol, daß Selbstbeispiel eines der sichersten Mittel ist, welche gute Wirkung hervorbringen, und um so mehr den Wunsch erfüllen, wenn die zu bezwekkende Absicht in ihrer Blösse gütmüthig mehr für das andere als den wünschenden Selbstgenus einleuchtet, und was noch vieles beiträgt, von dem Höhern selbst und zuerst vorgewandelt und nicht nur in Schein- sondern wahre wirkliche Ausübung gebracht wird. So machte es dieser Monarch: er fieng mit Sich selbst an, und folgte eins dem andern in unglaublicher Betriebsamkeit, aufgemuntert und von selbst nach. Er schränkte zuerst seinen eignen Hofstaat ein, schafte die vielen Nebentafeln ab, verabschiedete die vielen unnöthigen und überflüßigen Bedienten, doch benahm er

ihnen

1781. ihnen sehr weislich die gerechte Ursachen des Murrens wegen künftigen Unterhalts, indem er zureichende Pensionen gab, oder sie in Wartegeld sezte, mit der Versicherung, bei den nächsten eröfneten, ihnen zuständigen Bedienungen sie wieder anzustellen. — Die sich vorfindenden unnöthigen Pensionen wurden vermindert, und dagegen die verdienten erhöht*). Das von der höchstseligen Kaiserin dem Militärstande vermachte Legat einer monatlichen Gage ward ausbezalt, und dazu von des Kaisers eignem, von dem höchstseligen Herrn Vater ererbten Vermögen, das fehlende baare Geld, welches 1,200,000 Gulden betrug, zugeschossen. Es wurde die Verfügung getroffen, daß jeder Beamte solche Einkünfte hatte, damit er gut auskommen und anständig leben kann, und daß die überflüßigen aufhören solten, sich selbst und dem Staate lästig zu werden. Viele Familien, die bisher in Mangel lebten, erhielten sogleich wirkliche Unterstüzung, und viele Bedienten bekamen ansehnliche Vermehrungen ihres Gehalts**) Man ent-

*) Siehe 2te Sammlung, Seite 38. u. f. — Die Zal derjenigen, die unter der vorigen Regierung Pensionen genossen haben, ward auf 17000 angegeben. Die Kommission, die zu dieser Untersuchung ernannt war, untersuchte wöchentlich 200. der eingesandten Bittschriften.

**) Ein Beispiel siehe in der 2ten Sammt. S. 34. u. f.

entwarf einen Plan, der jeder Beamtenwittwe, 1781.
ein anständiges Wittwengehalt verschafte. Von allen Civilbedienten musten, wie vom Militär, Konduitenlisten alle halbe Jahr eingeschikt werden, auf welchen unter funfzehn bestimmten Rubriken alle Arten ihrer Talente und Tauglichkeit übersehen werden können*). Von allen Fächern der so mannichfaltigen Staatsökonomie mußten, in jedem besonders, genaue Rechnungen der Einnahme und Ausgabe verfertiget werden. Inzwischen wurden aber auch Vorkehrungen zu grossen Ausgaben und Absichten gemacht. Der Anfang zur Verschönerung Wiens ward gemacht, die kaiserliche Burg neu aufgebaut, wozu der Plan sowol als der Baumeister schon vorher bestimmt waren. Das bereits in voriger Regierung angelegte Arbeitshaus für dienstlose Bedienten erhielt seine bestehende Einrichtung. In Prag ward zu gleichem Behuf ein solches Arbeitshaus angelegt, und dadurch diese Stadt von Vagabonden und Müßiggängern befreit. In Böhmen wurden zwei neue Vestungen errichtet, von denen die eine Theresienstadt und die andre Josephstadt heissen soll. Die Kanzleien und Länderstellen sollen in ihre Provinzen verlegt werden. In Wien soll ein Generaldirektorium errichtet werden, welches aus vier

Prä-

*) Siehe 2te Samml, S. 25. u. f.

1781. Präsidenten bestehen soll, deren jeder zwei geheime Konferenzräthe, und andere nöthige Offizianten haben wird, und der Kaiser selbst wird bei diesem Direktorio der erste Präsident seyn. Die Protestanten in Ungarn sollen verschiedne Privilegien erhalten, von denen einige sogleich in Ausfertigung genommen wurden.

Eine neue angenehme Aussicht gaben die Einrichtungen, welche die vermehrte Geistesfreiheit in den österreichschen Staaten, und die Beförderung der weitern Aufklärung zur Absicht haben. Dahin ist insonderheit ein vortrefliches Edikt zu rechnen, welches die Büchercensur angeht, und aus zwölf Artikeln besteht*). Ferner gehören hieher die Befehle an die Universitäten und Akademien, einzuberichten, wie viele Lehrer in jedem Fache, wie sie beschaffen, wie sie besoldet sind, und die Geseze ihrer Fundationen einzusenden. Ferner ward Befehl gegeben, alle Landesverordnungen zu sammlen, um die unnüzen daraus zu entfernen und zu vernichten, und aus den bereits vorhandenen guten und noch dazu kommenden, ein neues Gesezbuch, Codex Austriacus, zu verfertigen.

Um dem Handlungswesen mehr Richtung zu geben, und in einen höhern Flor zu bringen, ward eine

*) Siehe 2te Sammlung. Seite 26 – 33.

eine Bank zu Wien eröfnet, und diese mußte oder 1781.
könnte doch zu der Zeit just um so nüzlicher seyn — oder werden, da die Handlung überhaupt und besonders die niederländische bei den damaligen Umständen, und durch neue Traktaten mit England, in die vortheilhafteste Lage und den blühendsten Zustand zu bringen war.

Der Hafen von Ostende*) fieng an eine Niederlage der Schiffahrt der Nazionen zu werden, und durch die Begünstigung der Engländer war dieses Kommerz aufs höchste Interesse zu treiben**).
Auch

*) Er wurde zum Freihafen erklärt. Siehe 2te Samml. Seite 87.

**) Wenn man die Wichtigkeit des neuen Handlungsweges der Engländer durch die österreichischen Staaten zu Lande, und über Ostende ihre orientalischen Waaren gehen zu lassen, die eigene orientalische Handlung in den österreichischen Staaten, die schon so wichtig ist, die vielen österreichischen Produkte, die England braucht, die verhältnismässige Verbindung der Handlung zu Trieste mit der zu Ostende, die Aussicht einer neuen ostindischen Kompagnie zu Ostende, die nicht anders als höchst vortheilhaft seyn könnte, die herrliche Lage der österreichschen Niederlande an einem Meere und ihre Kommunikation mit dem nordlichen Teile von Deutschland, die glückliche Lage der südlichen österreichschen Provinzen an dem andern Meere, und die Verbindung der so verschiednen an so vielfältig verschiedenen

1781. Auch selbst die Länder dieses Monarchen sind im Sommer des Jahrs 1780 erweitert worden. Er hat denjenigen Theil der Grafschaft Montfort durch Kauf an sich gebracht, den die Bregenzische Linie besas*) u. s. w.

Die alles umfassende Aufmerksamkeit dieses Fürsten hat sich mitten unter den Beschäftigungen für das Wol seiner Staaten auch auf den Krieg der europäischen Mächte erstrekt, und er hat eine al-

nen Produkten reichen Ländern — wenn man das alles in Erwägung zieht, und dabei die Macht Oesterreichs, die Schäze Ungarns, und die Bequemlichkeit, das Schifbauholz aus Polen kommen zu lassen, betrachtet; so mus man überzeugt werden, daß Oesterreich eine der mächtigsten Handelsnazionen und mit der Zeit eine der respektabelsten Seemächte werden könnte. — Und mich deucht der Zeitpunkt dazu wäre da gewesen, und wäre es noch, und Joseph der Zweite, der grosse Monarch, der diese neuen Wunder erschaffen könnte, lebt noch — — —

*) Diese Graffschaft ist ziemlich gros. Ihr Reichsmatrikulanschlag ist 68 Fl. und zu einem Kammerziel giebt sie 61 Rthlr. 28 $\frac{1}{3}$ Kr. Sie liegt am Bodensee auf der schwäbischen Seite, zwischen den vier Reichsstädten Buchorn, Lindau, Wangen und Ravensburg. Der Hauptort ist Tetnang, eine Stadt und Schlos am Mühlenbach, und daselbst nunmehr ein K. K. vorderösterreichsches Oberamt errichtet.

allgemeine Mediation zum Frieden den Höfen von London, Paris, und Madrit angeboten u. s. f. 1781.

Ungeachtet dieser weitläuftigen und so viel umfassenden Geschäfte in Staats-Politischen- und Handlungswesen, vernachläßigte der Monarch nicht auch jenes Ziel zu erreichen, was den Kern zur innern Verbesserung des Staats überhaupt und jedes Mitglieds insbesondere ausmacht. Er fuhr fort, und ward mit jedem Tage thätiger — und wird es immer mehr – seine Unterthanen durch neue Verordnungen, Abschaffung der Misbräuche und Verbesserungen der Mittel des Wolstandes, immer glüklicher zu machen, und seine Regierung zu verherrlichen. Unter allen Merkwürdigkeiten dieser Art ist die merkwürdigste, und in allem Betrachte höchstwichtigste, die vom 24sten März (1781) datirte Verordnung, durch welche alle Ordensgeistlichen und deren Angelegenheiten, allen auswärtigen Generalen, Oberaufsehern und aller bisherigen auswärtigen Abhängigkeit entzogen werden. Allerdings ein fürchterlicher Streich für die Klerisei und für die päbstliche Macht selbst; ein Schritt, der das hierarchische Gebäude erschütterte, und ein Joch abwarf, das der päbstliche Despotismus des Aberglaubens in dem mittlern Zeitalter allen Nazionen auferlegt, und in allen katholischen Ländern bisher erhalten hatte.

Der

1781. Der erste der katholischen Fürsten ward nun der erste, der seinem Staate dieses Joch abnahm, und eine dem Wol des Staates vielfach fruchtbare Freiheit, mit längst unläugbarem Rechte, sich wieder zueignet. Eine andre Verordnung, die unter dem Datum, den 26sten März (1781) erschienen, ist eben so merkwürdig, und für das algemeine Wol des Staats eingerichtet. Ich habe diese beiden Verordnungen bereits in der zweiten Sammlung dieser Schrift aufgeführt, dahin zurük ich meine Leser verweise*), und nun nach meinem gegebenen Versprechen**) fortfahre, alle übrige herrliche zum algemeinem Wol von diesem Monarchen ergangene Verordnungen und unternommene Anstalten mitzuteilen, wie es der eigentliche Zwek dieser Schrift heischt; (doch nur die wichtigsten — oft nur summarisch und in gedrängter Kürze).

Da die Ordensgeistlichen ungeachtet oben angezeigter Kaiserlichen Verordnungen***) noch immer in geheimer Verbindung mit ihren auswärtigen Vorstehern sich unterhielten, und man sogar entdekte, daß sie durch Wechsel auswärts Gelder über-

*) Die erste Verordnung siehe in gedachter 2ten Samml. S. 35. und die 2te S. 37.

**) Siehe Seite 96 gedachter zwoten Sammlung.

***) Siehe 2te Samml. S. 35 und 37.

übermachten; gegen welche Kontrebände aber nun 1781.
der Kaiser, nach seinem eigenen Ausdrukke, strengere Maasregeln zu nehmen beschlossen hatte, so lies der würdige Bischof zu Wiener-Neustadt, Herr von Kerens, ein Cirkularschreiben an die Geistlichkeit seines Kirchsprengels ergehen, welches als eine merkwürdige Erscheinung angeführt zu werden verdient, und davon der Hauptinhalt war: „daß er darinnen alle Erteilungen von Segen über Kranke und Gesunde, welche nicht im römischen Missale stehen, verbot, alle der Kirchenordnung nicht gemässe Anwendung von Heilungsmitteln, als den Gebrauch der Reliquien, Bilder, Amulete, Lukaszettel, des Osterwachses, und des unter irgend eines Heiligen Anrufung geweihten Oeles. Er verbot ferner alle unter dem Namen der Brüderschaften oder zur Ehre eines Heiligen, aus besonderer frommer Absicht eingeführte, dem römischen Rituale aber nicht gemässe Feierlichkeiten, und dergleichen Privatandachten. Er befahl die in den Kirchen und Kapellen aufgehängten sogenannten Gelübdetafeln, und alle nicht nach den Kirchenregeln bewährte Bilder und Mirakelvorstellungen, nach und nach in der Stille abzuschaffen." Auserdem wurde von nun an der Zugang in Kirchen und Kapellen, blos bis zur Sonnenuntergang gestattet, und noch verschiedener anderer kirchlicher Misbrauch abgeschaft und verboten.

Die

1781. Die Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere Vornehme des geistlichen Standes aus den kaiserlichen Erblanden versammelten sich gar bald in Wien, um sich wegen der wirksamen Vollziehung der neuesten Kaiserlichen Befehle, welche die Geistlichkeit betrafen, zu berathschlagen, und hielten dieserwegen im Monat Mai (1781.) wirklich einige Versammlungen. Die zween leztern Verordnungen musten also in der That, einige Bewegung verursacht haben. Allein durch ein eigenhändiges Handschreiben des Monarchen an den Erzbischof von Wien, worinn alles nochmals auf das nachdrüklichste bestätiget war, ward sogleich alles hierüber abgethan. Hiezu war noch der Entschluß beigefügt, daß künftig alle Sammlungen der Bettelorden eingestellet, und sie blos von einem bestimmten Allmosen unterhalten werden solten. Die Klöster, welche nach der Trennung von den auswärtigen unter sich nur eine geringe Anzal ausmachen, solten hinführo andern Instituten einverleibet werden, u. s. w.

Die Wirksamkeit Josephs des Zweiten zum algemeinen und einzelnen besondern Wole des Staats und des Guten selbst, vermehrte ihre Schwung- und Schnellkraft mit jeder Tageszal seiner Alleinregierung. Ein vortreflicher Befehl und schöne Verordnung in kirchlichen und welt-

lichen

lichen Sachen folgte auf einander, und — folgte 1781.
mit Nachdruk und Erfolg. So ergieng am 30sten Juni (1781) eine kaiserliche Verordnung wegen der Protestanten, welche dem Hauptinhalt nach folgendermassen lautet:

„Höchst dieselben haben sich allergnädigst zu entschliessen bewogen gefunden, daß das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt war, von nun an aufgehoben, alle darin befohlne Ausübungen eingestellt, und in keinem Stükke, auser, daß sie (die Protestanten) kein öffentliches Religionsexercitium haben, ein Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden solle. Belangend aber die muthwilligen Aufhezer, oder im Lande herumirrenden Verführer, wären solche nach den algemeinen politischen Gesezzen zu bestrafen. Welche allerhöchste Entschliessung allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, mittelst der Kreisämter durch ein geschriebenes Cirkulare sogleich zur genauesten Nachahmung kund zu machen." —

Dem Prälaten von St. Dorothea ward im Monat Juli ein kaiserliches Dekret zugestellt, kraft welchem sein Kloster sekularisirt, und derselbe Zeitlebens 4000 Fl., seine Konventualen aber jeder

500 Fl.

1781. 500 Fl. in Zukunft zu erheben haben solten. Drei andern dergleichen Prälaturen wurde ein ähnliches Ziel bestimmt.

Dem Domkapitel zu Speier geruhten Sr. Kaiserlichen Majestät in Ansehung einer ehehin unter dem Vorsize des Herrn Fürsten Bischofs, als damaligen Domdechants, unter sich zu verteilen beschlossenen Summe von 50000 Fl. anzubefehlen: „daß jeder, der noch am Leben befindlichen Kapitularen seinen Betref in gewisser anberaumter Zeit unter ansonst zu gewarten habender Sperrung der Temporalien der fürstlichen Hofkammer erstatten; ferneres dergleichen zu Schmälerung des Reichslehnbaren Fundi episcopalis gereichendes Unternehmen aber ein für allemal verboten bleiben; jedoch allergnädigst gestattet seyn solle, daß zur Prägung der gewöhnlichen so genannten Sternmünzen, eine Summe von 1500 Fl. verwendet, wie auch einem jeden Domkapitularen 100 Thaler Trauergelder von der fürstlichen Hofkammer verabfolget, ferner einem jeden der beiden von dem Kapitel erkiesenden Statthalter, für die während der S. Disvacanz habende Bemühungen bei diesem Hochstifte, auser den obgedachten Trauergeldern, noch besonders 600 Fl. verwilligt werden möge.“ —

Mit

Mit diesen neuen Verfassungen der Geistlich- 1781.
keit verbindet sich eine neue Einrichtung der Justiz, eine neue Gerichts- und Prozes-Ordnung, die bereits am 11ten Mai (1781) zwölf Bogen stark im Druk erschienen, die sehr wichtige Verbesserungen dieses Civilübels und wolthätige Regeln für die so oft unterdrükte Gerechtigkeit enthält; zur nähern Einsicht teile ich einige Punkte hier mit, ob sie gleich erst mit dem Anfange des 1782sten Jahres ihre Rechtskraft erhalten solte. Sie wurde in Wien mit Trattnerischen Schriften unter folgendem Titel gedrukt: Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande. — Der weise Gesezgeber sagt in der vorangesezten Verordnung, in welcher er dieses Gesezbuch seinen deutschen und solchen einverleibten Staaten widmet: „In gnädigster Erwägung, daß die reine Justizpflege nicht blos von der Güte der bürgerlichen Geseze, sondern auch von vorsichtiger Auswal jener Wege abhange, in welchem der Richter, ohne daß er seine Bestimmung verfehle, die Mittel zur Entdekkung der Wahrheit vorzulegen sind, haben Wir zu Erreichung dieses Endzweks, und um in Unsern gesammten deutschen Erblanden eine Einförmigkeit einzuführen, jene Verarbeitung vol-

1781. senden lassen, welche Unsere vielgeliebteste Frau Mutter, weiland Kaiserin-Königin Majestät unvergeslichen Andenkens, in den lezten Jahren Ihrer glorwürdigsten Regierung einzuleiten geruhet haben u. s. f." An einer andern Stelle heißt es: „Jeder, welcher in Eingangs gedachten Unsern Landen mit dem ersten Januar des 1782sten Jahres anzufangen, Recht zu suchen oder zu sprechen, oder einen Spruch zur Exekution zu bringen hat, soll sich nach der Vorschrift dieser algemeinen Gerichtsordnung achten, auch die Richter sollen einer Verjährung, widrigem Gebrauche, oder wie immer gearteten Auslegung nicht statt geben, sondern in zweifelhaften Fällen Unsere Entschliessung einholen: massen Wir alle vorige Geseze, unter was für Benennungen sie immer ergangen wären, in so weit sie einen Gegenstand gegenwärtiger algemeinen Gerichtsordnung betreffen, als aufgehoben anmit erklären." —

In Presburg wurde, im Anfang des Monats Mai, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, daß auf allerhöchsten Kaiserlichen Befehl künftig keine ledige schwangere Weibsperson weder von geistlicher noch weltlicher Obrigkeit soll bestraft werden; auser im Fall, wenn sie gewissenloser Weise die Schwangerschaft verheelen würde. — Eine vortrefliche Verordnung, die schon einen

einen guten Beitrag zu einem Mittel giebt, den 1781.
Kindermord seltener zu machen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß solcher auch bisweilen blos der Strafe halber ist begangen worden. —

Eine andere vortrefliche Verordnung war, welche der Kaiser zu Anfang des Junius ergehen lies: daß alle Grabstätten und Kirchhöfe, nebst den herrschaftlichen Grüften, so bald als möglich aus der Residenzstadt Wien und Vorstädten verbannet, und vor die Linien angebracht werden solten. — Jede Stadt in der ganzen Welt solte dieses Beispiel um Erhaltung seiner Gesundheit nachahmen.

Zum Besten des algemeinen Staats- und Geselschaftswols, wurde in demselben Monate bekannt gemacht, daß für viele Millionen Domänengüter in Siebenbürgen käuflich vergeben werden solten, und daß jedermann ohne Unterschied der Religion sich daselbst ankaufen könne. — In dem Bukowiner Distrikt wurde einem jeden, der sich in dortigen Gegenden niederlassen wolte, eine dreijährige Befreiung von allen Abgaben zugestanden. Dieses hatte bald die gute Wirkung, daß aus der Türkischen Moldau viele Unterthanen herüber kamen; und vermöge eines andern Hofdekrets (im Monat Juni) ward allen Ausländern

1781. erlaubt, wes Standes sie immer seyn mögten, in den Kaiserl. Königl. Erblanden Güter zu kaufen' wenn sie nur darin wenigstens sechs Monate des Jahres verbleiben, oder in Ermangelung dessen nur einen Beitrag zum Lande entrichten wolten.

Zu Aufrechthaltung der guten Ordnung, ward von dem Monarchen in demselben Monat vestgesezt, daß künftig in Böhmen alle Jahre durch den obersten Burggrafen die Kreise bereiset und visitiret werden sollen, ob alle und jede ihren Pflichten genug thun. Eine solche Verordnung solten alle Fürsten an alle Klassen von Gerichten, Obrigkeiten und Untergebenen ergehen lassen, und der gute Nuzen würde sich bald im Erfolg zeigen. —

In Gallizien ergieng, ebenfals noch in dem Monat Juni, der Kaiserliche Befehl, daß sowol die Klöster, Städte, Märkte und alle Grundobrigkeiten die ihnen erteilten Königlichen Privilegien, als auch der Adel seine Diplome in Zeit von einem Jahre an Sr. Majestät zur Bestätigung einreichen solten.

Auch das Militär erhielt noch in diesem Monat eine grosse Wolthat, indem der Monarch in dem Soldatenhospital zu Gumpendorf unter Direktion seines Leibchirurgi, Brambilla, eine vor-

trefli-

trefliche chirurgische Schule anlegen lies, in wel- 1781.
cher junge Wundärzte bis zur Professorstelle gebildet werden können.

Auch für die Juden erschien noch in demselben Monat Juni, ein glüklicherer Stern an Josephs II. Staatshimmel, als ihnen vorher, seit ihrer algemeinen Zerstreuung, noch in keinem Staate irgend einer Region geschienen hatte; indem ihnen der Monarch folgende Hauptpunkte zugestand:

1. Die Judenkinder sollen alle öffentliche Schulen besuchen können, und nach geendigten Studien, wenn sie mit Zeugnissen des Fleisses versehen sind, zu allen öffentlichen Aemtern fähig seyn.

2. Aller Kleidungsunterschied hört auf, und können die Juden sich tragen wie sie wollen.

3. Sie können für ihr Geld wohnen, wo sie wollen.

4. Da sie bei ihren schweren Abgaben von ihrem geringen Handel nicht leben können, und also wuchern müssen; so wird ihnen der Handel mit allen möglichen Fabrikwaaren, und die eigene Anlegung derselben erlaubt.

5. Sie

1781. 5. Sie sollen alle Arten von Gütern in Pacht nehmen können, und ihre Aekker nicht mehr durch Christen, sondern persönlich selbst bebauen.

6. Um ihre Prozesse schleuniger zu endigen, und die Uebersezungskosten zu sparen, sollen sie nicht mehr mit hebräischen Buchstaben, sondern alles zum Handel gehörige deutsch schreiben. —

In Prag wurde (den 14ten Juni 1781) das Frohnleichnamsfest zum erstenmal gefeiert, ohne sich der grossen und schweren Schwungfahnen zu bedienen, ohne besondere Kleidung und Tracht der Fahnenbewahrer, ohne Larve, ohne vorhergehende Musik im Zuge der verschiedenen Zunftgenossen. So wie sich sonst die geistlichen Orden nach der Metropolitankirche verfügten, feierlich und mit stiller Erbauung, so giengen diesmal alle Zünfte hinauf; und das Gefühl eines jeden sagte ihm, daß es so besser, schiklicher und anständiger sey. Man sahe keine Menge der Fahnen mehr auf dem Plaze vor dem Schlosse paradiren, und doch empfand es die ganze Stadt Prag, daß der Würde des Festes durch die Abstellung der Fahnen nicht nur nichts entzogen, sondern eben so viel zugewachsen sey, als die Feier des Tages dadurch gewonnen, daß nun kein Mensch zugegen

wäre,

wäre, der nicht einen versammelten Geist hätte, 1781.
sich an dem hohen Geheimnisse des Tages zu erbauen.

Am 19ten dieses Monats Juni ergieng noch ein Kaiserl. Dekret in alle Erblande, Kraft dessen aus sämtlichen Ritualen die Blätter herauszureissen, auf welchen die beiden, den Rechten der weltlichen Herrscher bekanntlich so nahe tretenden Päbstlichen Bullen: In Coena Domini und Vnigenitus enthalten sind. — Auch wurde zugleich allen Oesterreichschen Klöstern die Novizannahme nicht blos auf eine gewisse Jahreszal, sondern unbestimmt, und bis auf nähern Kaiserlichen Befehl, gänzlich untersagt.

Unterm 9ten Juli wurde durch öffentlichen Anschlag zu Presburg bekannt gemacht, daß künftighin, ohne besondere Kaiserliche Königliche Erlaubnis, keinem erlaubt sey, Gelder auserhalb den Kaiserl. Königl. Erbländern hin zu verschikken, weder in grossen Summen, noch den geringsten.

Mit dem lezten vorigen Monats ist auch die bereits vor mehr als 10 Jahren ergangene hohe Verordnung, betreffend die Handwerker und ihre Aufdingungen von neuen ernstgemessenst eingeschärft und wiederum öffentlich kund ge-

1781. gemacht worden. „In Kraft dessen sind die Kinder der Landgerichts- und Frohndiener von keiner Profeßion auszuschliessen, sondern überall, als ohnehin ehrliche Leute zuzulassen. Nichts desto weniger, da es die Erfahrung gebe, wie noch an vielen Orten das Vorurteil gegen diese nothwendige und nüzliche Klasse der Menschen so weit gehe, daß man sie für unehrlich halte, von dem Umgange mit andern Menschen scheide, und ihren Kindern, bei der Aufnahme zu Handwerken und freien Künsten, Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg lege, auch ihnen nicht gestatte, mit Bürgern vor Magistrate und Gerichtsstellen zu treten, sondern sie vielmehr anhalte, sich dazu eines Anwaldes zu bedienen, und solche überdies mit den unanständigen, und von übeln Begriffen herrührenden Benennungen eines Büttels oder Schergen belege; so sey es nöthig, dergleichen Behandlungen, die den allerhöchsten Befehlen ohnedies schnurstraks zuwider liefen, auf keinerlei Weise mehr gleichgültig anzusehen; und es werde daher verordnet, daß künftighin alle von Magistraten, Gerichten und Aemtern ordentlich aufgenommene und bestellte Kerkermeister, Gerichts- und Frohndiener, wie sie immer heissen und genannt werden mögen, wenn sich selbige gleich andern rechtschaffenen Bürgern und Einwohnern verhalten, auch eben so wie diese, als ehrliche Leu-

Leute angesehen und geachtet, keineswegs aus 1781.
dem Grunde ihres Amts von dem Umgange mit andern Mitbürgern ausgeschlossen, ihren Kindern bei Erlernung der Künste und Handwerke nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller gedeihlicher Vorschub geleistet, sie ferner gleich andern Einwohnern vor Magistraten und Gerichten gehalten und in Händeln mit Bürgern in eigener Person ohne Anwald gehöret werden sollen. Leztlich habe man ihnen in der Folge keinen andern Namen, als jenen des Gerichtsdieners zu geben, und die Uebertreter dieser Befehle seyen sogleich beim Kopf zu nehmen, der hohen Landesstelle anzuzeigen, und mit der gemessenen Züchtigung an Leib und Vermögen zu belegen." —

In Ostende wurde noch im Monat Juli, von dem Monarchen der Befehl gegeben, diese Stadt zu erweitern — die Ausenwerke bald möglichst zu demoliren, um den alten und neuen Einwohnern der Stadt nöthigen Raum zu verschaffen*), Häuser

*) Es konnte nicht fehlen, daß sich nicht viele neue Einwohner in diesem Plaze bald einfinden sollten, zumal da die österreichsche Flagge nun auch im mittelländischen Mee-

1781. ser und Magazine statt derselben dahin aufzubauen. — Auch soll der Monarch verwilligt haben, daß eine Englische Kirche für die Protestanten in Ostende erbauet werden solle. Man hat öfters die Toleranz der Religion in den Niederlanden gewünscht, aber vielleicht war es nur dem grossen Joseph vorbehalten, dadurch einen neuen Diamant in die Kaiserkrone zu sezen. Auch die Stadt Nieuport erhielt verschiedene Freiheiten, vermöge deren zu hoffen war, daß in dortigem Hafen, so wie in dem von Ostende, die Handlung bald zunehmen werde. Der Monarch hat die Fesseln, wodurch der Handel in seinem Gange zu sehr gehemmet wurde, insgesammt aufgelöset. Die bisher gehinderte Kommunikation des Nieuporter Hafens mit dem Innern des Landes, ist durch ein gnädiges Dekret völlig frei gemacht, und verschiedene Abgaben, die man auf den Kanälen unter der Benennung von Vategeld, Lastgeld und Mylegeld bezalen muste, sind abgeschaft worden, so daß die dortigen Handelsleute ihre Handlung sehr erleichtert finden. Es sind daselbst gute Magazine, und die Kommissionärs bedienen den fremden

Meere vor den Marokkanern und andern türkischen Seeräubern gesichert ist, wie ich schon in der 2ten Sammlung Seite 87. erwähnet habe, und der Kaiser nun selbst in einer Privataudienz den Kaufleuten zu Ostende erklärt hat.

den Handelsmann mit treuer Hand und mit Pünkt- 1781.
lichkeit. Das Transit auswärts ist durch die günstigen Privilegien gesichert, und die Kommunikation mit dem Innern, sowol zu Wasser als zu Lande durch neue Anstalten vergrössert worden. Zu Lande führt die neue Strasse auf alle Wege, und zu Wasser bringen die geradesten Kanäle von Nieuport alles nach Brügge, nach Ostende, Ypern, Dixmuide, Fournes und Dünkirchen. Um von Nieuport auf dem Kanale nach Brügge zu kommen, braucht man nur so viel Zeit, als man bedarf, von Ostende dahin zu fahren. Alle diese Kanäle haben ihre bestimmten Barken, die für die Reisenden und für die Transporte der Waaren sehr bequem sind*). Der Fischfang auf dem Meere genießt besondere Privilegien, und ist bereits in dem schönsten Betriebe. Eben dieses läßt sich auch von der daselbst nach Holländischer Methode errichteten Anstalt zum Branteweinbrennen behaupten, welche in grossem Rufe ist.

Ueber-

*) In Absicht der Eröfnung der Schelde aber (die itzt im Herbst 1784 zu so grossem und wichtigem Aufsehn Anlas giebt, und noch wichtige Folgen nach sich ziehen kann) und andrer Vorschläge hatte der Kaiser noch keine bestimmte Antwort gegeben, ob schon bereits vieles darüber nachgedacht seyn mogte.

1781. Ueberhaupt genommen ist der erwünschte Zeitpunkt nahe, die weitläuftigen Kaiserl. Königl. Staaten bis zum höchsten Gipfel menschlicher Glükseligkeit zu erheben, und dieser Zeitpunkt scheint mit Fleis der gesegneten Regierung Josephs des Zweiten aufbehalten zu seyn. Mit dem Kriegswesen ist schon seit langer Zeit der Anfang gemacht, und man hat dasselbe in eine solche Verfassung gesezt, daß es unter den Europäern, in Ansehung der vortreflichen Einrichtung, der Anzal und der Stärke eben so viel Achtung als Bewunderung verdient. Jezt arbeitet der grosse Monarch, seinen Staaten auch den Weg zu einer ausgebreiteten Handlung zu bahnen. Die Länder liegen hierzu besonders bequem und sind überaus reich an Produkten, die überdies auch zu sehr wolfeilen Preisen zu erhalten sind. Diese Umstände geben den Einwohnern den sichersten Anschein, daß sie mit Hülfe geschikter Personen in viel kürzerer Zeit, als es in Provinzen, wo die Ereignisse viel höher im Preise stehen, möglich ist, in Gang bringen werden. Hat Oesterreich nun einmal, nebst seiner ansehnlichen Kriegsmacht, auch eine lebhafte Handlung, so kann es zu einem solchen Wolstande gelangen, der den Ruhm der so glänzenden Regierung Karls des Fünften nicht nur erreichen, sondern noch weit übertreffen wird; denn alsdann braucht der Staat weiter keine Goldberge

in

in Amerika aufzusuchen, indem ihm die Thätig- 1781.
keit der Einwohner alles dieses eben so gut und
viel sicherer gewähren kann.

Wie stark die Handlung in Triest schon damals (im Juli 1781.) war, kann man aus der Liste der angekommenen Schiffe beurteilen. Nach derselben sind allein im Monat Junius daselbst 83 Schiffe, nämlich 27 grosse, und 56 kleinere angekommen. Davon waren 10 Oesterreichsche, 36 Venetianische, 13 Päbstliche, 9 Neapolitanische 2 Genuesische, 2 Ragusische, 1 Sardinisches, 1 Dänisches, 1 Schwedisches und 8 Türkische. — Seit dem Amerikanischen Kriege ist auch die Ausfuhr des Tabaks aus Ungarn über Triest sehr beträchtlich geworden. Aus den Büchern der Kaufleute erhellet und ist berechnet, daß allein im Jahr 1780 von Triest 100,759 Pfund Schnupftabak und drei Millionen 278,136 Pfund Blättertabak ausgeführt worden. — Man kann berechnen, daß blos über Triest über eine Million Thaler fremdes Geld nach Ungarn ins Land kommt.

Am 2ten August übergab der Legationssekretär des Wiener Hofes, Herr Doringer, den Ge-

1781. neralstaaten ein Memorial, worin er meldete, daß Sr. Majestät der Kaiser den Herzog von Ursel und den Prinzen von Gavres ernannt hätten, die Huldigung in den Barrierestädten am 21sten, 22sten und 23sten dieses Monats anzunehmen; Sr. Majestät erwarteten daher, Ihre Hochmögenden würden den Kommandanten in besagten Städten die erforderlichen Ehrenbezeugungen erweisen, so wie solches in dergleichem Vorfalle im Jahre 1744 geschehen sey; welches dann auch nach Willen geschah.

In allen Stükken weis ein weiser Fürst gleich nüzliche Verordnungen und Mittel zu treffen und zu geben. So befahl der Kaiser den jungen Erbländischen Kavalieren, welche gröstenteils nach vollendeten Studien auf Reisen zu gehen pflegen, daß sämmtliche junge Kavaliers Dero Erblande erst, nachdem sie das 27ste Jahr ihres Alters erreicht haben, auf Reisen gehen sollen. Diese weise Verordnung ist nicht nur für die Gesundheit, Sitten und Vermögensumstände der Majoratherren sehr vorteilhaft, sondern auch dem Staat in eben dem Maase möglich.

Ueberhaupt genommen fährt der Wiener Hof, unter Joseph II. mit Riesenschriften in seinen Staatseinrichtungen fort, und was in vorigen

Zei-

ten kaum Jahrhunderte gethan hätten, das 1781.
folgte jezt in Monaten in gedrängter Reihe nach einander. Auch fing in der That die oben (gleich von vorne dieser 3ten Sammlung herein) gethane Verkündigung der künftigen Verbindung des Niederländischen und Oesterreichschen Handels am adriatischen Meere, schon in diesem Monat (August) an, in Erfüllung zu gehen. Der Kaiser lies auch wirklich noch in diesem Monat August (1781) diese Verbindung des Handels den Kaufleuten des Erzherzogthums, Ungarns u. s. f. empfehlen, und dazu das grosse Handelshaus zu Brüssel, Rhomberg und Sohn, vorschlagen. Ein Handelshaus, wie das Rhombergsche, das allein auf seine Rechnung 40 Schiffe auf der See und mit den vornehmsten Häusern aller Handelspläze in der Welt, schon damals Verhältniß hatte, war wol vermögend ein solches Geschäft in baldige erspriesliche Wirksamkeit zu bringen, und in kurzer Zeit den schönsten Schwung zu geben. Wie dann auch die Folgen bereits gelehrt haben und in Zukunft immer noch mehr lehren werden. — Auch deutete die Rußische Kaiserin den Kaufleuten in ihrem Reiche, welche mit Pelzwerk handeln, an, daß sie sich künftig mit diesem Handel, welcher so kostbar und wichtig ist, nach Ostende wenden mögten. Da der feinste und teuerste Pelzhandel größtenteils in Rusland ein

Mo-

1781. Monopol der Krone ist, so kann man leicht ermessen, wie beträchtlich diese Veränderung für Ostende werden muste. Zu Nieuport, der Nebenbulerin von Ostende, hat man, wie schon vorhin gesagt, die herrlichsten Anstalten getroffen, und daselbst einen Isländischen Fischfang eingerichtet. Es sind von da, in so kurzer Zeit, 14 grosse Dogers, und eben so viele Schaluppen nach den Küsten von Island, auf den Stokfischfang ausgelaufen, und überdies noch 24 Schaluppen auf den Heringsfang. Von diesen ist am 12ten Julius eine Schaluppe mit 48 Tonnen Heringe, und deren nachher mehrere, auch schon das erste Jagdschif von Island mit 20 Lasten angelangt. Die Versicherung des Schifsvolks, daß die Isländische Fischerei, wenigstens für dieses 1781sten Jahr grossen Ueberflus verspreche, erwekte neuen Muth und bewirkte ungemein viel Ermunterung.

Um die Leinwandmanufakturen immer mehr empor zu bringen, hat der Kaiser, auser den Unterstüzungen und Geldvorschüssen in Mähren, auch in Böhmen, und namentlich in Königshof ob der Elbe, zur Beförderung des da schon beträchtlichen Leinwandhandels ein jährliches Darlehn von 200,000 Gulden, so lange die Geschäfte so stark, wie gegenwärtig bleiben, (wie schon in der 2ten Sammlung Seite 89 erwähnt worden) bewilligt,

an

an welchen alle Kaufleute Anteil nehmen, die ihre 1781.
Güter auswärts versenden, und von diesem Anlehn
werden keine Zinsen gegeben. Der Staat wird
gewis künftig davon die besten Zinsen gewinnen,
wenn der Handel gut getrieben wird, und anstatt
der vielen Schlesischen und Sächsischen Leinwand,
die sonst, selbst auf kaiserlichen Schiffen, über
Triest jährlich verfahren wurde, wird durch solche
Veranstaltung einheimische Leinwand ausgesendet
werden, und das Land den ganzen reinen Gewinn
davon haben. In Slavonien hat man auch bemerkt,
daß die Handlung auf dem Savestrom
täglich mehr empor kommt. Es haben deswegen
die Einwohner des Gränzbezirks Befehl erhalten,
die Wege dort zu verbessern, und in vollkommen
guten Zustand herzustellen. Auch geschah noch in
demselben Monat August der Vorschlag, den
Flus Trebeß schifbar zu machen; eine Unternehmung,
deren Ausführung dem Lande zu einem
ungemeinen Vorteile gereichen muß. Bisher haben
die Griechen in diesem Lande eine starke Handlung
getrieben, welche ihre Wohnörter in der Türkei
haben, und daher ihr erworbenes Geld dahin
mitnahmen. Nunmehro werden eigene Unterthanen
nach der Türkei selbst handeln, und der Gewinn
bleibt im Lande. — Die vom Kaiser der
jüdischen Nazion erteilten Freiheiten, sich ansässig
zu machen, und gleiche Rechte mit andern Unter-

1781. terthanen, (wie schon oben erwähnt worden) zu geniessen, haben schon eine grosse Menge neuer Kolonisten von dieser Nazion in die österreichschen Staaten gezogen. In Wien wimmelte es am Ende des Julius von neuankommenden Juden, die sich da niederlassen wolten. Binnen 14 Tagen waren über 2000 angekommen. Eine gleiche Erscheinung zeigte sich um eben diese Zeit zu Ostende, wo eine grosse Anzal jüdischer Kaufleute aus verschiedenen Ländern angelangt war, die sich da niederlassen wolten, und denen man das Bürgerrecht und alle damit verbundene Freiheiten erteilte. Ueberhaupt nahm die Volksmenge in dieser Stadt täglich zu, und vermehrt sich noch stündlich*).

Die

*) Ostende ist eine feste Stadt mit einem guten Hafen in den Oesterreichschen Niederlanden. Im Jahr 1601. wurde sie von den Spaniern 4 Jahr lang belagert, und endlich als ein Steinhaufen eingenommen, nachdem sie 8000 Mann dabei verloren hatten, und die Holländer hatten 50000 Mann durch gute Vertheidigung eingebüßt. Clara Isabella Eugenia, Alberti von Osten Gemalin hatte ein Gelübde gethan, nicht eher ein frisches Hemde anzuziehen, bis die Vestung Ostende eingenommen worden wäre; da nun ihr Hemde ziemlich gelb geworden, so liessen sich die Hofdamen

Die vorgewesenen Gränzgeschäfte mit dem 1781.
Erzbißthume Salzburg, und dem Bißthume Passau sind nun mit diesem Monat August auch beendigt. Das Bißthum Passau tritt an Oesterreich die ganze Herrschaft Obernberg, mit der Landeshoheit ab, wofür Oesterreich 110,000 Gulden, und 10,000 jährliche Renten bezalt.

An den Pabst hat der Monarch einen weitläuftigen, und zwar liebreichen, doch zugleich sehr ernsthaften Brief ergehen lassen, in welchem er

damen ihr zu Gefallen Hemden von gleicher Farbe machen, welche von dieser Zeit an nur Isabellfarbe genannt wird). Im Jahr 1701 nahmen die Franzosen die V[illegible]ung ein, welche die Holländer 1706 wieder eroberten und hernach an den Kaiser abtraten. Ostende ist bisher der einzige Hafen in den österreichschen Niederlanden. Der Kaiser verliehe 1723 den Einwohnern eine ostindianische Handlungskompagnie zu errichten, die Engländer und Holländer wurden eifersüchtig darüber, daher selbige 1731 wieder aufgehoben wurde. Im Jahr 1745 nahmen Ostende wieder die Franzosen ein. Nach geschlossenem Frieden zu Aachen ist sie 1749 wieder zurück gegeben worden. Im Jahr 1757 wurde selbige mit Bewilligung Marien Theresiens von den Franzosen besezt, und nach geschlossenem Frieden wieder befreiet. —

1781 verlangt, daß der Pabst die Gränzen, welche künftig die Rechte der Landesherren und der Kirche ausmachen sollen, genauer bestimme; und der Pabst soll zur Untersuchung der Sache, wirklich noch in genannten Monat August, eine geheime Kardinalskongregation niedergesezt haben. So unglaublich und mithin unrichtig und unwahrscheinlich dieser Umstand auch manchem vielleicht vorkommen mag, daß nämlich der Kaiser so etwas vom Pabste selbst verlangen, und nicht vielmehr ihm die Gränzen vorgeschrieben haben solte; so wahrscheinlich ist es aber doch auch, daß eine kaiserliche Rechtfertigung der bisherigen ergangenen Edikte in Betref der Geistlichkeit durch den Gesandten zu Rom, dem Pabste die Veranlassung zu einer solchen geheimen Kardinalskongregation gegeben hat, womit auch die italiänischen Nachrichten zu gleicher Zeit übereinstimmten.

Aller guten Absichten ungeachtet, fanden aber doch die Kaiserlichen Befehle bisher hier und da noch manchen Widerstand, insonderheit die kirchlichen Angelegenheiten und die Geistlichkeit betreffend. So wagten es z. B. die Franziskaner in der Siebenbürgischen Zeklerischen Provinz, noch immer ihre Kapitularkongregation unter Autorität ihres Generals zu Rom auszuschreiben. Wogegen jedoch die Regierung gar bald ein Gegen-

germittel zu finden wuste, indem sie die Sache 1781.
sogleich zur rigorösen Untersuchung zog, und das Konvent mit exemplarischer Strafe bedrohete, in Betreffung eines Abweges gegen die allerhöchste Willensmeinung.

Vorzüglich sezten die Einrichtungen, welche der Kaiser mit den Mönchsorden und Klöstern machte, den Vatikan zu Rom in äuserste Verlegenheit; und es wurden wirklich wöchentlich ein paar Mal darüber Konferenzen gehalten, und viele Vorschläge angebracht. Noch nie war der römische Hof so sehr auf die Reformation des Mönchswesens bedacht gewesen, als jezo, denn aller schon damaligen Wahrscheinlichkeit nach, war nichts gewisser, als daß noch viele Orden gänzlich aufgehoben werden würden. Wie denn auch bereits der Anfang dazu gemacht worden war: — das Kloster St. Dorothea zu Wien war bereits durch ein an den Prälaten ergangenes Dekret (wie schon erwähnt) sekularisirt und ihm Zeitlebens 4000 Gulden, seinen Konventualen aber 500 Gulden bestimmt worden. Drei andere Prälaturen erwarteten schon zu eben der Zeit ein ähnliches Schiksal. — Nach den angestellten (im August) Berechnungen betrug der Werth der Landgüter und Herrschaften, die die Geistlichkeit allein in Böhmen besaß, über hun-

dert

1781. dert Millionen — und daß ihnen davon verschiedenes abgenommen werden dürfte, konnte man schon damals als gewis behaupten. Welches freilich einige Diversion in ihrer Ruhe und Zufriedenheit machen muste. — Nach dem durch die häufigen Wallfahrten berühmten und reichen Kloster Mariazell ergieng ebenfals eine Kaiserliche Kommißion, um ein Inventarium über den dasigen Schaz aufzunehmen. Das aber, was den römischen Hof am meisten kränkte, war, daß in den Kaiserlichen Staaten die Bulle Vnigenitus nicht allein unterdrükt, sondern sogar aus den Kirchen- und Schulbüchern herausgerissen worden; denn diese Bulle hat in den neuern Zeiten die Päbstliche Hoheit von neuen bevestiget. Anmerkungswürdig ist es, daß der römische Hof die Unterdrükkung der Bulle in Coena Domini eher ertrug, als die Aufhebung der Bulle Vnigenitus. Der Pabst lies daher ein besonderes Breve an den Kaiser ergehen.

Inzwischen war aber nun auch in den italiänischen kaiserlichen Provinzen bereits im Monat Juli (wie aus Samml. 2. Seite 35 u. 36 bekannt ist) ein gleiches Edikt bekannt gemacht worden, welches die Abhängigkeit aller Orden, Klöster und regulären Geistlichen von auswärtigen Obern, zu Rom, und anderswo, aufhebt, und sie blos inländischen Obern unter-

terwirft. — In Ansehung der Verordnung, wel- 1781.
che die bisherigen Religionspatente aufhebt, und nach welcher künftig die katholischen Unterthanen vor den protestantischen keinen Vorzug haben, ergieng an die Kreisämter in Steiermark nochmals der gemessene Befehl, daß beide protestantische Religionen von nun an (Monat August) in den kaiserlichen Erblanden geduldet, und ihnen auch Bethäuser zu haben erlaubt seyn solte. Eine gleiche Freiheit einer stillen Religionsübung stand auch den Juden bevor. —

Es kann nicht fehlen, daß eine solche algemeine Toleranz und alles zusammengenommen den Wolstand, den Handel, den Reichthum, die Volksmenge, das Glük des österreichschen Reichs, auf den höchsten Gipfel bringen werde, wenigstens doch — könnte. Die Natur hatte diese Länder sehr gesegnet. Noch fehlte ihnen das, was Natur nicht geben konnte, das giebt ihnen nun Joseph der Zweite; welche herrliche Aussichten für diese Staaten! —

Wie sehr übrigens der Kaiser der Religion selbst ergeben bleibt, und nur das, was dabei menschlich ist, mit heller Einsicht und unbefangenem Geiste verbessert, zeigen vielfache Beispiele von diesem Monarchen. Er besucht die Messen

und

1781. und den Gottesdienst mit exemplarischer Andacht, er verehrt die heiligen Gebräuche der katholischen Religion vor allen Augen, er beobachtet die Regeln der Religion öffentlich. —

Seine am 14ten August erfolgte Rükkunft in Wien aus den niederländischen Provinzen, von da er über Paris und Versailles gieng, wo er fünf Tage bis zum 4ten August, unter Lustbarkeiten des Hofes der Freundschaft der Königin, seiner Schwester sich widmete, wird fernern Stof zur Geschichte von ihm geben. Indes soll der Monarch dem Fürst Staatskanzler, Fürsten von Kaunitz, geschrieben haben: daß er alles, was er sich bei seiner Reise vorgesezt, glüklich zu Stande gebracht habe. —

Die Ordensgenerale wendeten sich im Anfange des Septembers selbst nach Rom, und machten dem Pabste wegen der Trennung der Ordenskonvente in den Kaiserl. Königl. Staaten die dringendsten Vorstellungen. Sie verlangten, daß sich der Pabst entschliessen mögte, entweder Vermittelung zu veranstalten, oder die Gelübde der Klöster gegen ihre auswärtigen Obern gänzlich

lich aufzuheben: indem ihrer Meinung nach die 1781.
Ordensgeistlichen die Landesherrlichen Befehle nothwendig übertreten müßten, so lange sie in ihrem Gewissen durch ein Gelübde an ihre Vorgesezten gebunden wären, welches ihnen kein weltlicher Regent aufzulosen im Stande sey. — Die Kardinäle als Ordensprotektoren verloren freilich sehr viel durch diese Neuerung.

Auch der Kardinal Herzan suchte im Namen seines Kaisers bei dem Pabste an, die in Ansehung der Ordensgeistlichen ergangenen Kaiserlichen Edikte gut zu heissen, und verlangte zugleich, daß die Ordensgeistlichen von dem Gelübde des Gehorsams gegen ihre Generale möchten losgezälet werden. — Da diese Sache für den Wiener Hof von der grösten Wichtigkeit war, so gab sich gedachter Kardinal freilich alle Mühe, Sr. Heiligkeit zu einer willfähriger Entschliessung zu bewegen; allein für den römischen Hof war die Sache nicht weniger wichtig. Denn, wenn die Ordensgeistlichen in auswärtigen Herrschaften ihren Generalen in Rom unterworfen sind, so hängen sie gewissermassen auch von dem heiligen Stule selbst ab; dieser verlor also immer viel dabei, wenn er sie von diesem Gehorsam loszälte. Es war hiebei allerdings viel Ueberlegung und Klugheit nöthig, einen Schlus zu fassen, der weder den Kaiser

1781. ser beleidigte, noch dem Interesse des heiligen Stuls nachteilige Folgen bringen konnte. Indessen lies der Pabst wirklich ein auf die Vorstellungen der Ordensgeistlichen sich beziehendes Breve ausfertigen, aber nur mit der Klausel interim, um es sogleich nach einer von Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät erhaltenen Antwort, in die Kaiserl. Königl. Staaten zur Bekanntmachung abzusenden. Aber das fernere Ansuchen des Kaisers, durch gedachten Kardinal Herzan, wegen des Grafen von Salm (Auditors der römischen Rota für Deutschland) Ernennung zum Erzbißthum Wien, welches der Kardinal Migazzi demselben abtreten, und nur das Bißthum Waizen allein behalten solte, verweigerte der Pabst seine Einwilligung schlechterdings. Das Gerücht sagte sogar: es wären darauf in allen Sekretariaten des römischen Hofes die Ausfertigung aller Schriften, Bullen und Breven, welche die geistliche Führung der österreichisch-deutschen und Lombardischen Völkerschaften betreffen, plözlich angehalten worden. —

Inzwischen lies sich der Kaiser in nichts stören, und unter dem 10ten September ward abermals eine neue Verordnung bekannt gemacht; nämlich: daß alle Ehedispensationen künftig nicht mehr in Rom, sondern bei den ordentlichen Bischö-

schöfen gesucht, und von ihnen aus eigener Macht gegen billige Kanzleigebühren, erteilet werden solten. Zugleich ward allen Pfarrern auf das schärfste verboten, auf keines Nuntii oder andern, als des ordentlichen Bischofs Dispensation Kopulazionen zu verrichten. 1781.

„Sie sollen (heißt es in dem Edikte) die ihnen von Gott diesfals unmittelbar verliehene Gewalt, nach dem Beispiel ihrer Vorfahren in alten Zeiten, in Erfüllung bringen, folglich über alle impedimenta canonica matrimonii, bei vorhandenen Beweggründen, iure proprio, dispensiren. — Dahero verbieten Wir bei schwerer Strafe und Ungültigkeit der Handlung, einige Dispensationen in impedimentis canonicis, zu Rom, oder bei Nunciaturen, überhaupt irgendwo anders, als bei den ordentlichen Bischöffen anzusuchen oder zu bewirken.“ — Auser diesem Edikte ergiengen auch noch Cirkularschreiben an die Erz- und Bischöfe, in welchen der Monarch erklärte: „Sie schmeichelten sich, die Bischöfe würden diese ihnen von Gott verliehene Amtsgewalt um so gewisser in schuldige Ausübung bringen, da alle Verbindlichkeiten, in die sie sich etwa dieserwegen mit gegen den römischen Hof versezt haben mögten, ohne der Bewilligung des Landesfürsten ungültig wären; auch erinnerten zugleich Sr. Majestät in

die-

1781. diesem Cirkularschreiben, daß Sie, da das Beste des Staats diese Vorkehrung erfordere, keine Einwendung hören, wol aber diese ihre allerhöchste Entschliessung durch die dem weltlichen Arme von Gott verliehene Macht und Mittel kräftig unterstüzzen würden." — Durch diese neue, weise Anordnung, verliert der Hof zu Rom, und besonders der päbstliche Nuntius zu Wien etwas Beträchtliches, und lezterer den grösten Teil seiner Gerichtsbarkeit; aber das Beste des Staats wird dadurch vielfach befördert, und eine Menge Weitläuftigkeit, und viele auswärtige Geldversendungen werden vermieden.

Nachdem der Kaiser die Absichten seiner Reise erfüllt hatte, und, wie man schon aus oben weis, in Wien angekommen war, besuchte er die verschiedenen Exercitienlager seiner Truppen in Ungarn, Oesterreich, Mähren und Böhmen, und übte seine Soldaten in der zur Ehre und Wolfahrt des Staats jezt eben so nöthigen als mannichfaltigen Kriegskunst. In dieser Absicht rükte in dem Monate September die Kaiserliche Königl. Armee bei Haupetin nächst Prag in das Lager; die

die Anzal bestand aus 206 Kompagnien Infanterie, 1781.
und 36 Eskadrons Kavallerie. Die Infanterie kommandirte der Generalfeldmarschall, Olivier Wallis; sie bestand aus den Regimentern Fabris, Joseph Kolloredo, Wenzel und Michael Wallis, Wartensleben, Thierheim, Wolfenbüttel, Mathesen, Brinken, Gemmingen, Kallenberg, Franz und Ulrich Kinsky und Hohenlohe, zusammen 28 Bataillons; und die fünf Grenadierbataillons Corti, Stubenberg, Auersberg, Caratto und Hannekard. Die Kavallerie kommandirte der Graf von Wurmser, und diese bestand aus Prinz Albert, und Erzherzog Franz Toskana, Karabiniers, Waldek und Koburg Dragoner, und Wurmser Husaren; zusammen aus 18 Divisionen. In dem Mährischen Lager bei Turas, nächst Brünn, waren folgende Regimenter zugegen: von der Infanterie die Regimenter — Kaiser, Harrach, Hildburgshausen, Khevenhüller, Anton Kolloredo, und die Grenadierbataillons — Disbach, Jaray und Miccobini; von der Kavallerie — Kaiser und Löwenstein, Chevauxlegers, nebst dem Husarenregiment Esterhasi. Den Tag nach der Ankunft Sr. Majestät des Kaisers, welche am 10ten September erfolgte, ward Generalrevüe gehalten; den 12ten und 13ten musten die Truppen, jedoch nur teilweise, ihre Kriegsübungen machen, und den 15ten darauf

war

1781. war Generalmanoeuvre, welches so sehr zu des Monarchen Zufriedenheit ausfiel, daß die Truppen auf zwei Tage doppelte Löhnung erhielten. Den 16ten ruhete die Armee, und folgenden Tags wurde das grosse Manoeuvre nochmals wiederholt. Die Geschicklichkeit und der Eifer der Truppen schien sich jedesmal verdoppelt zu haben, so daß Sr. Majestät Höchstdero Wolgefallen öffentlich zu erkennen gaben. Ueberhaupt nahm der Monarch beim Weggehen aus allen diesen Lägern mit Zufriedenheit lächelnder Stirne Abschied *). Aber welcher Soldat hätte auch nicht alle seine Kräfte aufbieten sol-

*) Von den übrigen Lägern hatte ich keine umständlichen Nachrichten, weil es überhaupt mein Plan nicht war, dergleichen hier mit beizubringen, wie auch in keiner von den beiden vorhergegangenen Sammlungen dieser Skizen nicht geschehen ist, da aber dieses viele meiner Leser wünschten, (denn es giebt deren mancherlei Klassen und in jeder Klasse wieder mancher, der für sich und seinen Geschmak nach Stand oder Liebhaberei dieses wie der andere jenes Bemerkens werth findet — Doch unter Josephs des 2ten Herrscherzeit ist alles aufbehaltens, — doch bemerkens werth —, so wolt ich ihnen auch dieses nicht versagen, und werde in Zukunft gewis auch hierin aufmerksamer und vollständiger seyn, und verspreche selbst diese hier fehlenden Nachrichten: von dem Lager bei Pest und Münkendorf, in der 4ten Sammlung nachzuholen, wenn jemand die Güte haben, und mir solche richtig mittei len will.

sollen, um eines Josephs des Zweiten freundlichen Kommando volle Gnüge zu leisten? Selbst der Nicht-Soldat fühlte mit, und freute sich hiebei seines Kaisers und seiner Soldaten. Als ein beweisendes Beispiel mag nachstehender Zufall gelten: Als aus dem Lager bei Pest sämmtliche Kaiserliche Regimenter nach errungener, vollkommenster Zufriedenheit ihres Monarchen, in ihre Standquartiere, wieder zurück giengen, traf es das Küraßierregiment Schakmin, daß es in dem Weisenburger Komitat eine Station und Rasttag in Czur, einem Ort, der nur etwa 80 Bauerhäuser enthält, angewiesen bekam. Der Plaz war viel zu klein, um zwei Divisionen, das Hospital und den Staab unterzubringen, und in die adeliche Gebäude darf nach den Vorrechten des ungarischen Adels auch in der grösten Noth keine Einquartierung gelegt werden; allein in dieser Verlegenheit zeigte sich der Gutsherr (Herr von Maritsch, substituirter Vicegespan des Komitats,) auf eine edle, manchen gegen die Deutschen sonst nicht sehr gefälligen Ungarn zum Vorbild sehr empfehlende und seiner Denkung gegen seinen Monarchen, und seine Krieger sehr viel Ehre machende Art. Er sagte zu dem Quartiermachenden Offizier: „ich schäze meinen Kaiser zu viel, als daß ich seine Soldaten, die er liebt, und seine Kameraden im Lager genannt hat, in meinen Dorfe nicht gut be-
1781.

1781. bewirken solte;" — er befahl sogleich die Kranken in die herrschaftlichen Gebäude einzunehmen, nahm in das Schlos den Major, und lies aus dem Maierhof das Vieh heraustreiben, um 56 Dienstpferde nebst der Mannschaft in den Stallungen unterbringen zu können. Aus der Heerde wurden die besten Ochsen geschlachtet, und der beste Wein, den der Keller enthielt, für die Soldaten um 2 Kreuzer das Maas ausgezapft; sämmtliche Offiziere speisten beide Tage, Mittags und Abends im Schlosse, und selbst die Kranken wurden aus der herrschaftlichen Küche bedient. —

So wirkt Liebe aus Liebe, und so wirkt Beispiel aus Beispiel! —

Mitten unter jenen kriegerischen Beschäftigungen, arbeitete Joseph II. auch immerfort an Untersuchung der Plane zur neuen Einrichtung aller Aemter und Stellen, mit welchen wichtige Veränderungen vorgenommen werden solten. Besonders solte (wie schon erwähnt) die Justiz eine Reforme erhalten, die bisherige unnüze Weitläuftigkeit und Vielfältigkeit abgeschaft, und dagegen eine bestimm-

stimmtere Ordnung und simplere Einrichtung ein- 1781.
geführt werden.

Auch zur Unterstüzung der Handlung und Manufakturen wurden noch immerfort, in diesem Monat September, beträchtliche Vorschüsse aus den Kaiserlichen Kassen, nicht allein an die Leinenmanufakturisten in Mähren und Böhmen, sondern auch nach Ungarn, nach Zeng, Carlobago, wie auch nach Buccari und Fiume, wodurch besonders der ungarische Getraide- und Tabakhandel, und die Nazional-Schiffahrt vergrössert werden soll. Auch in Mailand haben (im Monat September) die Magistratspersonen erneuerte Befehle erhalten, die Nazionalindustrie zu befördern, mit der erteilten Kaiserlichen Vollmacht, angemessene Belohnungen unter diejenigen auszuteilen, welche den grösten Eifer verwendeten. Schon einige Zeit wurde das Flachs- Baumwolle- und Schaafwollespinnen unter dem Landvolke mit dem besten Erfolg eingeführt, um die erwachsenen Leute und Kinder im Winter und in den andern Stunden, die ihnen von dem Feldbau übrig bleiben, zu beschäftigen, und es hat daher der Magistrat, aufs neue den königlichen Landbeamten andeuten müssen, den Grundeignern die Oberherrliche wolthätige Meinung kund zu machen; nebst dem Auftrage, ein Verzeichnis derjenigen einzu-

1781. senden, welche in ihren Häusern diese Spinnereien eingeführt, nebst den Pfarrern, welche dazu aufgemuntert haben, damit es zu seiner Zeit Sr. Kaiserl. Majestät berichtet werden könne.

Der Niederländische Handel, besonders der zu Ostende, hebt sich von selbst täglich mehr empor, und wird gewis mit der Zukunft immer mehr steigen. In der Mitte des Augusts waren daselbst auf einmal so viele neue Kolonisten, auch aus Dover in England, angekommen, daß sie nicht alle unterkommen und sogar kein Logis erhalten konnten. Aber es ward sogleich Anstalt getroffen und im Anfang des Septembers ein Anschlag zum Baue von 500 neuen Häusern gemacht, die auf den Pläzen zu stehen kamen, wo vordem Gärten waren. Auserdem wurden noch überall in der Stadt neue Magazine errichtet, und auf vielen Werften Schiffe von allen Arten gezimmert. Ich habe schon oben die Ursachen angegeben, warum in der Folge viele Einwanderungen fremder Völkerschaften nach Ostende geschehen würden; hier sez' ich noch hinzu, daß nunmehro auch eine eigene Kommerzkammer errichtet wurde, deren Beisizer aus den einsichtsvollsten Negotianten, sowol einheimischen als fremden, ernannt werden sollen, und bringe noch die Hauptpunkte einer besondern Kaiserlichen Verordnung hier bei, welche Sr. Majestät

jestät durch Dero Finanz- und Domainenrath zu Brüssel öffentlich deklariren, und in nachstehenden Hauptartikeln, die freie Handlung des Freihafens zu Ostende bestimmen und zum Unterricht der Kaufleute und jedermanns bekannt machen lies. 1781.

Erster Artikel: „Alle Waaren, Güter und Manufakturen fremder Länder, welche zur See nach Ostende kommen, können in den verschiednen Waarenhäusern der Stadt und auf den Kaien niedergelegt werden; ohne daß die Schifskapitaine, die Eigenthümer der Kaufleute, an welche diese Waaren addressiret sind, genöthigt wären, vorher die Fakturen, Listen der Waaren u. s. f. einzuliefern, und die Verordnung vom 2ten Juni 1777. wird also aufgehoben, ausgenommen, was in diesen Artikeln davon beibehalten wird."

Zweiter Artikel: „Die verschiedenen Güter und Manufakturen, welche nach Ostende gebracht, und daselbst in Magazinen oder auf den Kaien niedergelegt werden, sollen von allen Imposten und Abgaben frei seyn, wie auch von allen gewöhnlichen Förmlichkeiten im Zollhause, sowol bei der Ein- als Ausfuhr. Dieses gilt auch von allen Waaren, die

1781. aus einem Schiffe in das andere gebracht werden, ausgenommen Waffen und Kriegsbedürfnisse."

Dritter Artikel: „Alle Waaren, welche nach Ostende in der Absicht gebracht werden, um sogleich weiter nach Brügge oder tiefer ins Land hinein zum innern Verbrauch geschikt, oder da niedergelegt, oder durchgeführt zu werden, verbleiben völlig den vorigen Verordnungen unterworfen, und dürfen nicht ausgeladen werden, bis die gehörigen Beweise beigebracht sind, daß in Ansehung derselben den bisherigen Verordnungen gemäs gehandelt worden.

Die Deklarazionen und Beweise hierüber müssen einem der Hafenaufseher zur Untersuchung eingehändigt werden, der darüber eine Erlaubnis auszuladen, erteilt; diese mus den Bedienten abgeliefert werden, welche solche Waaren in die kleinen Fahrzeuge ausladen lassen, so wie sie in besagten Deklarazionen verzeichnet sind. Dieselben müssen eine genaue Liste der ausgeladenen Waare aufmachen, sie mit ihren Namen unterzeichnen, und nachher die Deklarazionen und Beweise mit den übrigen Dokumenten vergleichen, welche dem

Waa-

Waarenversendungsamte eingeliefert werden. 1781.
Besagte Bediente geben uns eine Bescheinigung über die Uebereinstimmung der verschiedenen Deklarazionen und ihre Einwilligung zur Versendung der Güter. Die Originaldeklarazionen werden den Hafenaufsehern zur Verwahrung zurük gegeben."

Vierter Artikel: „Es soll zwischen Brüssel und Ostende ein freier Kornhandel seyn; doch bleiben die algemeinen Geseze, welche die Ausfuhr zu Ostende betreffen. Getraide kann bei verbotener Ausfuhr nicht von Ostende ausgehen, und überhaupt niemals ohne Bezalung der Zölle."

In Ansehung des auswärtigen Getraides, das nach Ostende gebracht wird, um, von da wieder ausgeführt zu werden, so kann dieses nicht anders als nach folgenden Vorschriften geschehen:

1) Es mus eine genaue Angabe der Quantität des am Bord befindlichen eingeführten Getraides eingeliefert werden, auch wie viel die Zollbedienten bei der Visitation vorfinden, und ein Zollschein bei der Einfuhr, wie gewöhnlich, darüber ausgefertiget werden, auf welchem die Quantität, welche eingeführt wird,

1781. wird, auswärts aufgeschrieben ist. Dieser wird durch die Zollbedienten, welche bei der Ausladung gegenwärtig sind, beglaubigt.

2) Es wird bestimmt, in welchen Kornmagazinen diese Quantität niedergelegt werden soll, wo sie unter der Aufsicht der gehörigen Bedienten bewahret wird. Alsdenn kann selbige nicht aus den Magazinen ausgeliefert werden, bis die nöthige Angabe und Deklaration davon in dem Zollamte abgegeben worden; noch weniger kann sie für das Innere des Landes bestimmt werden, ohne ausdrükliche Erlaubnis darüber erhalten zu haben.

3) Dieses Getraide kann nicht wieder ausgeführt werden, wenn nicht die Quantität mit der eingeführten übereinstimmig ist, und diese wieder ausgeführte Quantität soll auswärts auf den Zollscheinen, der bei Ausladung dieses Getraides gegeben wird, allen Misbrauch zu vermeiden, aufgezeichnet werden.

4) Alles grosse und kleine Vieh, welches nach Ostende gebracht wird, sowol zum unmittelbaren Verbrauch, als zum Einpökeln, soll keinen Einfuhrzoll geben, wenn gleich die

Aus-

Ausfuhr verboten ist; allein dieses Vieh soll 1781. nicht lebendig von Ostende ausgeführt werden, ausgenommen zur Verproviantirung eines Schiffes, und nicht über die gewöhnliche Quantität.

5) Hanf und Werg, ihre Einfuhr mag nun verboten, oder gegen die Bezalung gewisser Abgaben erlaubt seyn, soll nicht nach Ostende gebracht werden, auser zum Gebrauch der Seiler und Kalfaterer. Diese müssen, ehe sie die verlangte Quantität bedingen, dem Oberzollamte einen Versicherungsschein darüber geben. Dieser Versicherungsschein wird von den Oberzollbedienten unterschrieben, und das Expeditionsamt in dem Innern des Landes, soll die nöthigen Dokumente nicht abliefern, als bei Ablieferung der obigen Versicherungsscheine. Ferner sollen die Oberzollbedienten zu Ostende Rechnung über diesen für die Seiler und Kalfaterer der Stadt eingeführten Hanf und Werg halten, damit sie nicht über die wirklich von ihnen verbrauchte Quantität hinausgehen.

1781. Im Anfange des Monats September ward auch das Schiksal der Tranksteuer entschieden, und der Kaiser äuserte sich in der hierüber an die Landstände erlassenen Resoluzion insonderheit dahin: „daß sie sich, weil die Landstände nicht im Stande gewesen wären, für diese Steuer ein anständiges Surrogatum ausfindig zu machen, in die Nothwendigkeit versezt sähen, dieselbe beizubehalten; doch wolten sie selbige dahin erleichtern, daß dem Landmann seine Konsumtion frei gelassen werden solle, und den Landständen anheim stellen, ob sie die kostbare Regie beibehalten, oder aber die Administration der Kaiserl. Königl. Hofkammer übertragen wolten." — Die Landstände versammelten sich bald darauf in dem grossen Landschaftssaale, um sich hierüber zu berathschlagen; und bisher hatte es wenigstens den Anschein, als ob sie das lezte wälen würden.

Von dem 13ten September an wurden alle Schaarwachen bei der ganzen Kaiserlichen Armee völlig abgestellt und aufgehoben. Die Schaarwachen wurden durchgängig mit der Mitternachtstunde gehalten; man trat ins Gewehr, präsentirte

feier-

feierlich und die Trommeln wurden gerührt. Der 1781. Ursprung soll sich aus einem Türkenkrieg herschreiben, da die Kaiserlichen von den Türken überfallen, und durch die Trommeln, welche die Türken zusammen stiessen, gewekt wurden. — Mehrere Fabel sagt: Die Trommeln der Oesterreicher hätten sich bei der Annäherung der Türken von selbst (durch ein Wunder) gerührt, und so die schlafende Wache noch zu rechter Zeit dem Ueberfalle der Türken vorzubeugen wach gemacht.

Wie viel Ansehn und Autorität Joseph II. ungeachtet seiner nur kurzen Regierung, schon bereits in den Ausländern und selbst bei den barbarischen Völkern hatte, und wie er diese Autorität zugleich zu seiner Unterthanen und Staats Besten überhaupt anwendete, ist schon mehrmalen durch Beispiele und Beweis erläutert worden, wozu ich auch noch folgende Begebenheit beibringe. Die Algierer hatten fünf Kauffahrteischiffe weggenommen, welche unter Kaiserlicher Flagge giengen. Der Kaiser lies durch seinen Internuntius zu Konstantinopel, den Baron von Herbert, die Pforte ersuchen, die Algierer dahin zu

bewe-

1781. bewegen, daß sie entweder jene genommene Schiffe in Natura mit allem was sie führten, zurük gäben, oder den Schaden durch eine hinreichende Summe ersezten. Die Pforte antwortete zwar sogleich: „daß sie sehr geneigt sey, alle Mittel anzuwenden, welche von ihr abhiengen, die Regierung von Algier zur Schadloshaltung zu vermögen; daß sie aber auch glaube, man könnte nicht von ihr begehren, daß sie einen Ton der Autorität und Strenge gegen die Algierer annehmen solle, weil sich die Zeiten zu sehr verändert hätten, als daß man sich davon eine gute Wirkung versprechen könnte. — Das Resultat der Konferenz war, daß verabredet wurde, einen Capigibachi nach Algier zu senden, und die fünf Kaiserlichen Schiffe reklamiren zu lassen. Auserdem ward dem Kapitain Pascha der Auftrag gegeben, diese Reklamation durch ein Schreiben an den Dey von Algier zu unterstüzzen. Solte inzwischen die Zurükgabe nicht erfolgen, so gab man von Seiten der Pforte zu verstehen, daß man nicht glaube, daß die Pforte verpflichtet sey, den österreichschen Unterthanen selbst eine Entschädigung zu bezalen. Mit dieser feinen Ausflucht war jedoch der Kaiser nicht zufrieden, sondern er verlangte eben das lezte von der Pforte, wenn sie das erstere nicht bewirken könnte. Er bestand dabei auf den zwischen den Wiener Hofe und der

Pforte

Pforte getroffenen Traktat, vermöge dem alle 1781.
Kaiserliche Schiffe freien Paß und Repaß haben und jederzeit im Fall eines Angrifs von den barbarischen Korsaren durch das Ansehn und die Macht der Pforte selbst gesichert und geschüzet seyn solten. Und die Pforte muste wirklich den Verlust der Kaiserlichen Schiffe, ungeachtet die Algierer sich nicht im geringsten zu einer Wiedergabe verstanden, bis aufs kleinste ersezen, wolte sie sich in Ansehung der Folgen nicht einer noch schlimmern Verlegenheit ausgesezt sehen. —

Welches Ansehn indessen Joseph II., sich, selbst bei dem Volke auch auser seinen Staaten, und sogar bei den unempfindlichst scheinenden Nazionen erworben hat, davon mag nachstehende Begebenheit ein Beweis seyn. Die Türken und Türkischen Unterthanen, als: Griechen, Raizen und Juden, wußten nach ihrer Zurükkunft von Pest, wo sie auf dem Markt waren, in ihren Erzälungen von dortigem Lager, welches eben damals gehalten wurde, die Schönheit und Ordnung desselben, und die Geschiklichkeit der Truppen im Manoevriren, nicht genug anzurühmen, indem sie alle insgesamt mit Verwundrung davon sprachen; denn es war keiner unter ihnen, der nicht eben sowol Gelegenheit als Verlangen gehabt hätte, von allem, was vorgieng, ein Augenzeuge zu seyn. Von den Pfer-

1781. Pferden der Kavallerie merkten sie an, daß ihnen ihre Gleichheit an Farbe und Wuchse, noch mehr aber ihre Geschiklichkeit, wie sie sich fast von selbst in die Glieder schmiegten, ungemein gefallen habe. Allein, worüber sie am meisten erstaunten, war die Erscheinung des Kaisers selbst dabei, die in der Türkei eine auserordentliche Seltenheit ist. „Jeder von uns, sagten sie, hat Ihn gesehen, euern menschenfreundlichen, huldreichen Monarchen, der so gnädig ist gegen den Geringsten seines Volks! — Aber wie thätig ist er nicht zugleich!" — Gewis viel, wenn ein Fürst, nur bei seinen Unterthanen dergleichen Herzensausrufungen zuwege bringen kann, wie unendlich viel mehr aber ist's, dergleichen bei Ausländern zu bewirken, und – noch unendlich mehr, es bei einem solchen rauhen, rüden Volke zu bewerkstelligen, daß sie ihn lieben, anstatt sie ihn fürchten solten! —

Wie viel die Aufklärung seit der kurzen Zeit unter Josephs II. Regierung gewonnen habe, und selbst auf dem Lande gewinnet, erhellet unter andern aus folgendem Beispiele, in Böhmen, wo am 2ten September, der Pfarrer des Dorfes

Ke-

Retzelsdorf, in der Kaiserl. Herrschaft Schurz 1781. mit der Dorfjugend seiner Gemeinde eine öffentliche Prüfung hielt, welche wegen der vielen Zuhörer auf einem auf freiem Felde errichteten Theater vorgenommen ward; und nachdem die Prüfung zu jedermanns Vergnügen geendigt war, führte die Dorfjugend die Geschwisterliebe aus dem Kinderfreunde des vortreflichen Herrn Weise (Ober-Kreis-Steuereinnehmer zu Leipzig) mit so vieler Natur und Geschiklichkeit auf, daß alle Zuschauer bis zum Entzükken gerührt waren.

Ueberhaupt mus man Böhmen das vorzügliche Lob geben, daß es sehr nach Licht, Wahrheit und Menschlichkeit unter Vorschrift seines guten Landesvaters arbeitet. So fieng man schon in diesem Monat September in ganz Böhmen an, nach dem Beispiele der Residenz, die besten Armenanstalten vorzukehren, und zur Verpflegung der Dürftigen und Bettler Arbeitshäuser zu errichten. Es ward zu dem Ende, am 12ten September, in Teschen an der Elbe ein Armeninstitut zusammen berufen, welches allen andern zum Muster dienen kann. Und zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen (leztere bedürften es in allen Ländern der Welt) fieng man mit Eifer an, die besten Anstalten zu treffen.

1781. Zu Anfang des Oktobers haben verschiedene Personen durch die Gnade des Monarchen ihre Pensionen wieder erhalten, welche nach dem ergriffenen Systeme (wie aus oben bekannt) derselben verlustig gewesen wären, weil drükkende Armuth ihr Loos geworden seyn würde, als worauf der Monarch nebst den Verdiensten Rüksicht nahm — und das sich und der Menschheit zur Ehre. —

Wegen der Handlung schien es, daß der für das Wol seiner Unterthanen immer mehr thätig werdende Geist Josephs II., mit Anfang dieses Monats Oktober, sich vorzüglich nach Ungarn wende, um den daselbst zeither noch immer stokkenden Handel ebenfals in freiern Gang zu bringen. Denn auserdem, daß Karlstadt, welches bereits im Jahr 1777 zu einer Königl. Freistadt erklärt wurde, nun mehr auch eine völlige Befreiung von allen Königlichen Rechten erhalten hat, und also eine ganz freie Handelsstadt geworden ist; so ergiengen nun ehr auch zugleich durch ganz Ungarn geschärfte Befehle an die Komitate, alle Wege eben so gut, als es in Kriegszeiten geschieht, herzustellen, und in Slavonien ward den Konfinien anbefohlen, die

die bisherige Zal der Tschaikisten, (Schiffsoldaten) 1781.
sogleich um ein ansehnliches zu vermehren. Und
alle diese Anstalten zielten blos auf die Beförderung des Handels ab. — Auch in Triest fieng
nunmehro der Handel mit Leinwand an, mehr
Schwung zu erhalten, und aus den obern Gegenden Ungarns nach dem Meere stärker zu werden. Und schon zu Anfang des Monats Oktober,
haben vier Kaufleute zusammen, einen beträchtlichen Vorrath von dieser Waare auf Wagen nach
besagter Stadt gebracht, wo sie, weil ihre Leinwand eben so gut und viel wolfeiler war, als die
aus Krain, deren sich die dasigen Einwohner
meistens bedienten, einen sehr schnellen Absaz
fanden. Ueberhaupt stieg Oesterreichs Handlung
unter der weisen Fürsorge seines gütigen Monarchen durch und durch, täglich höher. Der Ritter
Agostini langte zu Anfang dieses Monats (Oktober) zu Alexandrien in Aegypten an, und hängte als Oesterreichscher Konsul sein Wappen auf, indem künftig zwischen Aegypten und den Häfen
Fiume und Triest ein regelmäsiger Handel seyn
soll, da die vor einigen Jahren bei nicht so günstigen Umständen errichtete Handelsgesellschaft zu
Grunde gegangen war. Von Triest sollen künftig
auch Oesterreichsche Ostindische Schiffe nach Hamburg gehen, und von da den grösten Teil Deutschlands mit Ostindischen Waaren versehen.

1781. Die Fabrikanten in Wien erhielten die Freiheit in ihren Wohnungen nunmehro ihre Waaren alle Minuten en Detail zu verkaufen: jedoch mit der Einschränkung das Gewölbe nicht zu eröfnen.

Alle bisherige Taxämter sollen in Wien bei den Stellen aufgehoben, und nur eines bei dem Kamerale beibehalten werden, das Personale soll entweder quiescirt oder pensionirt werden.

Eine Verordnung, (im Monat Oktober) die die milden Stiftungen betrift, verbindet auch diese genauer mit der ordentlichen obrigkeitlichen Gewalt. Es war zur Verwaltung derselben bisher eine besondere Kommißion niedergesezt; allein diese ist aufgehoben, und jede Stiftung der Jurisdiktion unterworfen, unter welche sie der Lage ihrer Grundstükke nach gehört. — Mit dem Verkauf der Kaiserlichen Güter im Bannat fuhr man auch in diesem Monat noch immer fort, und es fanden sich um so viel mehrere Käufer dazu, da diejenigen, die sich dieselben erwerben, unmittelbare steuerfreie Ungarische Edelleute werden.

Als gute Vorbedeutung zu mehrerer Geistes- 1781.
aufklärung in den österreichischen Staaten, verdient auch angemerkt zu werden, daß nun immerfort mehrere, in dem Catalogo librorum prohibitorum verbotene Bücher zur Freiheit gelangen, und schon im Monat Oktober, waren viele von den vorher verbotenen Schriften ihres Verbots wieder entlassen, deren ich, von neuen erlaubten, die wichtigsten anzeige, wenn ich sage, daß man die Namen: Abbt, Bernis, Bodmer, Bürger, Chesterfield, Home, Hutchinson, Jakobi, Iselin, Mendelssohn, Michaelis, Nathan der Weise, Nothanker, Schroekh, Süßmilch und Yorik nicht mehr unter den verbotenen antrift.

Zum Vorteile der Wissenschaften sind drei Observatorien in diesem Monat Oktober zu Stande gekommen, als zu Erlau, Ofen und Tyrnau und man kann nun mit gutem Grunde hoffen, daß auch in dortigen Landen die wichtigsten Bemerkungen angestellt und den wisbegierigen Liebhabern dieser erhabenen Wissenschaft bekannt gemacht werden. Insonderheit soll die Sternwarte zu Erlau ganz vortreflich angelegt seyn, und nach der eigenen Aussage des berühmten Kaiserl. Königl. Hofastronoms, Herrn Abbe Hell, eine der prächtigsten in ganz Europa seyn.

1781. Es ist auch in diesem Monat Oktober Sr. Majestät ein neuer Studienplan überreicht worden, den jedoch Dieselben mit den Worten noch zurük behielten: — „Die Sache sey zu wichtig, um bald darüber zu entscheiden.“

Die Freiheit der Censur, die man nun in den österreichschen Staaten im vollen Maase genießt, muste natürlicher Weise den schlechten Schriftstellern sowol wie den guten die Schreibereilaufbahn eröfnen; daher denn Wien in kurzen mit einer Menge Brochüren überhäuft ward. Davon ich doch einige, zum Behuf der künftigen Litteraturgeschichte, ihren sonderbaren Titeln wegen (davon aber der Inhalt teils noch sonderbarer ist) anmerken will; als da sind: Beiträge zur Schilderung von Wien — Ueber die Begräbnisse in Wien — Anmerkungen über die Begräbnisse — Man gebe den Juden, was ihnen gebührt — Ueber die Stuzer in Wien — Misbrauch der Handwerkergedanken über die Aerzte in Wien — Fragment über die Einwohner Wiens — sogar vier Schriften über die Stubenmädchen in Wien — Warnung wider die Schneider in

Wien

Wien und über die Friseure in Wien u. dgl. m. 1781.
Man sieht wenigstens daraus, wie schreibselig man daselbst auf einmal ward, und wie jedermann nun schreiben durfte und schreiben wolte, welches immer etwas zur mehrern Aufklärung beiträgt. Die interessanten Schriften konnten freilich nicht so geschwind erscheinen, aber sie werden auch schon nachkommen!

Unter dem 13ten Oktober ergieng eine Nachricht an Aeltern und Vormünder, die Aufnahme neuer Zöglinge in die Kaiserl. Königl. Realakademie zu Wien betreffend. Die Kenntnisse und Wissenschaften, welche darin gelehrt werden, sind: die Rechenkunst mit Inbegrif der ganzen Merkantil- und Wechselrechnungen; die Buchhaltungswissenschaft in Absicht auf ökonomische, Finanz- und Handlungsgegenstände; die Regeln von der Reinigkeit der deutschen Sprache, nebst den Regeln des Stils oder sogenannten Konzepts, mit der Anwendung auf die Verfassung guter Briefe und anderer gemeinnüziger Aufsäze; die französische und walische Sprache; die Schreibkunst, die Geometrie, Mechanik, Hydrostatik und Hydraulik. Die Erdbeschreibung, Naturhistorie, Handlungsge-

1781. geschichte, die Grundsäze der Handlungswissenschaft und des Wechselsrecht. Die Blumenzeichnung, das Manufakturdessein, und die zur Geometrie, Mechanik und ökonomischen Architektur gehörige Reiskunst. — Der Unterricht aller dieser Materien ist unter zehn verschiedene Lehrer verteilet, welche dieselben innerhalb zwei Jahren neben und nach einander in derjenigen Ordnung zu lehren haben, wie es ihre wesentliche Verwandschaft erfordert. Die Zöglinge dieses Instituts haben in dem ersten Jahre fünf, und in dem zweiten Jahre sechs Lehrstunden täglich beizuwohnen.

In Ansehung der bewilligten Gewissensfreiheit, lies Joseph II., unter dem 15ten Oktober nachstehende wichtige, und seinem Herzen Ehre machende Verordnung öffentlich bekannt machen:

„Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät, überzeugt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwangs; und anderer Seits von dem grossen Nuzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz ent-

entspringt, haben allergnädigst folgende Maasregeln vestgesezt, und sämmtlichen Behörden zur genauesten und unverbrüchlichsten Nachachtung vorgeschrieben; nämlich: 1781.

„Erstens: daß den akatholischen (unkatholischen), das ist: Augsburgischen und Helvetischen Confessionsverwandten, so wie den Graecis non unitis, wo deren, der Protestanten und non unitorum, eine genugsame Anzal vorhanden, und es nach den Kräften derselben thunlich ist, das Exercitium Religionis privatum allenthalben ohne Rüksicht, ob es jemals gebräuchlich gewesen, oder nicht, von nun an gestattet sey.“

„Zweitens: ist diesem Exercitio Religionis privato kein anderer Verstand zu geben, als daß den Protestanten und non unitis für ihre Bethäuser und Kirchen kein Geläute, keine Thürme, und kein Eingang, der eine Kirche vorstellt, eingestanden, sonst aber ihnen selbige, wo sie wollen, zu erbauen, und alle Ausübung ihres Gottesdienstes, sowol in denselben, als auch auser solchen bei den Kranken, wo immer sich diese befinden mögen, vollkommen freigelassen werden.“

„Drit-

1781. „Drittens: Da, wo ihnen Protestanten und non unitis schon dermalen ein mehreres eingeräumet ist, habe es bei selbigen sein Verbleiben.“

„Viertens: wolten Sr. Majestät, diesen sämmtlichen Religionsverwandten auch in jenen Ländern und Städten, wo selbige der Religion wegen der Professionen und des Inkolats, des Bürger- und Meisterrechts, der akademischen Würden und der Civildienste bisher nicht fähig waren, künftig eines und das andere per viam Dispensationis allemal ohne Anstand erteilen.“

„Fünftens: seyen dieselben in keinem Falle zu einer andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsäzen gemäs ist, oder zu Beiwohnung der Umgänge oder Funktionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wolten, zu verhalten.“

„Sechstens: sollen bei Wahlen und Dienstvergebungen, so wie es bei dem Militari mit vieler Frucht und ohne mindesten Anstand geschieht, keineswegs auf den Unterschied der Religion, sondern auf Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Kompetenten, dann ihren christlichen

lichen und moralischen Lebenswandel lediglich 1781.
der genaue Bedacht genommen werden. Endlich

„Siebentens: sey alles dieses sämmtlichen betreffenden Stellen, Kreisämtern, Universitäten, Dominien und Magistraten zur schuldigen unverbrüchlichen Nachachtung schon kund gemacht, und über den pünktlichsten Vollzug pflichtmäsige Obsicht zu tragen der Befehl erlassen worden.

„Eben diese Verordnung haben Sr. Majestät an die Ungarischen und Siebenbürgischen Kanzleien, ingleichen an den Hofkriegsrath respectu des gesammten Militaris, dann der Gränzdistrikte, und an das Niederländische und Italiänische Departement ergehen lassen, unbeschadet, jedoch der in Ungarn und Siebenbürgen den Protestanten kraft der Landesverfassung, und den non unitis kraft der Privilegien, respectu exercitii publici Religionis schon zustehenden mehrern Gerechtsamen." — Wien den 15ten Oktober 1784.

Die

1781. Die Klöster dürfen in Zukunft keine Novizen mehr zurükschikken, ohne hiervon die Anzeige der betreffenden weltlichen Obrigkeit gemacht zu haben, damit diese jungen Leute vor allen nachteiligen Folgen sicher seyn mögen.

Den Franziskanern ist für Palestina, und den Trinitaniern für die Gefangenen bei den Türken, zu sammeln verboten.

Unter dem 20sten eben dieses Monats Oktober ward auch eine Verordnung bekannt gemacht, welche das Verhältnis zwischen den Unterthanen und ihren Grundobrigkeiten betrift, und den erstern den schuldigen Gehorsam gegen die leztern einschärft, aber auch zugleich solche Maasregeln vorschreibt, wodurch die Unterthanen gegen alle Misbräuche der obrigkeitlichen Gewalt geschüzt werden. Sie besteht aus zwölf Hauptartikeln, die allerdings wichtig sind und zum Inhalt dieses Werks gehören, wie überhaupt des immerwährenden Aufbehaltens werth und in jedem Lande nachahmungswürdig sind.

1) Heißt es: „Jeder Unterthan ist nicht nur 1781.
Unseren eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer Landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig."

2) „Solte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten: so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerden ordnungsmäsig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

3) „Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen, nur wenn die Strafe eines dergleichen ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer Landesfürstlichen Stellen verhängt worden, kann die Obrigkeit den Unter-

1781. terthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht belegen."

4) „Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersezung, mit Störung der algemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht, nebst einem schriftlichen Aufsaz ihres Verbrechens, zur peinlichen Aburteilung zu übergeben."

5) „Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweier wolverhaltenen, und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hin-

läng-

länglich gerechtfertiget habe, oder daß er un- 1781.
gehindert seines Läugnens, entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugnis wolverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen."

6) „Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über dergleichen Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richtern, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen."

7) „Solte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig, oder übermäsig scheinen, somit derselbe sich hierüber be-

schwe-

1781. schweren wollen, so steht ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unverweigerlich und unentgeltlich zu erteilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen."

8) „Unter den der Erkenntnis der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir a) Einen anständigen und der Gesundheit offenbar unnachteiligen Arrest, allenfals bei Wasser und Brodt, b) die Strafbarkeit, c) die Verschärfung des Arrestes, und der Strafbarkeit mit Anlegung der Fußeisen, dann d) die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und soll bei deren Verhängung auf das hohe, und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rükſicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurükken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrüklich verordnet haben,

ben, daß die Verhängung des Arrestes und 1781.
der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen."

9) "Wolte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen: so soll selbige über eine dergleichen Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

10) "Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbigem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten: ansonsten aber in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem

Ver-

1781. Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen."

11) „Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sizgebühr nichts zu bezalen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestraft werden. Dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersaz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unparteiischer Schäzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersazes beim Amte eben so, wie im fünften Punkt bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben."

12) „So vest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und algemeinen Wolfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruck zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wol aber selbige bei ihren Rechten, und Befugnissen nach

nach allen Kräften zu schüzen. Daher auch 1781.
jene Obrigkeiten, die, wider besseres Verhoffen, ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen solten, den gehorsamen Unterthanen nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug abgestellet, und dieserwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhängt; sondern auch an unsre Landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsursachen und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden soll: Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere aufgestellte Kreisämter und Länderstellen aber sich dieses Gesez zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Absicht zu tragen wissen werden. Denn hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Wille und Befehl. " — —

1781. Ungeachtet der wirklichen Vorteile dieser neuen vortreflichen Kaiserlichen Verordnung, waren doch die Unterthanen und Bauern an einigen Ortschaften nicht damit zufrieden, sondern bezeigten sich sogar ungehorsam und aufsäzig gegen selbige, wie gegen noch viele andere Landesväterliche Gutmeinungen des Monarchen. Besonders aber herrschte der Geist der Widerspenstigkeit noch stark in einigen Böhmischen Distrikten und Dörfern. — Wie es überhaupt ist: daß es auserordentlich schwer hält, dem Bürgersmanne und Bauer die einmal gefaßte Meinung „dir geschieht zu viel, der Kaiser will's nicht" zu benehmen, und ihm seine Schuldigkeit begreiflich zu machen. Wer Augen hat zu sehen, mus mir eingestehen, daß diese Verordnung, so wie alle noch bisher gegebene Befehle des besten Kaisers das Gepräge der väterlichsten Vorsorge hat. Wenn sie auf einer Seite den Unterthan zum Gehorsam anhält, und ihn mit nöthigen Strafen bedroht; so hat der Monarch doch zugleich, selbst bei der Bestrafung befohlen, die Bauern und Unterthanen weder zur Unzeit, noch über die Gebühr mit Strafen zu belegen. Wie schön wird nicht in den ersten Paragraphen dieser Verordnung den Obrigkeiten das Verfahren bestimmt, und alle mögliche Vorschrift dabei befohlen? Der achte Paragraph gereicht der Vorsorge und Menschlichkeit des Gesezgebers zum grö-

sten

sten Ruhm; und so herrscht durch und durch gutes 1781. Ebenmaas und Gleichstimmung von Recht und Billigkeit in der ganzen treflichen Verordnung.

Zu der eben vorhergegangenen Kaiserlichen Verordnung in Ansehung des Verhältnisses zwischen den Herrschaften und Unterthanen gehört noch eine andere von eben demselben Datum, welche die Art und Weise bestimmt, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt werden sollen, und wie beide Teile ihr vermeintliches Recht bei den Kaiserlichen Landesstellen und bei Sr. Kaiserlichen Majestät selbst zu suchen haben. Ich teile die Hauptartikel dieser so vortreflichen als landesväterlichen Verordnung ebenfals wörtlich mit, denn sie ist es werth von mehrern als Landeskindern und Einwohnern gekannt zu werden, und — würdig noch von Fürsten gegen unsere Nachkommen, wie bei uns allen — nachgeahmt zu werden. Sie lautet, wie folgt:

„Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwälter Römischer Kaiser 2c.

1781. Entbieten Unsern gesamten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Ens, Steyermark, Kärnten, Krain, Auschwiz, Zator, Görz, Gradiska, Triest und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wienach Wir über die Art und Weise, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beide Teile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bei Unsern Kreisämtern, Länderstellen und endlich bei Uns selbst zu suchen befugt sind; Unsern ernstlichen Willen und Befehl zur algemeinen Richtschnur und gehorsamsten Nachachtung in folgenden gnädigst kund gemacht haben wollen.

1) „Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Foderung gekränkt zu seyn vermeint, hät er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selbiger gütliche Abhülfe anzusuchen."

2) „Je-

2) „Jede Klage des Unterthans, in welcher 1781.
nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesezes anzuweisen."

3) „Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der Obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten und selbigen den Unterthanen kund machen soll."

4) „Auser dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, auser die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung, die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgender Abhülfe ein unwiderbringlicher Schaden zugienge."

5) „Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermasen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller

1781. Bescheidenheit schriftlich oder mündlich beibringe, was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreiet zu seyn verlange. b) Daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle; die Urkunden aber im Original vorweise: und wenn er selbige aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beizuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege."

6) „Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bei denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbiges vom Unterthan selbst, und zweien der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen."

7) „Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so soll ein anderer der Anwesenden des-

dessen Namen unterschreiben; der Unterthan 1781.
aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey; welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankömmt, zu beobachten seyn wird."

8) „Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde, hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhülfe zu verschaffen. Die Art der Abhülfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Erteilung eines schriftlichen Bescheids zu bedeuten."

9) „Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur Obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an den nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwan von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholt werden müste, längstens binnen 30 Tagen

1781. gen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrükken."

10) „Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung, gegen der ihm bei künftig etwan entdekten Ungrund, ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten; und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig."

11) „Solte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränket achten, so steht ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unverweigerlich und binnen 24 Stun-

Stunden, aber nicht später zu erteilen ist. 1781.
Da anbei der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr sey; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugnis, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder, wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zween gegenwärtigen wolverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugnis, daß er es verlangt, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fodern."

12) „Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der Obrigkeitlichen Entscheidungsgründen diensamen Behelfen an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen."

1781. 13) „Sobald nun eine derlei Beschwerde oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in so weit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll, pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu sezen, den eigentlichen Grund der Klage zu erheben, und zu bestimmen, und wann selbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Arten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe."

14) „Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten. Besteht aber der Beschwerdeführ-

führer gleichwol auf der ordentlichen Ausfüh- 1781.
rung seiner angebrachten Klage, so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesezt, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrüklich empfohlen werden."

15) „Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so mus das Kreisamt den Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beispiel: daß er bei diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersezung des Facti nöthig ist, nachtragen soll, welche Vorbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich

1781. lich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamt umständlich erklärt und so viel als möglich, begreiflich gemacht werden mus."

16) „Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruirt ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrüklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äussern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beiden Teilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen seyn wird."

17) „Bei diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeuserung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabei zum Grund liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon gelängnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu sezen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den Beschwerdeführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und

ei-

eigentliche Stand der Sache deutlich zu ent- 1781.
nehmen, was Liquid, und was noch zu be-
weisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das
Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig
zu übersehen im Stande seyn möge."

18) „Das über diese Verhörsverhandlung auf-
genommene ausführliche Protokoll ist sofort
beiden Teilen, wie auch den sonst etwan da-
bei vernommenen Personen, in so weit es sol-
che betrift, vorzulesen, auch nöthigenfalls
zu verdolmetschen, und, wenn keiner der dar-
unter betroffenen Teile etwas dabei zu erin-
nern findet, von solchen unterfertigen, oder
von denen, die nicht schreiben können, auf
gehörige und bereits vorgeschriebene Art un-
terzeichnen zu lassen."

19) „Da es bei dieser Instruktion der Sache
lediglich auf Eruirung des Facti ankommt, so
hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnli-
che Zal der Säze, und andere Prozesförmlich-
keiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe
ist vielmehr schuldig und befugt, alles von
Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne
Umschweife in vollkommenes Licht zu sezen
dienlich seyn kann."

20)

1781. 20) „Es steht daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge erhebliche Umstände sich hervorthun, die durch Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesezt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.“

21) „Wenn daher bei einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. von Wasser- und Landverständigen, Feldmessern, Schäzleuten u. d. gl. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfals beigezogen werden.“

22) „Wenn alles dieses geschehen, mus das Kreisamt zwischen den Parteien ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsezung ihrer Klage entstehende Folgen wol begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Teil, welcher vermöge der vorläufigen Instruirung die wenigste Hofnung auszulangen für sich hat; den ungewissen, und bedenklichen

den Ausgang des Prozesses, die hierbei im- 1781.
mer unvermeidlichen Kosten und Versäumnis insbesondere vorstellen; die Billigkeit und beider Teile Konvenienz, so viel als möglich, gemäſſe Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Punkte, wo nicht ganz, wenigstens zum Teil gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen."

23) „Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar blos als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klagt, mithin, wenn dergleichen Beschwerden das Kontributionale oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonifikationen oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern patent- und generalienwidrigen Exzessen entstehen; unverzüglich saluo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz das Wesentliche der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntnis, nicht minder die mit selbiger etwan verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beim

Kreis-

1781. Kreisamte selbst bekannt zu machen und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntnis beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedenten: daß er seine diesfällige Grauamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen soll."

24) „Erachtet so dann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Teil beschwert zu seyn, und sein vermeitliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich oder binnen der auf den kreisamtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist, sein diesfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisamtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubt, beim Kreisamte schriftlich oder mündlich beizubringen; gleich wie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisamtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorsteht."

25) „Dieses Anmelden, und die Grauamina, dann was etwan zu deren Unterstüzung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn

wenn dieselbe offenbar ungegründet, und 1781.
muthwillig sind, dem anmaslichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten, Kösten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzuföderen."

26) „Die politische Landesstelle hat dergleichen an sie einlangende Rekursprotokolle und Akten in wichtigen verwikkelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende und mit dem Auftrage mitzuteilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe; was er etwan zu Unterstüzung deren von den Unterthanen erhobenen Grauaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern oder nachzutragen finde, massen auf das punctum iuris dabei gar nichts eingegangen werden darf."

27) „Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähe-

re

1781. te Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einflus haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey; so mus solche dem Kreisamt aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewisheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Teilen nochmals ernstlich zu versuchen; sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden."

28) Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle oder das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkänntnis es eben so, wie mit dem kreisamtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteien von den ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten mus."

29) "Die

29) „Die Anmeldung des an Uns selbst neh- 1781.
menden Rekurses, wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unsere Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht; nur ist dabei den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem, was diese vestgesezt, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stükken genaue Folge zu leisten, und sich alles fernern Querulirens bei schwerer Strafe enthalten müssen."

30) „Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben."

31) „Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwan durch zweideutige und auf Schrauben gesezte Ausdrükke und Erklärungen, die Parteien zu vergleichen induciren müssen: massen daraus im

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1781. im kurzen neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto grösserer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen."

32) "Um nun aber auch in Ansehung jeder Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft, etwas in Bestand nimmt, oder verlässet; leihet oder zu leihen nimmt. Ferner in Waisen-Curatel-Testaments- und andern dergleichen Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu Subditelae entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweitige Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handveste, ein Privilegium gründet; dessen Gültigkeit aber von einem oder anderm Teil widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht; die daher auch, sobald sie dahin

ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

gelangen, nach Vorschrift der algemeinen Ge- 1781.
richtsordnung behandelt werden müssen. Um also für dergleichen Fälle das Erforderliche zu verfügen: so versteht sich von selbst, daß auch in Betref dieser Klagen und Beschwerden, die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach volkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Teile hievon unter einem zu verständigen haben."

33) „Beinebens hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid erteilt worden, oder daß das Kreisamt den erteilten für den Unterhan alzubeschwerlich erachtete, mit Rüksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besizstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Teile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe."

1781. 34) „Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zu Ueberkommung der diesfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat."

35) „Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll alles erschöpft; so hat der Unterthansadvokat längstens binnen 8 Tagen, nach erhaltenem Kreisämtlichen Protokoll, bei der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der algemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derlei Klagen, so wie über jede andere Klage, der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund, so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiscum deswegen zu vernehmen, und wenn derselbe, nebst der Landsstelle, die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan

zu erkennen zu geben; diesem aber frei zu las- 1781.
sen, sich wegen dieser Anweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen."

36) „Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnisse durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er so lange noch ein weiterer Rekurs, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, offen steht, selbigen ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntnis sich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwan nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehrt werden kann."

37) „Wenn der Unterthan mit Ausserachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, auser seinem Kreise sich begäbe, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen."

1781. 38) „Was Wir von Beschwerdeführungen einzelner Personen vestgesezt haben, ist auch dann zu beobachten, wann mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwei Deputirte wälen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Teilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesezes durchgehens sich genau achten und benehmen sollen."

39) „Die Deputirte sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermässigen Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowol über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und zuverlässiges Verzeichnis zu verfassen, hierbei aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichnis dem Kreisamte zur billigen Mässigung zu überreichen haben."

40) „Wenn eine Beschwerde von mehr dann zween Deputirten, oder wol gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören oder an-

zunehmen, wol aber sind die unter einem sol- 1781.
chen Haufen begriffene Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmässig zu behandeln. Wornach also sich jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesezte Kreisämter, und Stellen aber dieses Gesez zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden. Denn es geschiehet hieran Unser höchster, auch ernstlicher Wille und Befehl.

Joseph II.

Den Augen dieses Monarchen entgeht nichts, und sein gutes, liebevolles, menschenfreundliches Herz verbreitet sich über alles; auch die entferntesten Gränzen seiner Staaten segnen seine Vaterblikke. So erteilte z. B. der gute Kaiser zu Anfang dieses Monats Oktober in der Bukowine, wo die Heuschrekken sehr gehauset hatten, allen Herrschaften Befehl, den durch die Heuschrekken erlittenen Schaden der Unterthanen genau zu bemer-

1781. merken, und das Verzeichnis einzureichen, worauf der arme Landmann den ganzen Ersaz sogleich aus den Kaiserl. Königl. Magazinen erhielt. Um aber die Ortschaften zur Vertilgung dieser Insekten aufzumuntern, lies der Monarch für jeden Scheffel eingesammelter Heuschrekken einen Polnischen Gulden aussezen.

In eben diesem Monate Oktober kam zu Brüssel die Kaiserl. Verordnung an, alle Vestungen und Vestungswerke in dasigen Landen zu demoliren, und die Materialien hiervon zu verkaufen. Die Pläze, die davon ausgenommen wurden, sind Luxenburg, Namur, Antwerpen und Ostende. Dieses leztere blieb aber auch nur von der Seeseite bevestiget. Den Niederländern, welche die Weisheit Josephs II. verehrten, kam diese Verordnung nicht sehr befremdend vor, ob sich gleich manche Ausländer darüber wundern mogten. In den meisten Vestungen lag Holländische Besazung; wurden nun die Werke demolirt, so konnten die Leute wieder nach Hause geschikt werden. Denn ein offener Ort bedarf keiner Besazung, und der

mit

mit Holland gemachte Vertrag war nicht weiter nöthig. 1781.

Der Päbstliche Hof entschlos sich auch endlich, alle Ordensgeistliche in der ganzen österreichschen Monarchie von der Abhängigkeit ihrer Generalen loszusprechen.

Vermöge einer unter dem 26sten Oktober in alle Kreise ergangenen Cirkulares sollen nicht nur den in den Kaiserl Königl. Erbstaaten befindlichen Protestanten durch eine weise, menschenfreundliche Toleranz mehrere Begünstigungen eingeräumt werden, sondern es sind auch alle zurükkehrende Transmigranten, welche der Religion wegen ausgewandert waren, wenn sie etwa wieder in ihr Vaterland sich zurük begeben wolten, ohne einiges Hindernis auf- und anzunehmen. Auch auser diesen Vergünstigungen und andern schon erwähnten Privilegien, welche Sr. Majestät den Protestanten bereits zugestanden hatten, ertheilten Sie ihnen nun auch die Erlaubnis, sich mit

1781. mit den Katholischen ohne alle Ausnahme verheiraten zu können, wobei die Protestanten sogar im Fall der Ehescheidung nach ihren eigenen Religionsgebräuchen behandelt werden sollen. *)

Aus diesem Monate Oktober sind auch noch ein Paar Anekdoten von diesem liebenswürdigen Monarchen nachzuholen, welche in der 2ten Sammlung vergessen worden sind, und die ich hier, wie ich solche erfuhr, getreu mitteile.

1) „Dem Kaiser wurde (nämlich) in Brünn von einem Kavalier dessen Sohn zu Civildiensten vorgestellet, allein da allerhöchst Dieselben ihn in Militärdienste nehmen wolten, und dennoch auf dem Civildienste beharret wurde, so antwortete der Kaiser: „Der Vater habe Herrschaften, auf welche er seinen Sohn zum Verwalter machen könne, so würde er Civildienste haben.“

2)

*) Als eine Folge dieser Kaiserl. Verordnung wegen der Protestanten ist ohne Zweifel anzusehen, daß der Generalfeldmarschallieutenant, Freiherr von Wurmser, ein

²) Als der Monarch auf seiner Reise durch die 1781.
Niederlande auch in Mecheln war, sezte er von da in einem Miethwagen seinen Weg nach der berühmten Stadt Löwen fort. Weil ihm aber die Strasse dahin unbekannt war; so lies er sich durch einen wolgekleideten Bauer, den er von ungefähr antraf, den Weg bis auf die Landstrasse nach Löwen zeigen. Dieser, welcher an gewissen Merkmalen die hohe Person, welche mit ihm redete, sogleich erkannte, sezte sich, um den Auftrag zu vollziehen, auf ein Pferd, und ritt neben dem Miethwagen des hohen Reisenden her. Der Kaiser unterhielt sich mit dem Landmanne über verschiedene Gegenstände des Akkerbaues, und dieser beantwortete alle Fragen mit einer anständigen Kürze und Richtigkeit, welches dem Kaiser so wol gefiel, daß er dem Bauer befahl, von seinem Gaule abzusteigen, und sich neben Ihm in den Wagen zu sezen; inzwischen erreichte man die Strasse nach Löwen, und der Bauer stieg aus der Kutsche, machte die tiefste Verbeugung und sprach: „Jezt brauchen mich Euer Majestät nicht weiter für heute,

hier

ein Protestant, im Oktober als wirklicher Kammerherr angestellt worden ist, da vorher keiner von dieser Religion wirkliche Dienste thun, aber wol Titel und Rang eines Kammerherrn haben konnte.

1781. hier ist die gerade Strasse, welche Dieselben nach Löwen führen wird." — Der Monarch wolte ihn beschenken; allein der Bauer bedankte sich, und sagte: „Ich habe eben kein Geld von nöthen; und es ist vielmehr der Flamländer Pflicht, Ihnen welches zu geben." —

Mit dem neuen Monate November erschien auch gleich zu Anfang desselben (unter dem 6ten) eine neue der Menschheit Ehre machende Verordnung, die vorzüglich die bessere Bildung und Aufklärung der im Staate lebenden Juden zum Ziel hat, und die ganze Nazion überhaupt glüklicher und für den Staat und die Gesellschaft nüzlicher machen soll. Diese Kaiserliche Resolution ist gewis sehr merkwürdig und verdient algemein bekannt gemacht und aufbehalten zu werden. Es heißt darinnen

1) „Was ihre Nazionalsprache betrift, sollen die Juden binnen einer Zeit von zwei Jahren gehalten seyn, alle ihre Kontrakte, Verschreibungen, Testamente, Rechnungen, Handelsbücher

bücher, Zeugnisse, und kurz alles, was eine 1781.
Verbindlichkeit in gerichtlichen oder auser gerichtlichen Handlungen haben soll, in der gerichtsüblichen Sprache des Landes bei Strafe der Nullität und Verweigerung der obrigkeitlichen Aßistenz auszufertigen; folglich soll allein der Gottesdienst ausgenommen seyn, wobei sie sich ihrer Nazionalsprache bedienen können. Um aber des Erfolgs sich destomehr zu versichern, sey das zuträglichste Mittel, wann bei den jüdischen Hauptschulen eine nach der Normallehrart eingerichtete Schule unter der Leitung der ohnehin hier bestehenden Schuldirektion, jedoch ohne die mindeste Beirrung ihres Gottesdienstes und Glaubens eingeführet werde. Zu diesem Ende sollen

1) „Die Juden da, wo sie schon eigene vorhin eingeführte Schulen haben, gehalten seyn, einige geschikte Leute von ihren Glaubensgenossen nach Erfordernis der Anzal ihrer Schulen in die Normal- und Hauptschulen abzusenden, damit sie zu Lehrern und Schulmeistern gebildet werden mögen. Es sey aber darauf zu sehen, daß die Normallehrart in den jüdischen Schulen auch unfehlbar beobachtet werde, zu welchem Ende die Aufsicht über diese jüdische Normalschulen,

so,

1781. so, wie zu deren Errichtung zu gebende Anleitung der ohnehin schon bestehenden christlichen Schuldirektion mit der Weisung aufgetragen sey, daß dieselbe den zweimaligen Winter und Sommerprüfungen der jüdischen Normalschüler beizuwohnen und nach Vernehmung der Judenschaft die Schul- und Lesebücher, in soweit sie die christlichen nicht brauchen können, verfassen zu lassen, zu Einflössung eines mehrern Vertrauens aber die Entwürfe zu diesen ihren moralischen Vorlesebüchern von ihnen selbst zur Approbation abzuverlangen, doch alles Anstößige daraus hinweg zu streichen, und überhaupt die Sittenlehre nach der philosophischen Moral einzurichten, dagegen in Absicht auf die übrigen Gegenstände der Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdbeschreibung, Geschichte und Meskunst wegen der Gleichförmigkeit auch in den jüdischen Normalschulen die gewöhnlichen Schulbücher zu gebrauchen, dabei man aber sich der Einmengung in das Religionsfach und ihre Gebräuche bei Andachten sorgsamst zu enthalten habe, um den Aeltern keinen Anlas zu geben, ihre Kinder den Schulen zu entziehen, und diese heilsame Vorsehung zu vereiteln."

3)

3) „Sey es bereits eine von Sr. Majestät wiederholt resolvirte Sache, daß den Juden erlaubt seyn solle, ihre Kinder in die christlichen öffentlichen Schulen zum Unterricht zu schikken, und müssen da, wo Juden auf dem Lande, nur einzeln oder sehr wenige beisammen sind, folglich ihre Kinder der Gelegenheit in jüdischen Schulen etwas zu erlernen beraubet sind, dieselben angehalten werden, ihre Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen in die christlichen Schulen zu schikken. Nicht weniger bestehe auch der allerhöchste Befehl, daß der jüdischen Jugend die Frequentirung der höhern Schulen auf allen Erbländischen Universitäten erlaubt seyn solle; ferner sind." 1781.

4) „Die Juden, nach Maßgebung der allerhöchsten Resolution, in Lesung der Bücher so, wie alle übrige Unterthanen, zu behandeln, und folglich denselben der Gebrauch aller, welche nach den Censurgrundsäzen gestattet sind, unbenommen, dahingegen werden sie zur Einfuhr fremder Bücher, weil eine eigene jüdische Buchdrukkerei in Prag vorhanden ist, jedesmal de Casu in Casum, die Erlaubnis besonders anzusuchen, und die fremden einzuführenden so, wie die in ihrer Drukkerei neu aufzulegenden der Censur zu unterwerfen haben.

Was

1781. Was die Eröfnung der den Juden bisher beschränkten Nahrungswege betrift, so verwilligen Se. Majestät gnädigst, daß

a) Den Juden an denjenigen Orten, wo sie wirklich sind, und tolerirt werden, nicht aber überhaupt aller Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, der Akkerbau, jedoch nur pachtweise, besonders von unbearbeitetem und unkultivirtem Lande, auch kultivirte Grundstükke, jedoch nicht unterthäniger Contribuenten, auf 20 und mehrere Jahre gegen dem überlassen werden mögen, daß die Akkerbauarbeiten auf diesen gepachteten Grundstükken durch jüdische Hände zu geschehen haben, wenn sie aber Christen würden, sie auch das Eigenthum derselben gesezmäßig erwerben können. Da aber dieselben fast noch durchaus des Akkerbaues unkundig sind, so wird ihnen gnädigst gestattet, daß sie wenigstens die erstern Jahre zur hinlänglichen Unterrichtung in dem Feldbau christliche Knechte, mit der Vorsicht jedoch, daß diese bei den Christen übernachten, halten dürfen, wie dann auch denselben nicht gewehret wird, sich das zum Akkerbau nöthige Zugvieh anzuschaffen, und die Weide mit zu geniessen, nicht weniger die zu ihrem Wirthschaftstriebe erforderlichen Chaluppen zu bewohnen, doch lezteres

tes allemal mit der Restriktion, wenn dadurch 1781.
die jüdischen Familien, die in dem anno decretorio jeden Orts fixirte Anzal nicht übersteigen. Eben so wird ihnen

b) „Die Betreibung des Fuhrwesens gnädigst erlaubt, so wie

c) „ihnen alle Handwerker und Profeßionen, und deren Erlernung bei christlichen Meistern gestattet, deren Ausübung aber überhaupt nach den bürgerlichen Gebräuchen und diesfalls eingeführten Ordnungen zuzulassen ist; gleiche Bewandnis hat es

d) „mit Ausübung der Malerei, Bildhauerei, und andern freien Künsten;

e) „werden den Juden die Arbeiten in den Fabriken, wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, so wie der Großhandel allergnädigst verwilligt, dabei aber sind ihnen keine andere Bedingnisse oder Begünstigungen, als den Christen einzugestehen, auch ist ihnen der Waarenkommerzialhandel zu gestatten, doch aber sie nicht lediglich darauf mit Ausschlus des Kleinhandels zu beschränken, indem darin ihre Hauptnahrung

1781. besteht, und sie folglich bei dessen Untersagung zu Grunde gerichtet werden würden.

f) „Endlich gehört auch hieher die Betreibung aller jener Manufakturen, die als freie Arbeiten durch Geseze erklärt sind, als Spinnen, Weben der Leinwaaren, Taffet machen und dergleichen.

Auch diese gutgemeinte Kaiserliche Verordnung fand seine Widersacher, und insonderheit murrten einige Juden wegen des Verbots: „ihre Nazionalsprache nicht ferner in öffentlichen Pappieren, Dokumenten und Handlungsbüchern, und überhaupt weder in gerichtlichen noch auserordenlichen Handlungen, zu brauchen.“ Doch waren diese nur die Unverständigen, denn der vernünftigere Teil derselben ward sogleich von den nüzlichen Folgen fürs Ganze überzeugt: besonders da es ihnen unbenommen blieb, ihren Gottesdienst in ihrer Sprache zu halten.

Zu Gunsten des Militairs, insonderheit des jungen Adels, ergieng in diesem Monate November

der folgende allerhöchste Willensmeinung, davon 1781.
der Hauptinhalt ist: „daß, da bei den Regimentern viele überzälige Fähnriche und Kadetten vorhanden wären, welche auf höhere Beförderungen sehr lange warten müßten, so sei der allerhöchste Befehl an die löblichen Komitate zu ergehen, daß dieselben in Zukunft dergleichen adeliche Jünglinge, welche die erforderlichen Qualitäten besässen, und schon eine Zeitlang bei den Regimentern als Fähnriche oder Kadetten angestellt gewesen wären, zur Ungarischen Nobelgarde vorzüglich empfehlen solten. — Und zu Kremnitz ward der Kaiserliche Befehl auf dem Rathhause bekannt gemacht, „daß die sogenannten Vier und zwanziger als überflüssig abgestellt seyn, und in Zukunft die Vormünder von beiden daselbst befindlichen Religionsverwandten wechselsweise zu Aemtern gewält werden solten.“

Ferner ergieng noch in diesem Monat November, der allerhöchste Kaiserliche Befehl, der seiner Wichtigkeit halber nicht abgekurzt werden kann. Es heißt darin:

„Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwälter Röm. Kaiser rc. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Ständen, Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Stan-

1781. des, Amtes oder Wesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. Gnade und alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. „Ob zwar dem Clero regulari auser dem bestimmten Dotationsquanto pr. 1500 Gulden etwas vel ex Testamento, aut ab intestato zu erben, und zu acquiriren gesezgebig verboten worden; so ist doch unser ernstlicher Wille und Meinung, daß von sothaner Dotationssumma pr. 1500 Gulden keineswegs eine Erbsteuer abzunehmen, sondern solche den geistlichen Ordenshäusern aus der Verlassenschaftsmasse in totum zu verabfolgen komme. Wir gebieten und ordnen demnach hiemit allen Unsern Obern- und Unternlandesstellen, Gerichten und Obrigkeiten, auch allen denen, welchen die Vollziehung Unsrer Befehle zu besorgen obliegt, diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissen und Nachachtung kund zu machen, und hierob zu allen Zeiten die pflichtschuldigste Obsicht zu tragen, so, als jedem lieb ist Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; denn dieses ist Unser ernstlicher Wille, Befehl und Meinung ꝛc." Ueber alles erstrekt sich Josephs II. Adlerblik — wacht über Militär- Civil- Kirchliche- Polizei- Sachen, und alles — zugleich.

Die sonst üblich gewesenen sogenannten Wiener Briefträger, ohne welche man keine Waaren

versenden konnte, indem sie darauf sahen, daß die Fuhrleute in der Ordnung, wie sie ankamen, auch weiter expedirt wurden; woraus aber für die Frachten und die Handlung überhaupt nicht nur viel Zwang, sondern auch Verteurung entstand, sind mit diesem Monate November, ebenfalls durch einen allerhöchsten Befehl abgestellt worden, daß nunmehr jeder, durch welchen Fuhrmann und zu welcher Zeit er immer will, seine Waaren abspediren kann. 1781.

Joseph II. ist von seinem Volke sehr geliebt und geschäzt; alles wendet's an, Ihm Beweise davon zu geben.

So geschah es auch, als zu Wien auf dem dasigen Nazionaltheater der Dankbare Sohn, von Engel, (Professor in Berlin) von einem der besten deutschen Schauspieler aufgeführt wurde, welcher der bekannte Herr Schröder war; und als es zum dritten Auftritte kam, daß die dabei vorkommenden Landleute die Gesundheit des Königs tranken, und ausriefen: Es lebe der König! so war das ganze anwesende Publikum, wie durch einen Instinkt

1781. stinkt in Bewegung gesezt, und bezeigte durch wiederholtes Händeklatschen, daß dieser Auftritt zum zweiten und dann zum dritten male wiederholt werden solte. Herr Schröder, welcher die Rolle spielte, mußte diese Worte wirklich dreimal wiederholen, und diese Stelle auf Sr. Majestät den Kaiser deuten, worauf der Monarch sich allergnädigst gegen das Volk zu neigen geruhte; und dann war die Versammlung vor Freuden entzükt, wieder ruhig.

Joseph II. liebt und sucht das Recht. Zu Inspruk muste sich ein gewisser Reichsritter, welcher bei den dasigen Schauspielern die Oberaufsicht führte, mit einem gewissen Freiherrn in einen Zweikampf einlassen, wobei lezterer jenen zuerst angegriffen hatte. Nichts destoweniger führte der angreiffende Teil nachher noch besondere Klage bei dem Präsidenten, bewirkte auch, daß der Ritter auf der Selle ins Zuchthaus gebracht wurde. Den Ritter überfiel nachher eine tödtliche Krankheit. Nachdem er davon wieder genesen war, begab er sich nach Wien, brachte daselbst die äuserste Klage über Mishandlungen an, und erhielt

von Sr. Kaiserlichen Majestät selbst das befrie- 1781.
digende Urteil, das zugleich öffentlich bekannt gemacht wurde; nämlich: „daß der Präsident seines Amts entsezt, und dem Ritter auser den Kosten, welche ihm durch diesen Handel, durch die Krankheit, Reise u. s. f. verursachet worden, noch tausend Dukaten baar bezalen solle.“

Auch der Handel bekam in diesem Monate November immer mehr und mehr Schwung. So richtete z. B. Herr Wilhelm Bolz in den österreichischen Niederlanden einen neuen Handelszweig ein, indem auf seine Spekulazion wirklich drei Schiffe von Ostende auf den Wallfischfang ausfuhren. Wobei zu bemerken, daß in diesem Handel fast alles Gewinn für den Staat ist; weil fast alles, was dabei eingeht, im Lande bleibt. Es hat also Herr Bolz das Verdienst, den Anfang zu einem Handelszweig gemacht zu haben, welcher ihm eben so viel Ruhm, als dem Staate Nuzen bringen wird, wenn er Wachsthum und Vergrösserung erhält, woran bei der Reflektion eines Josephs II. auf alles, gar nicht zu zweifeln ist. — Ostende war in der kurzen Zeit in der

That

1781. That zum bewundern empor gekommen; worzu aber freilich auch der obwaltende amerikanische Krieg sehr vieles beitrug. Man nehme nur an: ein Haus, welches vor dem Kriege um 140 Fl. gemeitet wurde, ward jezt (im November 1781) nicht unter 120 bis 150 Guineen weggegeben. In gleichem Verhältnisse standen auch alle übrige Erfordernisse. Man kann sich einen Begrif von der Zunahme alles Gewerbes machen, wenn man nur in Erwägung zieht, daß (damals schon) in dem Hafen zu Ostende bis 500 Schiffe täglich gezält wurden; und hätte der Krieg noch lange fortgedauert, so war aller Anschein vorhanden, daß der österreichsche Handel unsegliche Reichthümer hervorbringen und erwerben muste.

Zu noch mehrerer Aufnahme des Kommerzes beschlos der Kaiser (ebenfals noch im November) zu Carlo Pago, unweit Zengh in Dalmatien einen neuen Hafen eröfnen zu lassen.*)

In

*) Die Lage daselbst ist die vorteilhafteste von der Welt; denn die zwei gleich von dem vesten Lande in die See hervorragenden Inseln, machen schon von Natur einen solchen Hafen, welcher sich der Breite nach auf zwei Stunden erstrekt, und nicht nur die schwersten Kriegs- und Handlungsschiffe einzunehmen, sondern sie auch vor Wind und Wellen zu schüzen im Stande ist. Die Strasse von Carlstadt, auf die der Monarch erstaunliche

Ko-

In diesem Monate November ergieng nunmehr auch in alle Erblande das allerhöchste Toleranzedikt weitläuftiger; und auser den schon erwähnten Inhaltspunkten desselben, ward noch besonders der Katholischen als der herrschenden und regierenden Religion zum Vorzugsrecht vorbehalten, „daß in allen Ehen, worinn ein katholischer 1781.

Vu-

Kosten verwendet hat, verdient mit Recht in alle Zukunft die Josephische Strasse genannt zu werden; sie führt gerade zu diesem neuen Hafen, so daß man sich schon zum voraus die beste Aussicht zur Handlung versprechen kann. Am 16ten November (1781) wurde wirklich nach oben benannten Carlo Pago ein Oberstlieutenant von den Ingenieurs abgeschikt, welcher zu gänzlicher Herstellung dieses so kostbaren Werks alles, was noch weiter erforderlich seyn dürfte, zu veranstalten Auftrag bekam. Die von Carlstadt seitwärts von der Strasse angelegenen Unterthanen, erhielten auch Erlaubnis, ihre Wohnpläze an diese Strasse zu versezen; und wirklich machten sich verschiedene, welche wissen, daß in einer Gegend, wo die Handlung ihren Weg hindurch nimmt, durch so manchen Zuflus von baarer Münze alles lebhafter wird, sich dieses zu Nuze. Und man konnte mithin wol schon damals hoffen, in kurzem diese ganze Strasse mit neuen Dörfern, Wirthshäusern und Stationen besezt, und die Bequemlichkeit der Reisenden und der Fuhrleute aufs beste befördert zu sehen. Denn diese Strasse von Carlstadt soll, in der That, schon damals dem Kaiser über drei Millionen Gulden gekostet haben.

1781. Vater ist, sämtliche Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen sind; dahingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter die Kinder in der Religion nach dem Geschlechte zu folgen haben. Religionswesen betreffende Fälle sollen bei Nichtkatholischen nach dem Gutachten ihrer zuzuziehenden Theologen von der politischen Landesstelle mit freistehendem Rekurs an die politische Hofstelle, entschieden werden; so wie auch die Berufung der Pastoren den Gemeinden, oder Ortsobrigkeiten, welche sie unterhalten, frei bleibt, und die Kaiserliche Bestätigung von den schon bestehenden oder noch zu ernennenden Konsistorien erteilt wird; und jede nichtkatholische Versammlung von 100 Familien eines Orts oder der Gegend umher, hat die Gewalt, Bet- Schul- und Kirchendienerhäuser nach Belieben (doch ohne Geläute, Thürme und kirchmäßigen Eingang von der Gasse her) zu erbauen, in welchen sie nicht nur allein zur Gottesdienstübung und Sakramente austeilung, sondern auch auserhalb in deren Ueberbringung zu Filialen und Kranken, so wie ebenfals zu öffentlichen Beerdigungen mit geistlicher Begleitung, vollkommene Erlaubnis haben; wie denn auch künftig zu jeden Rechten des Bürgers und Meisters, zu Häuser- und Gütererwerbungen, zu akademischen Würden und Dienstbesezungen, die Nichtkatholi-

schen

schen, wenn sie nur durch Rechtschaffenheit, Fä- 1781.
higkeit und moralischen Lebenswandel empfohlen werden, unerschwert zuzulassen sind." —

Diesem für die Religion und das Wol des Staats mit weisen Einrichtungen unermüdet beschäftigten verehrungswürdigsten Monarchen entfliehet nichts seinem alles selbst durchforschenden Blikke, wo er durch zwekmäßige Einrichtungen bessere Christen und rechtschaffene Bürger zu bilden vermögend ist. Dahero wurden auch unter den andern treflichsten Anstalten, zu Erziehung der Jugend die heilsamsten Entwürfe mit Anlegung der Normalschulen in dem Königreich Ungarn immer mehr und mehr (in diesem Monat November) erweitert, und auch in den tiefern nach den Türkischen Gränzen liegenden Gegenden, diese Schulen täglich mehr empor gebracht, alles in der guten Absicht, daß die Kinder gleich in ihrer ersten aufkeimenden Jugend in den wahren Religionsbegriffen erzogen werden; denn was ist erstaunenswürdiger, und was ist unbegreiflicher, als im Jahr 1781 nach Christi Geburt in diesem Apostolischen Königreich noch einige ungeheure Horden Menschen anzutreffen, die nach ihrer alten rohen und wilden Gewohnheit erst das Vater unser beten lernen, wenn sie heirathen wollen? Sie haben oft 18. 20 und mehrere Jahre gelebt, ohne nach der Vor-

schrift

1781. schrift Christi zu Gott zu beten. Wie ganz anders wird es nur nach einer Dekade unter Josephs II. Regierung aussehen! —

Zu den wichtigsten und ruhmwürdigsten Verordnungen, welche Joseph der Zweite bisher in seiner Alleinherrscherschaft ergehen lies, gehört unstreitig auch das Freiheitsedikt, in welchem der Menschheit dasjenige Recht gesezlich erteilt wird, was die Würde des Menschen ausmacht und einen hohen Grad von Vorzug gegen die übrigen lebenden Kreaturen bestimmt. Der Inhalt dieser in der That gleich gros zur Ehre des Fürsten und der Menschheit gereichenden herrlichen Verordnung ist zu wichtig, als daß solcher nicht ganz und wörtlich hier aufbehalten werden solte. Sie war datirt vom 1sten November des in der Geschichte ewig unvergeslichen 1781sten Jahres, und lautet von Wort zu Wort wie folget:

„Wir Joseph der Zweite u. s. w. Entbieten Unsern gesammten treugehorsamsten Ständen, Grundobrigkeitlichen - Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böh-

Böhmen, Mähren und Schlesien, Unsere Landes- 1781.
fürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst
zu vernehmen: Da Wir in Erwägung gezogen,
daß die Aufhebung der Leibeigenschaft; und die
Einführung einer gemässigten, nach dem Beispiel
Unserer Oesterreichischen Erblande eingerichteten
Unterthänigkeit auf die Verbesserung der Landes-
cultur und Industrie den nüzlichsten Einflus habe,
und daß Vernunft und Menschenliebe für diese
Aenderung das Wort sprechen; so haben Wir Uns
veranlaßt gefunden, von nun an die Leibeigen-
schaft gänzlich aufzuheben, statt derselben eine
gemässigte Unterthänigkeit einzuführen, und hier-
unter den Grundobrigkeiten und ihren Beamten,
dann den Unterthanen folgendes zur genauesten
Nachachtung gesezmässig vorzuschreiben:

1) „Ist jeder Unterthan blos gegen vorherige
Anzeige und unentgeldliche Meldzettel sich zu
verehelichen berechtiget; so wie

2) „jedem Unterthan frei steht, unter Beobach-
tung dessen, was das Werbbezirkssystem vor-
schreibt, auch von der Herrschaft hinweg zu
ziehen, und inner Landes anderswo sich nie-
derzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur
haben jene Unterthanen, die von ihren Herr-
schaften hinweg ziehen, und sich anderswo
häus-

1781. häuslich, oder innwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeldlichen Entlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und anmit, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen seyn, zu bewähren hätten, anzubegehren."

3) „Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke ꝛc. erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da, wo sie ihn finden, nachgehen."

4) „Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig; nur haben

5) „jene, die beider Aeltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeldlich besorgenden Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre, welche jedoch nirgends drei Jahre zu übersteigen haben, und nur jener Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen. Und da endlich

6) „alle übrige auf den unterthänigen Gründen haftende Roboten, Natural und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach

auf-

aufgehobener Leibeigenschaft verbunden blei- 1781.
ben, in Unsern Böhmischen Erblanden durch
die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind;
so kann auser diesen den Unterthanen ein Meh-
reres nirgends auferlegt, am wenigsten aber
da sie anjezo nicht mehr als leibeigene Men-
schen anzusehen sind, unter der Rubrik der
vorigen Leibeigenschaft von ihnen mehr etwas
abgefordert werden. Uebrigens versteht sich
von selbst, daß die Unterthanen ihren Obrig-
keiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft
vermöge der diesfalls ohnehin bestehenden
Gesezze mit Gehorsam verpflichtet bleiben."

Wien, den 1sten November,
1781.

Joseph.

Zu diesem ewigehrwürdigen Freiheitsedikt legte schon die unsterbliche Marie Theresia den Grund; und — Joseph der Zweite brachte es in Ausübung. —

Mit dieser wichtigen Verordnung erschien zugleich eine andere nicht weniger wichtige, eben diesen Gegenstand betreffend, (sie hat insonderheit die Ueberlassung des Eigenthums an die bisherigen Leibeigenen in Böhmen zum Gegenstande) die

1781. die ebenfalls wörtlich hier aufbehalten zu werden verdient, und worinn es heißt:

„Wir Joseph der Zweite ꝛc. geben euch zu vernehmen: wienach schon seit mehrern Jahren wegen Ueberlassung des Eigenthums der unterthänigen Gründe an die Unterthanen verschiedene Verfügungen getroffen worden, ohne daß jedoch der andurch abgezielte Endzwek durchgehends hätte erreicht werden können. Da nun aber dermalen nach aufgehobener Leibeigenschaft die Einberäumung des Eigenthums beförderten Wohlfahrt der Unterthanen die Vortheile der Dominien selbst verbunden sind, weil sie des richtigen Bezugs ihrer Prästationen, die auch bei dem eingeräumten Eigenthum stehen bleiben, bei den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind, und ohne ihrer Verkürzung das Eigenthum, so wie es auch anderwärts die Erfahrung bestätiget, dem Fleisse, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird. Als versehen Wir uns gnädigst, daß die Dominien da, wo das Eigenthum den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen angemessenen billigen Entgeld einzuberaumen sich bereit finden lassen werden. Die Vorteile, die den bereits ihre Gründe eigenthümlich besizzenden, und selbige

in Hinkunft ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen zu statten kommen sollen; wollen Wir mit folgenden gnädigst bestimmet und vestgesezt haben: 1781.

1) „Können die Unterthanen, sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besizzen, diese ihre Gründe vermöge des ihnen gebührenden Dominii utilis, jedoch ohne Nachteil der Grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benuzzen, versezzen, verpfänden, verkaufen und vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermöge ihrer Bestimmung ohne dem Hause nicht verkauft werden können."

2) „Sind die Unterthanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldigung anzusuchen; doch soll sich der Unterthan über Zweidrittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grunde mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden."

3) „Hat die Vormerkung der Schulden nur dasmal, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen."

1781. „Gleichwie nun nicht zu zweifeln ist, daß die Unterthanen in Ansehung dieser mit dem Eigenthum verbundenen Vorteile sich hierum von selbst, und zwar so mehr sorgsam bewerben werden, als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besizzen, zwar für ihre Person nicht leibeigen sind; dahingegen in Ansehung der Gründe so lange den Gesezzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie selbst den Einkauf sich verschaft haben werden, so wollen Wir anmit euch ernstlich verordnet haben, daß die Dominien ihre uneingekaufte Unterthanen wider Willen zum Einkauf ihrer Gründe keinerdings verhalten sollen können, und werden Unsre aufgestellte Kreisämter und Länderstellen die genaueste Obsicht zu halten haben, damit hierunter nicht der geringste Zwang vorgehe, noch hierbei den Unterthan drükkende Bedingnisse zugemuthet werden."

Wien, den 1sten November,
1781.

Joseph.

So herrlich und augenscheinlich nüzlich für das algemeine Beste des Staats, der Unterthanen, der

der Menschheit — die Landesväterlichen Verord- 1781.
nungen waren, so wendete man doch dagegen hin und wieder ein, daß viele Güterbesizer dadurch leiden würden, wenigstens gewis in der ersten Zeit. Aber das waren Geschwäze höchst unpolitischer Kannengiesser, deren Augen nicht über die Peripherie ihrer Hutspize reichen. — Aber Joseph sah dabei in die Zukunft weit hinaus, und die wird sich gewis einmal herrlich für diesen Zeitpunkt zeigen, und Josephs II. Andenken in jedem Enkelherze mit neuer Sonne aufleben, so wie in den Jahrbüchern der Menschheit unauslöschlich werden.

Auch die Gewalt und Macht des Pabstes wurden immer mehr und mehr in ihre Gränzen zurükgewiesen, und dadurch nicht nur viele Ausgaben erspart, viele Summen im Lande behalten, die in vielen Fällen zum Vorteil des römischen Stuls vorher ausflossen, sondern die Unterthanen des Kaisers entgingen dadurch nunmehr auch vielen geistlichen Chikanen. Auch wurde (noch in diesem Monat November) Anstalt zu Aufhebung verschiedener Mönchs- und Nonnenklöster getrof-

1781. sen; und insonderheit schien's auf diejenigen geistlichen Orden gerichtet zu seyn, deren Mitglieder blos zur Kreuzigung ihres Fleisches und Büssung der Sünden in den Klöstern lebten; weder Schulen hielten, noch Kranke besuchten, oder Sterbenden beistanden; welche weder predigten, noch den Beichtstul versahen, noch sonst den Wissenschaften je und irgend in einem Fache nüzlich waren; und also zu dem Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbarliches, auf keine Art, beitrugen. Hieher gehören die Kartheuser, Kamaldulenser, Eremiten; und von den weiblichen Orden: die Karmeliterinnen, Kläriissenerinnen, Kapuzinerinnen und noch einige andere (die Elisabethanerinnen und Urselinerinnen allein ausgenommen.) Zu dem Ende ergiengen auch wirklich noch im Monat November die nöthigen Kaiserl. Königl. Verordnungen an die Böhmisch-Oesterreichsche Kanzlei; um die Güter, Einkünfte und Vermögen dieser Orden aufzuzeichnen: die alsdenn, wie die Güter der ehemaligen Jesuiten verwaltet, und davon den Gliedern dieser Orden verhältnismässige Pensionen ausgezalt werden solten. Den Nonnen ward die Erlaubnis erteilt, in der Welt zu leben, wo ihnen Pensionen angewiesen werden solten, oder in die noch beibehaltenen Klöster, bis sie absterben, zu treten.

Diese

Diese jezt gedachten Befehle, wurden, unter 1781.
dem 7ten Dezember auch an die italiänischen, niederländischen und ungarischen Regierungen gesendet.

Ferner verlangte der Kaiser durch den Kardinal Herzan vom Pabste das Präsentationsrecht bei Vergebung aller geistlichen Benefizien in dem Herzogthume Mailand, und zwar aus dem Grunde, weil man in dem Archive der Mailändischen Kanzlei ein Breve von den Päbsten Martin dem IV., und Nikolaus dem IV. gefunden, wodurch den Souverains dieses Herzogthums die Macht und Gewalt erteilt wird, unabhängig von dem heiligen Stule alle erledigte Pfründen ihren Unterthanen zu erteilen. Dieses Recht sey nachher wegen der verschiedenen Familien, die in der Regierung einander gefolgt, vernachlässigt, und von den Päbsten seit einigen Jahrhunderten auf solche Weise ausgeübt worden — In dem Päbstlichen Archive konnte man zwar die Originalien dieser erwähnten Breven nicht finden; allein dieses ward auch dadurch erklärt, daß in dem römischen Archive erst die päbstlichen Urkunden nach dem Costnizer Consilium unter der Regierung des Pabstes Martin des V. vom Jahre 1368. ihren Anfang nehmen, Martin der IV. aber, welcher eines von diesen Breven erteilt, ist bekanntlich im Jahr 1281. auf den päbstlichen Stul gekommen. —

Un-

1781. Unter dem 9ten November war auch noch nachstehende Kaiserl. Königl. Verordnung:

„Wir Joseph der Zweite rc. rc. geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, was masen Wir Uns entschlossen, und für das Künftige gesezmässig stipulirt haben, daß ein jeder Ordensgeistlicher, welcher mit Dispensation seinen vorigen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand treten wird, jenes, was bis zu seinem Austritt und respektiven Annehmung des Weltpriesterstandes den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm abgelegten Abdicatione Bonorum nicht begriffen seyn können, zurük zu verlangen keine Befugnis haben, sondern die Eigenthümer bei ihren erlangten Rechten geschüzt werden sollen. Dahingegen bewilligen Wir gnädigst, daß ein solcher säkularisirter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem regulirten Orden und respektiven Annehmung des Weltpriesterstandes, aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Acquisitionum per Donationes etc. allerdings fähig und teilhaftig seyn könne rc. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 9ten November, 1781.

Joseph.

In

In Brüssel giengen den 13ten desselben Monats November die Brabanter Stände, die Geistlichkeit und der Adel, die sich in Ansehung zu Gunsten der Protestanten erflossenen allerhöchsten kaiserlichen Patents, versammlet hatten, wiederum aus einander. Unter den verschiedenen Reden, die in dieser Versammlung gehalten wurden, erwekten insbesondere jene des Kardinals, Grafen von Frankenberg, dasigen Bischofs, und jene des Bischofs von Antwerpen große Aufmerksamkeit. Der Brüsseler Bischof, der den Ständischen Sizungen als Abt von Afligem, und erster Prälat beiwohnte, sprach zuerst über das Gute, welches aus diesem Edikt entstehen könnte, alsdann aber zeigte er auch die übeln Folgen, welche es andrer Seits nach sich ziehen könnte, und dieser Teil seiner Rede war weit länger als der erste. Der Bischof von Antwerpen sprach sehr viel zur Aufnahme dieses Edikts; aber die Herren vom Adelstande waren fast alle gänzlich dawider. Daß indessen alles dieses Für- und Dawider-Geschwäz in des Monarchen einmal gefaßten Entschlusse weiter keinen Eintrag that, als ein jedes andere Privaträsonnement thun konnte, erhellet unter andern daraus, daß der Kaiser, kurz darauf, den dortigen berühmten Negocianten Romberg, der ein Protestant ist, nicht allein in den Freiherrnstand erhob, sondern auch zum wirklichen Kommerzienrath ernannte. — — 1781.

Schon

1781. Schon im Monat Oktober ergieng (wie schon vorher erwähnt) nach Brüssel eine Kaiserliche Verordnung, mit dem gemessenen Inhalte: alle Vestungen und Vestungswerke in dasigen Landen zu demoliren, und die Materialien hievon zu verkaufen. Hierdurch verlor nun freilich die Republik ihre (zwar schon sehr baufälligen) Vormauern zu Lande. Allein der Kaiser beharrte unwiderruflich auf die Schleifung und Räumung der Barriereplätze, und führte auch wirklich mit dem Monat Dezember alles aus. Die Generalstaaten baten vergebens bei dem Brüsseler Ministerium um eine nähere Erklärung des Kaiserlichen Verlangens. Es erfolgte gleich darauf die Antwort: — „Das Memoire, welches dem Baron von Hop am 7ten November übergeben worden sey, liesse wegen der Kaiserl. Willensmeinung keinen Zweifel übrig. Ihro Königl. Hoheiten (die General Gouvernantin) erwarteten demnach von Ihro Hochmögenden, daß Sie an die Generals und Kommandeurs der in gedachten Städten*) befindlichen Truppen die gehörigen Befehle zuschikken, über deren Determination Ihro Hoheiten sich auf die Weisheit und Einsicht Ihro H. M. verliessen.“ — Auf diese Antwort faßten die Gene-

*) Man sehe die diesen Gegenstand betreffende Rubrik im Monat Oktober dieses 1781sten Jahrs und dieser 3ten Sammlung.

Generalstaaten in ihren Berathschlagungen unterm 1781.
1sten Dezember die Resolution, dem Verlangen des Kaisers ein Genüge zu thun, und den Erbstatthalter zu bevollmächtigen, die holländischen Truppen aus den Barriereplätzen herauszuziehen.

Will man das wahre Verhältniß des Staats der vereinigten Niederlande einsehen, und die so wichtige Staatsbegebenheit unsrer Tage: die Aufhebung der Barriere aus ihren wahren Gesichtspunkte beurteilen; so sind es mannichfaltige Unterhandlungen und Verträge, dieses und des vorigen Jahrhunderts, welche diesen Gegenstand im rechten Lichte darstellen, und uns auf die Folgen aufmerksam machen. Ich glaube diese Geschichte gehört den eigentlichen Zusammenhang einzusehen und zur Kenntnis des Ganzen hierher; teile sie dieserhalb so umständlich als es dieser Plan erlaubt, hier mit. — Spanien gerieth in den lezten Jahren jenes langwierigen, zur Behauptung seiner Oberherrschaft in den Niederlanden geführten achtzigjährigen Krieges in große Verlegenheit. Die Stände der vereinigten Niederlande hatten, nach geendigtem Waffenstillstande 1621., nicht allein den Krieg von ihren Gränzen entfernt, sondern auch unter der Anführung des tapfern Prinzen, Friedrich Heinrich von Oranien, verschiedene veste Pläze in Brabant und Flandern eingenom-

1781. nommen. Die Franzosen hatten sich eines grossen Teils der Spanischen Niederlande, der an Frankreichs Gränzen liegt, bemächtiget. In Italien hatte Philipp der vierte, durch den Frieden zu Chierasco 1631. das Uebergewicht verloren. Katalonien unterwarf sich der Krone Frankreich 1640. und zu eben der Zeit hatten die Portugiesen einen Aufstand gemacht, und den Herzog von Braganza zum König ausgerufen.

Der Verlust des Königreichs Portugall zog den Verlust eines Teils von Indien nach sich. Die Unterhaltung ansehnlicher Flotten und Armeen erschöpfte die Schazkammer: die Indianischen Reichthümer fielen bald den Feinden in die Hände, bald blieben sie unterwegens, und sezten den König nicht selten in grosse Verlegenheit. Dies waren gewis dringende Ursachen, den Frieden mit Frankreich und der Republik der vereinigten Niederlande zu suchen. Die Spanischen Bevollmächtigten zu Münster erhielten daher Befehl: so gut wie sie könnten, entweder mit beiden Mächten, oder doch mit einer den Frieden zu schliessen. Denn der gänzliche Verlust der Niederlande schien ganz gewis zu seyn. Da Frankreich Dünkirchen nebst den andern Seehäfen weggenommen, und die Stände sich der Stadt Antwerpen und der Schelde bemächtiget hatten: so war die Spanisch-

Oester-

Oesterreichsche Herrschaft, in den Niederlanden, auf immer verloren. 1781.

Allein, auch Holland hatte Ursache, nach einem so langen und kostbaren Kriege, den Frieden zu wünschen. Die Zeit hatte das erste Bündnis der Vereinigung der Republik, vom Jahr 1579. bevestiget; ihre Freiheit, um die sie mit anhaltender und bewundernswürdiger Standhaftigkeit gekämpft hatten, wurde überall anerkannt. Die Republik sahe: daß Spanien durch die Waffen des Staats und der Krone Frankreichs tief erniedriget war; und daß sie wol hoffen dürfte die vorteilhaftesten Bedingungen zu erhalten. Hierzu kam noch ein wichtiger geheimer Bewegungsgrund. Die Politik derjenigen, die am Staatsruder saßen, muste zulezt Argwohn wider die geheimen Absichten ihres Bundesgenossen Ludwigs XIV. fassen. Sie hatten Ursach zu furchten: daß Frankreich, unter dem Vorwand, Spanien Abbruch zu thun, die Absicht habe, seine Eroberungen bis an die Gränzen der Republik fortzusezen. Ludwig hatte schon einen beträchtlichen Teil von Flandern, Artois, Hennegau und Luxemburg eingenommen, und brauchte die Hülfe der Republik, von einem Jahr zum andern, neue Eroberungen in den Niederlanden zu machen. Die Zukunft zeigte den Staaten eine eben so gefährliche als fürchter-

1781. terliche Nachbarschaft. Sie sahen: der Vorteil des Staats erfordere, einen Vertrag mit Spanien zu schliessen, wodurch die Spanischen Niederlande eine Barriere zwischen Frankreich und der Republik blieben, und die französischen Waffen, so weit als möglich, von diesem Lande entfernten.

Man fand von Zeit zu Zeit immer mehr Gründe der Politik, mit dem Friedensschluß zu eilen; denn die Idee des Cardinals Mazarin, die übrigen Niederlande an Frankreich zu bringen, offenbarte sich immer deutlicher. Spanien sahe dagegen, daß Holland dis durchaus mißbillige, und die Niederlande, wenn sie in Spanischen Händen blieben, als eine Barriere gegen Frankreich betrachte: und so entstand plözlich die gröste Harmonie in den beiderseitigen, bisher einander so entgegenlaufenden Grundsäzen *). Dies ist der Gang aller politischen Geschäfte: und so zerstört oft eine einzige Ministerialchimäre, die Jahre lang mühsam ausgedachten Plane der Cabineter. Spanien eilte zum Frieden, und bewilligte in dem Münsterschen Vertrage, vom 30. Januar 1648 **), dem Staat der vereinigten Niederlande, nicht allein

*) Negociations secretes, touchant la Paix de Münster et d' Osnabrüg. T. III. S. 21.

**) Du Mont. Corps diplomat. T. VI. p. I. S. 429.

allein jenen edlen Preis, um den sie so lange ge- 1781.
fochten hatten, die Freiheit; sondern ließ ihm auch
alle übrigen Eroberungen in den Niederlanden
und in beiden Indien.

Der Wunsch der Republik an den Spanischen
Niederlanden, in der Zukunft die Barriere zu
haben, war also erfüllt; und zugleich sahe sie ihr
Gebiet mit drei Landschaften, einem Teil von
Brabant, von Limburg und von Flandern vergrös-
sert.

Der Cardinal Mazarin war höchst empfindlich, daß die Republik Frankreich verlassen hatte;
und dieser wurde es jezt desto notwendiger sich mit
Spanien genau zu vereinigen. Ja die Erhaltung
der katholischen Niederlande für Spanien, war
der Republik nunmehr eben so wichtig, als die
Sicherheit ihres eigenen Staats. Denn kein Land
reizte die Eroberungssucht des Königs von Frankreich stärker, als die Spanischen Niederlande:
und die Gewinnung dieser Provinzen schmeichelte
den staatsklugen Entwürfen seines Ministers, des
Cardinals Mazarin ungemein. Ihr Besiz muste
der Stadt Paris zu einer unüberwindlichen Vormauer dienen: und Frankreich erhielt auch vorzüglich ein Uebergewicht gegen England, und hatte
von dieser Seite Flanderns nie einen Angrif zu be-
fürch-

1781 fürchten. Da nun Mazarin seinen Entwurf, die Spanischen Niederlande durch eine Abtretung zu erhalten vereitelt sahe; so gab ihm die Politik bald einen andern Rath. Er schlug eine Vermälung seines Königes mit der Spanischen Infantin vor.

Allein Spanien entdekte bald die geheimen Absichten dieses Vorschlags; und brach die Münstersche Unterhandlung ab. Diese Krone hofte: da sie mit Holland ausgeföhnet war, in Frankreich aber innere Unruhen herrschten, den Krieg mit dem glüklichsten Erfolg fortzusezen.

Seit dieser Zeit, vom Jahre 1649 bis 1659 lernten beide Mächte ihre Stärke und Schwäche erst kennen. Die hohe Meinung, welche Spanien von seiner Macht noch immer beibehielte, verlor sich ganz; und die großen Eroberungen Frankreichs, mitten unter den heftigsten Erschütterungen im Innern der Monarchie, zeigten die Ueberlegenheit dieser Krone der ganzen Welt. Spanien wurde so erniedriget: daß es in seiner damaligen Lage, jeden Plan eines Friedens angenommen hätte; nur war die Gefahr zu groß, als daß man in die Vermälung Ludwig des vierzehnten mit der ältern Spanischen Infantin willigen konnte.

Un-

Unterdessen beschäftigte dieser Gegenstand noch 1781.
immer die Staatsklugheit des Cardinal Mazarin.
Er wiederholte im Jahr 1656 seine Vorschläge:
allein sie wurden auch diesmal verworfen. Auf
einmal änderten sich die Umstände. Der König
von Spanien erhielt männliche Erben, und nun
ließ er selbst Ludwigen die Vermälung anbieten.
Der Cardinal sahe seinen Plan ganz unerwartet
ausgeführt: und die Vermälung wurde an einem
Tage, mit dem Pyrenäischen Friedensschluß 1659
zu Stande gebracht.

Die Barriere der Holländer, die Spanischen
Niederlande schwebten seit dieser Vermälung in
beständiger Gefahr; und die Staaten der verei-
nigten Niederlande musten zu ihrer Verteidigung
einen Krieg nach dem andern führen; bald diese,
bald jene Staatsunterhandlung eröfnen; und ein
Bündniß nach dem andern schliessen. Die Verträ-
ge zu Aachen 1668, zu Niemwegen 1678., und
zu Ryßwick 1697 beweisen dieses. Der Besiz die-
ser Niederlande wurde der Krone Spanien, be-
sonders unter der kraftlosen Regierung des schwa-
chen Königs, Carl des zweiten, immer lästiger;
und die Nachricht von einer Vertauschung dieser
Provinzen mit Frankreich, sezte Holland nicht sel-
ten in Schrekken und Bestürzung. Die Staaten
erschöpften daher ihre ganze Politik, Spanien

1781. beim Besiz dieser Länder, welche ihre Barriere ausmachten, zu erhalten.

Karl der zweite war sorglos genug für die Erhaltung seiner ganzen Monarchie; und bekümmerte sich also wenig um die Niederländischen Vestungen. Die Staaten suchten es also, obwohl mit vieler Mühe, dahin zu bringen: daß ihnen das Besazungsrecht in den Vestungen Mons, Namur, Luxemburg, Charleroy, Ath, und Oudenarde eingeraumt wurde. Dieß geschah nach dem Ryßwiker Frieden 1697; und diese Vestungen waren die ersten Pläze, in welchen die Staaten ein Besazungsrecht ausübten. Das künftige Schicksal der Spanischen Niederlande, beunruhigte indessen die Holländer noch immer gleich stark; besonders da Karl immer schwächlicher wurde, und sein Tod nicht weit entfernt seyn konnte. Ludwig sah diese Unruhe; und gab in den Zusammenkünften zu Ryßwick, doch nur zum Schein, und um die Alliirten zu trennen, die grosmüthige Erklärung: daß nach dem Absterben Carl des zweiten die Spanischen Niederlande dem Churhause Bayern abgetreten werden solten *).

Durch diesen Vorschlag, der aber im Fortgang der Unterhandlung mit Stillschweigen übergangen wur-

*) Lamberty Memoires, T. I. S. 3.

wurde, sollte die Eifersucht aufhören. Gleich nach dem Ryßwicker Frieden 1697. überreichte auch der Graf von Portland, im Namen der Krone Frankreich, Wilhelm dem dritten, Könige von England, einen Entwurf wegen der Teilung der Spanischen Monarchie: und in diesem wurde jener grosmüthige Vorschlag wiederholt. Dis schmeichelte der Republik und ihrem Handlungsinteresse ungemein, und bewog sie, den ersten Teilungsvertrag zu Haag am 11ten October 1698. zu schliessen. Dieser Teilungstraktat schien dem Staat der Niederlande alle Sicherheit für die Zukunft zu gewähren. Allein das Absterben des künftigen Besizers der Spanischen Niederlande, des Churprinzen von Bayern, am 6. Februar 1699. gab dieser Sache bald eine neue Wendung. 1781.

Frankreich that Vorschläge zu einem neuen Teilungsvertrage, nach welchem, dem Erzherzog Carl von Oesterreich, und seinen Nachkommen, die Spanischen Niederlande überlassen werden solten. Auch dieser Vorschlag erwekte so wenig die Eifersucht und Besorgnis der Staaten, als jener, den man im ersten Teilungsvertrag angenommen hatte. Sie unterzeichneten daher am 25 März 1700. den zweiten Theilungstraktat. Allein der Tod Carls des zweiten, Königs von Spanien, am 1sten November 1700 wekte die Staaten aus ihrem

1781. politischen Schlummer. Sie sahen, aber zu spät, daß die Teilungsverträge, nur ihre und Englands Hofnungen unterhalten, aber nicht erfüllt hatten. Ludwig der vierzehnte erkannte seinen Enkel, Philip, Herzog von Anjou, als einen König von Spanien; und die Französischen Truppen nahmen im Jahr 1701. von den Spanischen Niederlanden, ja selbst von den Pläzen Besiz, in welchen Holländische Besazung lag. Da die Anzahl der Holländischen Truppen in Vergleichung der Französischen sehr geringe war; so wurden sie nicht viel besser, als Kriegsgefangene betrachtet; Ja die Franzosen erlaubten ihnen auch nicht eher ihren Abmarsch, bis die Republik der vereinigten Niederlande, Philippen für einen König von Spanien erkannten. Die weitern Unterhandlungen mit Frankreich waren fruchtlos, und Holland mit England vereinigte sich in dem Haager Bündnis vom 7 September 1701. mit dem Erzhause Oesterreich. In diesem Bündnis wurde festgesezt: daß man vorzüglich die Spanischen Niederlande wieder erobern wolle; damit selbige eine Barriere für Holland bleiben; daß man aber auch im künftigen Friedensschluß der Republik eine besondere Barriere in den Niederlanden bewilligen wolle. Diese Barriere wurde ihr auch noch in einem besondern Bündnis, von England am 11ten November 1701 versprochen.

Der

Der bekannte Krieg, wegen der Spani- 1781.
schen Erbfolge brach hierauf aus, und Holland wendete alle Kräfte an; um im künftigen Frieden die Vorteile einer Barriere zu erhalten. Das Glük war ihren Waffen, so wie den Waffen der Königin Anna, welche Wilhelm dem dritten auf dem Thron folgte, ungemein günstig. Alle Versuche Fankreichs, di.se Harmonie zu trennen, waren damals fruchtlos. In England beherrschte die Königin und das Parlament die Partei der Whigs. Die künftige protestantische Nachfolge, nach dem Tode der Königin, beunruhigte diese Partei eben so stark, als die Staaten ihre Barriere.

Der Herzog von Marlborough, ein eben so großer Staatsmann als Held, entwarf endlich im Jahr 1706. einen Plan: um beide Nationen von dieser Unruhe zu befreyen; und ihre politischen Vorteile noch genauer zu vereinigen. Allein dieser Plan wurde erst im Staatsvertrage 1709. ausgeführt. In selbigem wurde die künftige Barriere der Republik, in den Spanischen Niederlanden sehr genau bestimmt; aber auch zugleich die künftige protestantische Erbfolge in Grosbritannien durch die von den Staaten übernommene Garan-

1781. tie, befestiget. Doch dieser Traktat dauerte nur bis auf den Zeitpunkt, da die Partei der Whigs fiel, und die Königin von der Krone Frankreich gewonnen wurde.

Man schlug den Staaten neue Entwürfe vor. Und diese sahen sich, bei der damaligen Lage des Krieges, in den Friedensunterhandlungen zu Utrecht genöthiget, am 30. Januar 1713., einen neuen Barrieretraktat mit Grosbritannien zu schließen. Dieser Vertrag hob den ältern von 1709. auf; und enthielt lange nicht die vorteilhaften Bedingungen. Ohnerachtet die Staaten die gröste Hofnung haben durften; die Oberherrschaft über einen Teil der Spanischen Niederlande, deren Eroberung ihnen so große Summen und Ströme Bluts gekostet hatte, zu behalten; so muste sie doch jezt fast alle Hofnung aufgeben. Nicht einmal das Oberquartier von Geldern, welches ihnen doch in einem besondern Artikel im Vertrage von 1709. war versprochen worden, konnten die Stände erhalten. Friedrich der erste, König von Preussen, welcher die Stadt Geldern eingenommen hatte, machte Ansprüche auf diese Provinz. England und Frankreich versprachen ihm diesen Vorteil im künftigen Friedensschluß zu versichern; damit er ihren Maßregeln beytreten solte. Das war der Grund, warum die Abtretung von Geldern

dern in dem neuen Barrieretraktat ganz mit Still- 1711.
schweigen übergangen wurde.

Die Staaten schrieben an den König, allein sein Tod, am 25sten Februar 1712. hielt die Unterhandlung einige Zeit auf. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm blieb indessen standhaft bei seinen Ansprüchen und Gerechtsamen auf das ganze Oberquartier von Geldern. Die Staaten fanden dabei zu viel Unbequemlichkeiten für sie. Denn wenn der König Venlo und St. Michael besaß, so war er allezeit von einem Wege über die Maas nach Mastricht Meister. Selbst England sahe zulezt ein, wie empfindlich dieses für Holland seyn müsse, und suchten eine Auskunft zu treffen; um sowol dem König Genugthuung, als auch der Republik Befriedigung zu geben. Man wurde einig: das Oberquartier von Geldern, zwischen dem Kaiser, dem König von Preussen und der Republik zu teilen *). Hiermit war auch dieses Hindernis gehoben, und im Friedensschlus zu Utrecht 1713 zwischen Frankreich und Holland, wurden die gesamten Spanischen Niederlande der Republik für das Erzhaus Oesterreich übergeben.

Die

*) Lamberty T. VIII. S. 42.

1781. Die Staaten behielten also die meisten Bestungen in den Niederlanden besezt, und räumten dieselben nicht eher, als bis sie sich mit Kaiser Carl dem sechsten, wegen ihrer Barriere verglichen hatten. Es wurde dieserwegen 1714. im Haag eine weitläuftige Unterhandlung eröfnet, an welcher auch England Teil nahm. Die Politik des Wiener Hofes, und das einander entgegenlaufende Staatsinteresse, gab den Ständen zu manchen Beschwerden und Klagen Anlas. Man sezte die Berathschlagungen im folgenden Jahre zu Antwerpen fort: allein Oesterreich blieb bei seinen Grundsäzen; bis Georg der erste König von Grosbritannien, sich der künftigen Sicherheit der Holländer und ihrer Handlung mit Nachdruk annahm. Und so wurde am 15ten und 16ten November 1715. zu Antwerpen der Staatsvertrag von den Bevollmächtigten des Kaisers und der Republik unterzeichnet.

Dieser Barrieretraktat bestund aus Neun und zwanzig und Einem besondern Artikel. Nach dem Innhalt derselben, wurde, in Ansehung der Handlung, der Münstersche Friede von 1648. erneuert und bestätiget, bis man sich über einen neuen Handlungsvertrag vergleichen würde *).

Den

*) Dies ist bis jezt nicht geschehen.

Den Staaten wurde ferner das Recht eingeräumt; 1781.
in den Städten und Schlössern Namur und Dornik; in den Städten Menin, Furnes, Warneton, Ypern, Nieuport und dem Fort Knokke Besazungen zu halten: in Dendermonde aber mit dem Hause Oesterreich eine gemeinschaftliche Besazung zu legen. Zur Unterhaltung der Vestungswerke, und der Besazungen in den Barriereplätzen, solte Oesterreich der Republik jährlich 500,000 Reichsthaler oder 1250,000 Gulden holländisch Geld, außer den Quartierposten bezalen; zur Sicherheit aber die besten Einkünfte der Oesterreichschen Niederlande verpfänden. Endlich wurden den Staaten in dem Oberquartier von Geldern, die Stadt Venlo mit ihrem Gerichtsgebiete, die Forts St. Michael, und Stephenswaard, das Amt Montfort, wie auch ein Strich Landes in Flandern gegen das Meer zu, wegen der Ueberschwemmungen abgetreten. Grosbritannien übernahm nicht allein die Garantie dieses Vertrags, sondern machte sich auch in einem besondern Bündnis, 1716. verbindlich: die Erhaltung dieser Barriere in der Zukunft wider jederman zu beschüzen.

Wegen der Abtretungen in Flandern, entstunden einige neue Schwierigkeiten, bis auch endlich diese unter der abermaligen Garantie der

Kro-

1781. Krone Grosbritannien, im Haager Vertrage 1718. beigelegt wurden.

Diese Barriereplätze besaß nun die Republik ruhig; bis im Kriege, wegen der Erbfolge in den Oesterreichschen Ländern, die Französischen Armeen 1745 und 1746 selbige eroberten, und die Festungswerke von einigen Pläzen schleiften. Nach dem Aachner Frieden 1748 sezte sich die Republik von neuen in den Besiz dieser Oerter: man hatte indessen die ganze Barriere in diesem Friedensschlus mit Stillschweigen übergangen. Da die Vestungswerke von Dornik, Menin, Ypern, Furnes und Namur abgetragen waren; so weigerte sich der Wiener Hof, die jährlichen Summen zur Unterhaltung dieser Pläze eher zu entrichten, bis selbige wieder hergestellt wären. Einen Fall, den man bei allen langwierigen Unterhandlungen, wegen der Barriere übersehen hatte. Denn man hatte nirgends bestimmt: wer die Festungswerke der Barriereplätze, wenn sie im Kriege ruinirt und geschleift würden, wieder herstellen solle? Man hielt in den Jahren 1752. und 1753. unter Englands Vermittelung, wegen dieser Streitigkeiten Zusammenkünfte in Brüssel: aber sie zerschlugen sich fruchtlos.

Schon damals wünschte der Wiener Hof, die ganze Barriere aufzuheben, weil sie von jeher

den

den Niederländischen Handel einschränkte. Dieser aber empor zu bringen und auszubreiten, war nach dem Aachner Frieden vorzüglich der Wunsch Marien Theresiens. Allein die Staaten behaupteten jene Staatsverträge; und nach einer Convention von 1755. wurden die Festungswerke von Namur wieder hergestellt: wozu die Kaiserin eine Summe von 700,000. Gulden zu zahlen versprach. 1781.

Da diese Prinzessin, in folgenden Jahr 1756. ihre sämmtliche Truppen aus den Niederlanden zog; so nahmen ihre damaligen Freunde, die Franzosen, mit Genehmigung der Staaten, von einigen Barrierepläzen Besiz. Die Friedensschlüsse 1763 sezten auch die Niederlande in ihre alte Verfassung. Allein die Streitigkeiten, wegen Wiederherstellung der Festungswerke, wurden so wenig in folgenden Zeiten beigelegt, als in den Zusammenkünften zu Brüssel. Erst im Jahr 1780 kam diese Staatssache von neuen in Bewegung. Joseph der zweite verlangte, daß die Staaten ihre Truppen aus den Barrierepläzen ziehen solten; weil er entschlossen sey, die Festungswerke der meisten Niederländischen Pläze schleifen zu lassen. Die Staaten machten zwar Vorstellungen; allein sie erhielten von der Regierung zu Brüssel keine befriedigende Antwort. Worauf sie ihre Truppen aus den Barrierepläzen, Namur ausgenommen,

zu-

1781. zurükzogen. Diese Stadt blieb wegen besonderer Forderungen besezt, und die Republik fing am Wiener Hofe eine Unterhandlung an, deren Ausgang die Zukunft aufhellen wird.

Die Staaten folgten bey Gründung und Schliessung der Barriereverträge, gewissen Grundsäzen der Staats- und Handlungspolitik. Sie führten dieserwegen lange und kostbare Kriege im Anfange dieses Jahrhunderts; und suchten das Erzhaus Oesterreich in den Besiz der Spanischen Niederlande, zu sezen. Ja sie erschöpften ihre Kräfte in dem Kriege nach Absterben Kaiser Carl des sechsten, um eben dieses Haus in diesem Besiz zu erhalten. Ihre Grundursachen dabei waren: Sicherheit des Staats und Vorteil in der Handlung. Der Antwerper Barrierevertrag von 1715. sezte sie völlig in Sicherheit gegen Frankreich. Ihre Besazungen in Namur an der Sambre und Maas, in Dornik an der Schelde, in Menin und Warneton an der Leye, in Ypern und in dem Fort Krokke an einem Wasser, welches Gemeinschaft mit Nieuport hat, und in Furnes an dem Canal zwischen der leztgedachten Stadt und Dünkirchen, dekken sie gegen feindliche Unternehmungen. Diese Oerter liegen alle an den Gränzen des Französischen Flanderns, und müssen vorher erobert werden, ehe der Feind in das Gebiet der Staaten

drin-

bringen kann. Die Barriere erhielt also die Republik bei ihrer Unabhängigkeit von Frankreich; und befreyte sie von der unangenehmen Lage, sich dieser Krone in die Arme zu werfen. 1781.

Allein die Schleifung aller Barrierepläze, da die Länder der Republik jezt von allen Seiten offen werden, muß notwendig freundschaftliche Verbindungen zwischen Holland und Frankreich nach sich ziehen und jeden Vergleich mit Grosbritannien erschweren. Ueberhaupt wird durch Aufhebung der Barriere die Haupttriebfeder der Harmonie zwischen der Republik und England; nemlich, die gegenseitige Verbindung, der protestantischen Thronfolge und der Sicherheit der vereinigten Staaten, auf immer zerstört. Und wenn auch England, bey den gegenwärtigen Umständen wegen der Thronfolge völlig gesichert ist: so äusern sich oft Folgen von Staatssachen in Jahrhunderten. Bei einer andern Lage der politischen Verbindungen in dem Staatssystem Europens, würde also wol England schwerlich die Aufhebung des Antwerper Vertrags als stillschweigender Zuschauer betrachten können.

Bey einem Kriege zwischen Oesterreich und Frankreich wird ferner Holland, nach Schleifung der Barrierepläze nicht neutral bleiben können;

son-

1781. sondern den Waffen desjenigen folgen, welcher sie zuerst ergreift. Und das Gebiet der Republik, welches nun überall offen ist, wird immer sehr leiden.

Allein nicht nur die Sicherheit, die Unabhängigkeit und das politische Verhältnis der Staaten gegen andere Europäische Mächte, leidet mit dem Verlust der Barrierepläze eine Hauptveränderung: Die Quelle ihres Reichthums, auch die Handlung, muß sich dadurch ihrem Verfall nähern. Als Spaniens Macht herabsank, breitete sich die holländische Handlung aus. Der Munstersche Friede 1648 versicherte der Republik die größten Vorteile im Niederländischen Handel; und um desto tiefer fiel die Handlung der Stadt Antwerpen, und anderer Spanisch-niederländischer Städte.

Aus dem Grunde sahe die Republik die Spanischen Niederlande, nach dem Tode Carl des zweiten, am liebsten unter der Oberherrschaft einer Macht, von welcher sie keine Eifersucht in der Handlung zu befürchten hatte. Und man wird bemerken: daß bey den Unterhandlungen wegen des Antwerper Vertrags, den Staaten der Vorteil ihrer Handlung eben so sehr als die Sicherheit ihrer Gränzen, am Herzen lag. Sie verlangten nicht nur die Bestätigung des Münsterschen Vertrags

trags, und damit alle Vorteile in der Handlung; 1781.
sondern sie wählten sich auch solche Oerter zur Barriere, welche ihnen diese Vorteile in der Zukunft noch mehr versicherten. So wurde in dem Münsterschen Frieden unter andern verordnet, daß die Schelde von der Seite der Oesterrechischen Niederlande solte geschlossen gehalten werden; und das Besazungsrecht zu Dornik befestigte die Staaten noch mehr in dem Besiz dieses Vorrechts. Wird also der Barrierevertrag von 1715 aufgehoben, so ist die Folge davon, die Schifsfreiheit auf der Schelde; Antwerpen wird ein Freihafen, und das algemeine Waarenlager, welches diese Stadt durch zwey Jahrhunderte war; und Amsterdam wird man wahrscheinlich bald im äussersten Verfall erblikken.

Daher bestunden die Staaten vorzüglich auf der Schliessung der Schelde, in den Zusammenkünften zu Brüssel 1753.; und widersezten sich sogar der Schiffart auf dem Canal zu Brügge; weil durch selbigen alle Waaren, so zur See nach Ostende kommen, auf der Schelde in alle andere Städte der Niederlande gebracht würden.

Der Verlust der Barrierepläze entziehet ferner den Staaten die Herrschaft über die Sambre, die Maas, die Scarpe und die Leye; und damit

ver-

1781. verliert Holland alle die überwiegenden Vorteile in der Handlung, welche sich die Oesterreichschen Niederlande zueignen werden. Wird der Antwerper Barrieretraktat aufgehoben, so hören alle Verbindlichkeiten des Münsterschen Vertrages, welche die Handlung betreffen, von selbst auf. Denn diese sind im Antwerper Vertrage namentlich erneuert worden; z. B. der über die aus und eingehenden Waaren festgesezte Tarif, und die Bedingung, daß die Oesterreichschen Unterthanen keine Schiffe nach Indien senden sollen. Schon unter Kaiser Carl den sechsten sahe man ähnliche Entwürfe: allein sie blieben beim schönsten Anfang unvollendet. Dieser Monarch muste die Handlung seiner Unterthanen den Englischen und Holländischen Subsidien und der Garantie der pragmatischen Sanktion aufopfern. Auch seine große Tochter Maria Theresia fand beim Antritt ihrer Regierung das System Europens nicht günstiger. Ihre Plane zur Aufnahme der Niederländischen Handlung, wurden in den Zusammenkünften zu Brüssel zernichtet.

Bald werden wir diese großen Entwürfe ausgeführt sehen. Und es verdient doch wohl unsre ganze Aufmerksamkeit: ob man künftig in der Geschichte der Handlung, als die erste Handelsstadt Amsterdam, oder Antwerpen und Ostende

nen.

nennen wird. Den Verlust einer jährlichen Summe von fünf mal hunderttausend Thaler, welche der Wiener Hof zur Unterhaltung der Barriere-pläze entrichtet hat, übergehe ich ganz mit Stillschweigen. Denn da die Folge der Aufhebung der Barriere so gros und wichtig sind; so macht der Verlust dieser Summe, bey der ganzen politischen Berechnung nur eine kleine, unbedeutende Zal aus *). 1781.

Das neue Conscriptions- und Werbesystem, welches auch noch in diesem 1781sten Jahr am 13ten Dezember bekannt gemacht wurde, erwekte neue und große Aufmerksamkeit. Es ist in der That merkwürdig und aufbehaltens werth, und gehört allerdings in dieses Werk; aber es ist etwas zu weitläuftig für diesen begränzten Raum, daher ich nur die vornehmsten Punkte daraus mitteile,

da

*) Im Antwerper Vertrage versprach auch das Haus Oesterreich den Staaten die Summe zu bezahlen welche sie zum Dienst Carl des zweiten hatten anleihen müssen; und die sich auf acht Millionen 396,000. Gulden beliefen. Ferner die Kosten, welche sie während ihrer Regierung über die Oesterreichischen Niederlande zu ihrer Erhaltung hatten verwenden müssen; wozu sie vier Millionen, 618,955 Gulden angeliehen hatten. Daß diese Summen abgetragen sind, kann ich nirgends finden.

1781. da sich solche unbeschadet der Verständlichkeit im Ganzen ausziehen lassen.

Es soll nach demselben — „jährlich eine Visitations- oder Localrevision der Werbebezirke angeordnet werden, die allemal mit Ende des Monats Februar angefangen, und bis Ende Mai beendigt seyn soll, um den ganzen Populationszustand immer in der Evidenz zu halten.

„Die politischen Populationsbücher müssen sodann aus den militärischen rektifizirt werden, aus diesen sodann die Ortschaftssummarien, aus diesen aber die Kompagniebezirkssummarien in Duplo verfasset, und das eine dem betreffenden Regimente, und das andere dem Kreisamte zugesandt werden. Diese verfassen alsdenn die Summarien über den ganzen Regimentswerbbezirk; das Regiment übersendet sein Summarium an das Generalkommando, das Kreisamt aber an die Landesstelle; und muß diesen Summarien inskünftige auch ein Verzeichnis der in jedem Werbbezirke vorhandenen Bekkerpursche beigefüget werden. — Der Viehstand mus alle Jahre bei der Revision der Werbbezirke neu aufgenommen, und die vorhandenen Pferde, Zug- und Mastochsen beschrieben werden, besonders mus aber wegen Abgabe der Pferde zum Dienste der Armeen des

Land-

Landmanns geschonet werden, damit man die dem 1781.
Akkerbau unentbehrlichen Pferde nicht entziehe; sondern vorzüglich auf die Pferde der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Brauer, Handelsleute, Fuhrleüte, Klöster, Pfarrer, Beamten, Adelichen und Adelichen höhern Ranges Rüksicht genommen werden. Bei Auswal der Pferde mus nicht sowol auf die Schönheit als auf das Alter, Tüchtigkeit und Stärke gesehen werden. Für ein zur Artillerie, Laufbrükken, eisernen Bakofen und Pontonsbespannung taugliches Stangenpferd werden 80 Fl., für einen Kanzley- und Cassenwägen taugliches 65 Fl., für ein zum Fuhrwesen, Reit- und Pakpferd 50 Fl. vergütet werden. — Die zur Bespannung der schweren Artilleriereserve taugliche Pferde werden mit 90 bis 100 auch 120 Fl. vergütet, wenn sie komplet 16 oder doch über 15 Faust messen."—

"Alle Gattungen von Menschen, die konskribirt sind, dürfen sich ohne Paß nicht anders wohin oder gar in fremde Länder begeben. Einem zum Militärstande gewidmeten Subjekte darf in das Preussische niemals Urlaub gegeben werden. — Herrschaften müssen für ihre Bedienten stehen, und wenn sie quittiren, es an der behörigen Stelle anzeigen, sonst, wenn der Bediente in ein unkonskribirtes Land entkommt, müssen sie 150 Fl., wenn

1781. er aber gar in ein fremdes Land entkommt, 300 zu dem Militärstand Strafe erlegen. Wenn ein Unterthan in ein anderes Land, oder auch nur in ein unkonskribirtes ziehen, oder in einen geistlichen Orden treten will, mus er erst Erlaubnis dazu einholen. — Unterthanen, die ohne Paß an der Gränze angetroffen werden, sollen, wenn sie tauglich sind, an das Militär abgegeben, oder an ihre Grundobrigkeiten zurük geliefert werden. In den konskribirten Böhmisch-Oesterreichschen Ländern sind 37 deutschen Infanterieregimentern ihre Werbbezirke angewiesen, woraus diese während des Friedens ihre Ergänzung an innländischer Mannschaft zu bekommen haben."

"Von der militärischen Konskription ist niemand ausgenommen, als Geistliche, adeliche Beamte und Honoratiores, und die Söhne dieser leztern drei Gattungen, ferner die zum Akkerbau, Betreibung der Gewerbschaften, dem Bergbau, den Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, Schiffahrt, Fabriken, und andern Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthige Personen, und endlich die gesammten Unterthanen, so zu den Salzkammergütern Gmunden, Aussen, Wielizka und Bosnin gehören. Die Auswal der Leute zum Behuf des Militärs hängt von der Erkenntnis und dem Ermessen der politischen Landesstellen ab."

"Die

„Die Dominien und Obrigkeiten dürfen we- 1781.
der Ausländer noch Fremde, sondern blos ihre eigenen Unterthanen auf das sie betreffende Kontingent stellen. Ein Ausländer, der ohne Paß betreten, oder als Vagabond eingebracht wird, wird als Rekrut ex officio unter das Regiment, in dessen Bezirk er betreten worden, abgegeben."

„Leute, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht, zum Militär zu stellen, bleibt allemal verboten. Mit geringern, die Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehenden Verbrechen befangene Unterthanen, wenn sie nicht bereits mit dem Zuchthause bestraft worden, können angenommen werden, es muß aber in solchem Fall ihr Verbrechen dem Militär schriftlich angezeigt werden. Der ehedem bei dergleichen Leuten gebräuchliche Ausdruk: zur Strafe, darf nicht mehr gebraucht werden."

„Jeder Rekrute oder dazu bestimmte Mann mus, wenn er zum Infanteristen, Artilleristen, Chevaux legers und Mineur tauglich seyn soll, 5 Schuh 3 Zoll, für einen Dragoner, 5 Schuh 4 Zoll, für einen Kürassier, Pontonier und Pionier 5 Schuh und 5 Zoll, für einen Sappeur 5 Schuh 6 Zoll messen, doch so, daß jeder mehr, keiner aber weniger messen darf; auser die Che-

1781. vaux legers, unter welche auch, wie unter die Husaren, Leute von 5 Schuh und 2 Zoll genommen werden dürfen."

„Zu Fuhrknechten sind nur solche, die 1 höchstens 2 Zoll über 5 Schuh messen, zu nehmen. Das Lebensalter von einem Fuhrknecht ist von 17 bis 50 Jahren, und für einen Rekruten zur Infanterie, Kavallerie und andern Militärcorps, von 17 bis 40 Jahren seine Bestimmung."

„In Friedenszeiten sollten, wenn es thunlich wäre, keine verheiratheten unter das Militär genommen werden, weil es aber von dem Ermessen der Obrigkeiten abhängt, die entbehrlichen Leute zu stellen, so müssen sowol in Kriegs- als Friedenszeiten verheirathete und unverheirathete ohne Unterschied ins Militär angenommen werden." —

„Gelangt ein Soldat durch Erbschaft, Ankauf oder Heirath in den Besiz einer Wirthschaft oder bürgerlichen Gewerbes, so wird er entlassen, es muß aber an dessen Staat von seiner Obrigkeit ein anderer gestellt werden."

„Wenn obligate Militärpersonen den geistlichen Stand antreten wollen, so muß der Orden, in den sie aufgenommen werden, 200 Fl. an die Rekrutirungskasse bezalen."

„Macht

„Macht sich ein in Diensten stehender Ausländer mit einem Gewerbe ansässig, so hat er für seine Entlassung einen andern kapitulirten Mann zu stellen, zugleich aber das Monturgeld zu erlegen.“ 1781.

„So lange der Frieden dauert, wird der durch Absterben, Desertion oder Versezung in die Invalidenversorgung sich ergebende Abgang nicht gleich, sondern immer auf einmal zur jährlichen Lager- oder Exercierzeit ersezt.“

„Jeder zum Ersaz des Abganges gestellte Mann bekömmt, sobald er kommissarialisch assentiret ist, ohne Unterschied, ob er für die Infanterie, Kavallerie oder ein anderes Korps gehört, 3 Fl. Handgeld, wovon er sich die ersten nöthigen Kleinigkeiten, als Zopfband, Kämme, Messer und Gabel, und Schnupftücher anschaffen muß. Sobald der Abgang ersezt ist, wird gemeinschaftlich zwischen dem Militär und Politiko, ohne hierzu erst den Befehl von dem Hofkriegsrath zu erwarten, die Aushebung zur Ergänzung der unbestimmten Beurlaubten, doch ganz ruhig und stille, und ohne Aufsehen an den Gränzen zu machen, vorgenommen.“ —

„Die jährlichen Aushebungen sind nicht Kreis- oder Distriktweise, sondern durch das ganze Land

in

1781. in allen Distrikten und Kreisen zugleich und auf einmal zu vollziehen."

„Der Ersaz des Abgangs bei den Fuhrknechten, geschieht nicht jährlich, sondern allemal gleich wie er sich äusert." —

„In Kriegszeiten müssen die politischen Stellen, was ihnen zur Evidenthaltung des Populationszustandes zukömmt, sorgfältig beobachten."

„Um junge Leute, die, vermöge ihres Wachsthums und Alters, zum Militärstande noch nicht angemessen sind, bei der Gefahr eines feindlichen Einfalls den Händen des Feindes zu entreissen, haben die Kreisämter, Magistrate und Herrschaftsbeamte, solche unter lebhafter Vorstellung von dem Uebel der feindlichen Wegnehmung, zurük in solche Gegenden zu bringen, wo sie Gelegenheit zu einem Nahrungsverdienste finden mögen." —

„Wegen Rettung der Konskriptionsbücher, und übrigen dahin gehörigen Akten, in Gegenden, wo im Kriege ein feindlicher Einfall zu besorgen seyn kann, bestehen ohnehin schon die nöthigen Verhaltungsbefehle."

„Die

„Die Rekrutenaushebungen sind auch zu 1781.
Kriegszeiten mit der gehörigen Vorsicht, ohne Geräusch und Aufsehen, einzuleiten, und nie bei Nacht vorzunehmen." —

„Auch in Kriegszeiten dürfen die Obrigkeiten keine Ausländer als Rekruten liefern, denn die Anwerbung der Ausländer bleibt dem Militär allein vorbehalten." —

„Für die Bewachung der Rekruten bei ihrer Transportirung wird den Offizieren pro Kopf und Meile 2 Kreuzer, und den Unterthanen, die etwa dazu gebraucht werden, für die Nacht überhaupt 9 Kreuzer vergütet." —

„Kömmt es bei einem ausbrechenden Kriege zur Aushebung, und zu dem Ankauf der Pferde, so machen alsdann, wie die Ordre dazu einlangt, die Kreisämter, und die Werbbezirksregimenter, daß die Pferde auf die Uebernahms- und Assentpläze eintreffen." —

„Damit durch den Pferdeankauf der Rekrutirung keine Hinderung in Weg gelegt, und nicht etwa, wenn vor der Zeit dazu geschritten würde, den jungen Burschen dadurch Anlas zum Entfliehen gegeben werde, so ist nicht eher als den fol-

1781. folgenden Tag, wenn die Aushebung der Mannschaft vorüber, und bereits mit derselben Assentirung angefangen, mithin auch schon die Anzal Fuhrknechte, die jeder Werbebezirk zu stellen hat, beihanden ist, zur Pferdeübernahme der Anfang zu machen. — Die Zalung für die übernehmende Pferde, leistet das Regiment auf der Stelle." —

„Den Militäroffizieren, welche zur Bewirkung der jährlichen Werbebezirksrevisionen, sowol in Friedens- als zu Kriegszeiten verwendet, oder etwa sonst in Konskriptionsangelegenheiten herumzureisen beordert werden, hat das Land aller Orten das unentgeltliche Quartier, und den benöthigten Vorspann, gegen regulamentmässige baare Bezalung, abzufolgen." —

„Doch sind in den deutschen Landen keinem Offizier mehr als zwei Pferde erlaubt." — —

In diesem Monate Dezember wurden auch noch die Todesstrafen bis zu einem gewissen Grade des Verbrechens, in der ganzen österreichschen Monarchie, aufgehoben. Statt des Galgens, solte denen, die ihn verdient hätten, von nun an, das

das Zeichen desselben an eine der Wangen sichtbar 1781.
eingeprägt werden. Weil aber damit bisher nicht recht verfahren worden, indem einer aus Unvorsichtigkeit, da man der Schläfe zu nahe gekommen war, gestorben, und bei einigen andern das Merkmal so gemacht war, daß sie es mit der Zeit wieder verwachsen konnten; so ward von der obersten Justizstelle allen Tribunalien darüber eine neue Verordnung zugefertiget, die so umständlich ist, daß auf solche Art der weise Endzwek gewis erreicht werden wird.

Noch im Monate November gieng der vorher bekanntgemachte und schon erwähnte öffentliche Verkauf der im Bannat liegenden und geschäzten Herrschaften und Güter, unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten, Grafen von Nizky, zu Temeswar wirklich vor sich. Herr Laurentius und Herr Emmerich Marczibany, Comitatsbeamte, erkauften die Herrschaft Csoka für 95500 Gulden; Herr Keöszeghy, Mesterhazy und Egyed, Comitatsbeamte, erhielten Kamete für 94000 Gulden; Herr Maleniczа von Stamora, ein Temeswarer Grieche, Belikigay für 109000 Gulden; Herr Joseph Kulter, von Temes-

1781. meswar, erhielt das Gut Murany für 62100 Gulden; Herr St. Kyriak, ein Szegediner Grieche, Mosnitza für 70000 Gulden; Herr Basilius Damianowits, Stadtrichter zu Jombor, Szaderlak für 59200 Gulden; Herr von Kaszonyi, Obernotarius zu Arrat, Szetsan für 80100 Gulden; Herr Theodor Röder, ein Grieche aus Siebenbürgen, Viezenheld für 30000 Gulden; Herr Michael Sändor von Presburg, Jarmath für 90226 Gulden. —

In Betref des Vorrechts zwischen den Capiteln und Bischöfen, kam auch noch im Monat November eine wichtige Verfügung und Entscheidung zu stande, und hierzu gab eine Zwistigkeit zwischen dem Fürst-Bischof von Speier und dem dasigen Domcapitel Anlas. Diese hatten sich bisher als Corregenten der Bischöfe betrachtet, und dieses hatte zum öftern, besonders bei dem Tode eines Fürsten-Bischofs, nachteilige Folgen für das Wol des Landes. Das Capitel machte oder chafte alsdann Geseze ab, und schaltete über die Finanzen sowol als über das Schiksal der angestellten Personen, die um so mehr zu bedauern waren, wenn sie während der vorigen Regierung dem Capitel, oder nur einem einzigen Domherrn

zu

zu mißfallen das Unglük gehabt hatten, indem der 1781.
neue Bischof zuweilen die von dem Capitel gemachten Veränderungen genehmigen muste. Aber alle diese Privilegien sind nun auf einmal durch das Urteil des Reichshofraths, bei welchem, wie schon oben erwähnt, ein zwischen dem Fürsten-Bischof und dem Domcapitel obwaltende Streitigkeit schon eine geraume Zeit angehängig gewesen war, aufgehoben worden. In der darüber gefällten merkwürdigen Sentenz nun heißt es unter andern: „Sr. Kaiserl. Majestät verwilligten den Capiteln, während lediger Stelle nichts weiter zu thun, als nur dasjenige, was die blosse Nöthwendigkeit erheischt; und so soll ein Domherr bei dem Ableben eines Fürsten-Bischofs nicht mehr als 150 Gulden für die Trauer, und 600 Gulden, wenn er die Würde eines Stadthalters bekleidet, bekommen." —

Durch eben diese Sentenz erhalten die Bischöfe, als Vasallen des Kaisers, eine unbeschränkte Autoritat, und das Recht, die Capitel als ihre ersten Unterthanen zu betrachten.

1781. Salzmangel in Gallizien gehoben.

Als der Kaiser den 17ten Mai vorigen Jahres (1780) auf seiner Reise nach Rusland, Gallizien betrat, ward er mit dringenden Klagen über die dem Lande so sehr lästige Salzauflage überhäuft. Sogleich wurde nun durch ein Kais. Königl. Patent das Sudsalz auf den alten Preis, nämlich ein Faß zu 70 Wiener Pfund auf 3 Gulden und achtehalb Groschen Polnisch Geld (48 Kreuzer 3 Pfennig) folglich um die Hälfte herabgesezt. Man sahe ein, daß Viehseuchen und Krankheiten Ursache des hohen Pachtpreises waren. Durch die vielen Unterpachtungen an Verleger, und von diesen wieder an arme Juden, war auch die Qualität des Salzes, durch Beimischung fremder Körper, sehr verdorben worden. Ein Volk, welches acht Monate im Jahre fastet, und während solcher Zeit von seinem Heidekörn (Kascha) blos mit Wasser und Oel angemacht, leben mus, segnete nun den Landesvater, der ihn mit Brodt und Speise würzet. Es waren ganze Dörfer, wo auch nicht ein Körnchen Salz anzutreffen war; ja, diese Salznoth herrschte sogar um Lemberg, wo doch der Landmann Lebensmittel, Holz und dergleichen, für gute Preise absezen kann. Nunmehr ist der Salzvertrieb auser Landes verpachtet; aber der im Lande selbst wird administrirt.

Die

Die gegenwärtige Epoche für die Geistlichkeit 1781.
in der österreichschen Monarchie ward mit dem Monat Dezember (1781) auch täglich wichtiger. Der Kaiser hatte, wie schon erwähnt, nebst den Frauenklöstern auch von den Männerklöstern alle Kartheuser- und Kamaldulenserklöster mittelst eines eigenhändigen Handbillets aufgehoben; am 7. Dezember liessen Sr. Majestät diese Resoluzion auch den Welschen, Niederländischen und Ungarischen Departements insinuiren. Und es ward nun immer schärfer darauf gedrungen, daß alle österreichsche Ordensgeistliche mit ihren Generalen nicht den mindesten Zusammenhang und Briefwechsel mehr unterhalten solten; und um ihnen alle mögliche Schleichwege dieser Art abzuschneiden, soll bei jedem Capitel ein Bischöflicher Repräsentant erscheinen, dem alles, was bei selbigem, sowol in Religions- als Disciplin- und Oekonomie-Sachen verhandelt wird, vorgelegt werden mus.

Seit der bekannt gemachten Religionsfreiheit hatten zwar verschiedene protestantische Künstler und Handwerker zu Wien das Bürgerrecht erhalten;

1781. ten; allein in andern Städten gieng es damit langsamer; und schon in der Mitte des Monats Dezember, war das vorher erwähnte Edikt, welches der Kaiser zum Vorteil der protestantischen Glaubensgenossen, wegen ihrer freien Religionsübung und anderer Vorzüge hatte ergehen lassen, zwar (wie aus oben bekannt) an alle Provinzen des Landes mit dem Befehle geschikt worden, sich demselben gemäs zu betragen; dennoch aber war es bis jezt (am 16ten Dezember) noch von keiner einzigen Obrigkeit, und selbst nicht von dem hohen Rathe von Brabant, öffentlich bekannt gemacht worden. Man sagte sogar, daß der hohe Rath dieserwegen bei Sr. Kaiserl. Majestät noch ausdrükliche Vorstellungen gethan hätte. Die Protestanten konnten es daher freilich nicht wol wagen, in dem Herzogthume Luxenburg, deren Kirchen seit verschiedenen Jahren verschlossen worden waren, dieselben zu ihrer Religionsübung wieder zu eröfnen, ehe der Rath von Brabant das gedachte Kaiserliche Edikt bekannt gemacht hatte.

1 7 8 2.

Mit dem Jahr 1782 schien wieder ein neuer Glükstern für die Handlung in den österreichschen Niederlanden aufzugehen. Der Kaiser verlangte von der Republik Holland, daß die Schiffarth auf der Schelde für jedermann ungehindert und frei gelassen werden solte, widrigenfalls die den holländischen Einwohnern nöthige Zufuhr auf der Schelde eingestellt, und kein holländisches Fahrzeug auf diesem Strome geduldet werden würde. Dem zufolge wurden auch in der That, schon damals, alle von Antwerpen nach Holland hinabgeschifte Ladungen gut aufgenommen; inzwischen aber, wenn solche nach England oder in andere Gegenden bestimmt waren, wurden sie doch in ihrer Fahrt aufgehalten, und liefen sogar Gefahr, konfiszirt zu werden. Hiedurch fiel Antwerpens Handlung dergestalt, daß man sich begnügen muste, den Holländern blos Getraide, Obst, Asche, Steinkohlen, und andere ihnen anständige Artikel zuzuführen. Wolte man weiter als nach Holland handeln, so musten die Schiffe die Schelde hinauf bis Gent passiren, um von dort nach Ostende zu kommen. Eine Fahrt, welche nur mit kleinen Fahrzeugen und mit großen Unkosten geschehen konnte,

1782. konnte, da auf der andern Seite die größten Kauffahrteischiffe bis Antwerpen kommen können.

Josephs des Zweiten Vaterfürsorge erstrekt sich auf alles.

Die Wirthe, Greisler, Fragner und andere pflegen, um den eingemachten Gurken eine schöne hochgrüne Farbe zu geben, den Essig, worein sie solche legen, in unverzinnten kupfernen Geschirren zu sieden. Da aber die Erfahrung und der Bericht der medizinischen Fakultät solches bestätigt hätte, daß diese Art Gurken einzumachen darum sehr schädlich sey, weil der Essig besonders im Sieden das Kupfer sehr angreife, und den Kupferrost oder sogenannten Grünspan herausziehe, welcher sodann als ein scharfes äzendes Wesen in die Gurken eindringt, und eben das ist, was ihnen die grüne Farbe giebt, so befahl daher die Regierung nach Kaiserlichen ausdrüklichen Willen (zu Anfang dieses 1782sten Jahrs) in Rüksicht des dadurch in Gefahr stehenden Gesundheitsstandes der Einwohner in Wien und allen andern Orten, nicht nur den dasigen Gurkenhändlern, Wirthen, Greislern, den fernern Verkauf dieser schädlichen Gurken ein-

zu-

zustellen, sondern verbot auch inskünftige die er- 1782.
wähnte Art der Zubereitung nachdrüklich und bei schwerer Strafe. Den Marktrichtern aber ward aufgetragen, alle dergleichen zu Markte gebrachte Gurken, die man an der hochgrünen Farbe leicht erkennen kann, sogleich den Verkäufern wegzunehmen. Zu gleicher Zeit erfolgte an das Publikum die Warnung, sich sowol vor Anschaffung dergleichen Gurken, als ähnlicher Zubereitung zu Hause, wol zu hüten, da die Wirkung davon desto gefährlicher sey, indem das Gift des Grünspans sich nicht augenbliklich äussere, sondern nach und nach, und zwar in Kürze den Grund zu schreklichen und unheilbaren Krankheiten legen könne. — So wenig auch vieleicht manchem dieses Angeführte hieher zu passen scheint, so gehört es doch hieher; es ist ein rühmlicher Zug eines Fürsten, sich um alles zu bekümmern, so klein es auch zu seyn scheint; es trägt oft mehr zum algemeinen Wol bei, als ein mehr ins Auge fallender Umstand. Hier dünkt mich, ist's der Fall, und ich gönne diesem Befehl eben so gern einen Plaz als einer andern Verordnung: und der Fähige späht daraus vieleicht mehr Karakter als vieleicht aus mancher andern.

1782. Den Verordnungen Sr. Majestät des Kaisers zufolge, ward am 18ten Jänner die Karthaus nächst Brünn und dann das Frauenkloster zu St. Joseph in der Stadt aufgehoben.

Tags vorher waren auch K. K. Kommissaire nach Olmütz und Znaym abgegangen, um in dem ersten Orte mit den Karthäusern und Klarisserinnen, und im zweiten mit einem Frauenkloster das nämliche vorzunehmen. Denjenigen, die nicht etwa eher austreten wolten, wurde noch 5 Monate Frist gegönnt. — Auch wurde am 29sten Jänner, durch Sr. Exzellenz, den Herrn Friedrich Adam Grafen von Sternberg zu Prag, in Beiseyn des Herrn Johann Wenzel, Freiherrn von Waßmuth, den Karmeliterordensnonnen bei St. Joseph auf der Kleinseite der Befehl des Kaisers bekannt gemacht, daß ihr in den Erblanden bestehender Orden von nun an aufzuhören habe. Alle ihre vorgefundene Mobilien wurden gehörig inventirt und ihr sämmtliches Vermögen in Beschlag genommen. Von den einlaufenden Revenüen bekam jedes Individuum indessen täglich 30 Kreuzer, in der Folge aber solte jedes eine angemessene Pension erhalten. Solten aber die Einkünfte wider Vermuthen nicht hinreichend seyn, so solte der Abgang den Individuen aus dem K. K. Kameralzalamte vergütet werden. Auch

ge-

geschah ein gleiches (in demselben Monate Januar.) in dem Nonnenkloster bei St. Agnes auf der Altstadt zu Prag. — Beiden Klöstern wurde ein Termin angesezt, binnen welchen sie sich zu entschliessen hatten, entweder auser Landes in ihre noch bestehende Klöster, oder in andere innländische Orden überzutreten, oder sich auch von ihren Gelübden loszälen zu lassen. — Der Graf Karl von Klary, reiste um dieselbe Zeit nach Gitschin in das Kartheuser Kloster, um daselbst die Inventur einzunehmen und die we[illegible]ern K. K. Befehle zu publiziren; und von da gieng seine Reise in derselben Absicht nach Böhmen, um zur Aufhebung aller dazu in diesem Königreiche bestimmten Klöster gehörige Vorkehrungen zu treffen. Ueberhaupt standen um diese Zeit (im Januar 1782) 70 Klöster auf der Liste, welche in den Erblanden aufgehoben werden solten. 1782.

Und so erfolgten (wie man sieht) mit diesem neuen Jahre noch immerfort in Ansehung der Geistlichkeit, der Klöster und Stiftungen in der österreichschen Monarchie, große Veränderungen. Ueber einige von diesen Verordnungen in der geistlichen Verfassung, konnte freilich der Pabst, Pius der Sechste, nicht anders als in die gröste Bestürzung gerathen; und man kann es ihm nicht verdenken, daß er alles anwendete, was anzuwen-

1782. den war, um dieses oder jenes zu hintertreiben, oder doch in einigen Stükken Einhalt zu thun: sein Ansehn litt einen zu empfindlichen Verlust dadurch. Aber es schien, daß es dabei dem heiligen Vater gieng, wie einem Manne, der in der Bestürzung und Aengstlichkeit nicht weis, was er für ein Mittel ergreifen soll, und da er doch eines wälen muß, nicht das beste ergreift. Er entschlos sich daher wirklich zu einer mündlichen Unterhandlung mit dem Kaiser, wolte ihn persönlich um die Erhaltung der vermeintlichen Rechte der Kirche bitten, und sendete deshalb folgendes Breve an den Kaiser, welches, als authentische Nachricht von des Pabstes, Pius des Sechsten, Gesinnungen, und auch wegen verschiedener Stellen merkwürdig ist, daher ich hier derselben Inhalt, zumal da es eine Staatsschrift im eigentlichsten Sinne ist, wörtlich aus dem Lateinischen übersezt, und vollständig diesem Werke einverleibe. Es heißt so:

„Seinem geliebten Sohne in Christo,
„Joseph Apostolischen Könige in
„Ungarn und Böhmen, und erwähl-
„tem Römischen Kaiser, wünscht der
„Pabst Pius rc. rc.

„Es hat Uns Unser lieber Sohn Franciscus, des Heil. Röm. Reichs Kardinal Herzan, Ew. Kaiserl. Majestät bevollmächtigter Minister bei

Uns,

Uns, am 9ten des Novembermonats (1781) 1782. das geneigte Schreiben vom 6ten Oktober überreicht, welches Ew. Kaiserl. Majestät an Uns, zur Beantwortung des Unsrigen vom 25sten August (1781) zu erlassen geruhet haben. Aus diesem haben Wir mit vieler Gemütskränkung ersehen müssen, daß alle Unsre, so dringend gethane Bitten und Anhaltungen, daß Ew Kaiserl. Majestät diesen Apostolischen Stuhl in dem ältesten Besizrechte, die Bißthümer, Abteyen und Präposituren in den Beherrschungen Dero Lombardey, nicht zu beunruhigen, nichts haben wirken können, sondern daß Ew. Kaiserl. Majestät Sich vorgenommen haben, Sich die Vergebung derselben, als zu Dero höchsten Gewalt gehörig, Selbst zuzueignen. Wir sind, geliebter Sohn in Christo! keinesweges gesonnen, Uns mit Ew. Kaiserl. Majestät in irgend eine Art solcher Streitigkeiten einzulassen, die in dem mittlern Zeitalter erregt worden sind, weil in der Folge und nach hergestellter Ruhe, die Kirche wieder in den alten Besiz ihres Rechtes, und der Disciplin gesezt worden ist, welche auch die Concilien, und selbst die oecumenischen, stets bestätiget haben. Von diesen Streitigkeiten ist Unser Gemüte gänzlich entfernt, und es verabscheuet dieselbigen; vielmehr ist es von derjenigen väterlichen Liebe erfüllt, die Wir Uns allezeit gegen Ew. Kaiserl. Majestät vorgesezt ha-

1782. haben.) Gleichwol aber ersuchen Wir Ew. Kaiserl. Majestät, daß Dieselben es Dero Rechten und Königlicher Gewalt auf keine Weise für zu nahe getreten halten mögten, wenn Wir, wie es gewis und ganz keinem Zweifel unterworfen ist, anführen, daß die Apostel, da sie die Kirchen stifteten, und Vorsteher und Bischöfe über dieselben sezten, auch nicht einmal in dem Verdachte gewesen sind, daß sie hiedurch einen Eingrif in die Rechte der weltlichen Gewalt gethan hätten. Diesen von den Aposteln eingeführten Gebrauch hat die Kirche beständig beibehalten, und dahin gesehen, daß nichts den Rechten der höchsten Regenten Nachteiliges eingeführt worden ist. Im Gegenteile aber würde, wenn die Gewalt, die man in Belastung der Geistlichkeit ausübt, zu den angebornen Rechten der Fürsten gehörte, dadurch nicht nur alles gemeinsame Recht des heiligen Stuhls, sondern auch aller Bischöfe in der ganzen Welt gänzlich zu Grunde gehen, und selbst die heilsame Disciplin, Konkurse anzusezen und zu halten, aufhören, welches die ausnehmende Frömmigkeit Ew. Majestät unmöglich wollen kann. Was aber die Güter anbetrift, welche die Kirchenbeneficien durch die Freigebigkeit und Grosmuth gottesfürchtiger Fürsten und anderer Gläubigen erhalten haben; so ist Ew. Kaiserl. Majestät bekannt, daß sie in der Kirche als solche Dinge angesehen werden, und

je-

jederzeit angesehen worden sind, die man Gott ge- 1782.
weiht hat, und also heilig halten mus; und daß es daher, nach der beständigen und zu allen Zeiten an den Tag gelegten Stimme und Meinung der Väter und des gläubigen Volkes, nicht billig sey, diese Güter demjenigen Gebrauche zu entziehen, dem sie gewidmet sind; welches nur diejenigen zu thun keine Scheu tragen, welche die Kirchensachen, die Gottes sind, wie der Tridentinische Synodus unter andern sagt, von dem übrigen Haufen nicht unterscheiden."

„Dafür, daß die Verwaltung dieser Güter an und für sich selbst keinen Verdacht oder Nachteil mit sich führe, welche der Ruhe der Reiche gefährlich scheinen könnte, sorget der heilige Stuhl; und Wir selbst zeigen, daß es Unsere vorzügliche Sorgfalt sey, daß dieses in Ansehung der in den Beherrschungen der Prinzen, Cathedral- und andern Kirchen, Abteyen und Präfekturen nicht statt haben möge; wie dann hieran weder die ältern Vorfahren Ew. Kaiserl. Majestät, noch auch Allerhöchst-Dero vor kurzem verstorbene Frau Mutter im mindesten gezweifelt haben wird! Diese Prinzeßin verlangte von Benedikto XIV. daß er ihr und ihren Nachkommen das Ernennungsrecht, nicht einmal der Bißthümer, sondern nur der Abteyen, in dem Oesterreichischen Gebiete in Italien zugestehen mögte, wobei jedoch dem

1782. dem heil. Stule, gleichsam vergeltungsweise, das Recht gelassen wurde, auf diese geistlichen Beneficien, zum Vorteile der Unterthanen des Päbstlichen Gebietes, Pensionen anzuweisen. Zur Ausführung dieses Geschäfts wurde Unser lieber Sohn, der Kardinal Migazzi, damaliger Beisizer des hiesigen höchsten Gerichts, gebraucht, von welchem Ew. Kaiserl. Majestät leicht alle Aufklärung erhalten werden. Der Pabst hat darauf, zu der Zeit zu erkennen gegeben, daß er eifrigst wünschte, eine wahre und veste Einigkeit zwischen dem Apostolischen Stuhle und Ihrer Majestät zu errichten, und daher gern alle Ausnahmen zu machen, die hiezu etwas beitragen könnten; doch hat er zugleich dabei erklärt, daß er auch alles thun müsse, um das Päbstliche Ansehen zu erhalten. Denn er würde sonst, und wenn er das von seinen Vorfahren stets behauptete und ausgeübte Recht, Abteyen und Pfrunden zu besezen, weggegeben und veräussert hätte, in einen großen Verdacht der Vernachlässigung verfallen; und sein Namensgedächtnis würde bei seinen Nachfolgern und der Nachkommenschaft verhaßt geworden seyn, wenn er, wie er sagt, auf die Päbstlichen Rechte und Vorzüge mit einem einzigen Federstriche Verzicht gethan hätte. Nachdem er hierauf verschiedenes, von dieser Kompensation, auch in Beziehung auf die Pensionen angeführt hatte, und auf die Folgen über-

übergieng; so sagt er von dem gegenwärtigen 1782.
Fälle, daß die Italienischen Unterthanen Ihrer Majestät zu den vorzüglichsten Bedienungen und Ehrenstellen bei dem heil. Stuhle, wie Ihnen bekannt sey, ohne den mindesten Unterschied vor andern, zugelassen würden; und in der That sind auch immer einige derselben in das Kardinalskollegium, und zuweilen auch zur Pabstswürde erhoben worden. Wenn also, fährt er fort, die damals verlangte Veränderung geschehen würde; so sähe er mit Grunde die Folge davon voraus, nämlich, daß die Italienischen Oesterreichschen Kandidaten nothwendiger Weise wegfallen, und die Exklusive erhalten würden. Da diese Worte Benedikti der glorwürdigsten Frau Mutter Ew. Kaiserl. Majestät damals eröfnet worden sind; so haben Wir gesehen, daß Sie selbst, Ihrer Gemütsbilligkeit nach, die ferneren Forderungen an ihn hat fahren lassen. Denn der Name Benedikt XIV. stand bei Ihr in dem grössesten Ansehen. Sie kannte seine Klugheit und Ergebenheit gegen das ganze Haus Oesterreich, wovon er bei seinen Lebzeiten die redendsten Beweise an den Tag gelegt hat. Dahin gehöret, daß er bei Ew. Kaiserl. Majestät, die im Anfange seiner Regierung, mit so grosser Hofnung der künftigen Nachfolge, geboren wurden, selbst Gevatter gewesen ist, um Ew. Kaiserl. Majestät, durch dieses noth-

wen-

1782. wendige heilige Band, noch mehr mit dem Apostolischen Stuhle zu vereinigen. Und eben dieser Ursache wegen, geliebtester Sohn in Christo! wollen auch Wir in der That gegen Ew. Kaiserl. Majestät nachgebender seyn; und Wir sind daher von der brennendsten Begierde entflammt, mit Ew. Kaiserl. Maj. freundlich und freundschaftlich, wie ein Vater mit seinem Sohne, über diese und viele andere Dinge, die in den Beherrschungen Ew. Majestät, seit dem Anfange Dero Regierung, zum Vorschein gekommen sind, und die Uns in die bittersten und anhaltendsten Schmerzen versezt haben, in Unterhandlung zu treten. Da Wir aber vorher wissen, daß diese Unterhandlungen einen sehr ungewissen Erfolg haben würden, wenn nicht Mund gegen Mund spricht, so haben Wir Uns entschlossen, Uns zu Ew. Kaiserl. Majestät nach Wien zu begeben, ohne Uns die Länge und Beschwerlichkeit der Reise, Unser zunehmendes Alter, und Unsre geschwächten Kräfte davon abhalten zu lassen. Denn es wird Uns hiebei der grosse Trost aufrichten, Ew. Kaiserl. Majestät anzureden, und denselben die Bereitwilligkeit Unsers Herzens zu erkennen zu geben, Ew. Majestät gefällig zu seyn, und die Angelegenheiten in der Kirche mit den Gerechtsamen Ew. Kaiserl. Majestät zu vereinbaren. Dieserwegen ersuchen Wir Ew. Kaiserl. Majestät gar inständig,

dig, daß Ew. Kaiserl. Majestät geruhen wollen, 1782.
diese Gesinnungen als einen Beweis Unsrer besondern Hochachtung gegen Dieselben anzunehmen, wodurch Wir mit Ew. Kaiserl. Majestät alle Pflichten der Liebe, der Gewohnheit und der Nothwendigkeit zu vereinigen wünschen. Dieses erbitten Wir von Ew. Kaiserl. Majestat nicht um Unserer Privatabsichten, sondern wegen der gemeinschaftlichen Sache der Religion, welcher Ew. Majestät eben so sehr mit Ihrem Schuze, als Wir mit Unserer Apostolischen Verwaltung, verbunden sind. Wenn Ew. Kaiserl. Majestät dieses thun, und der Kirche Gottes Ihren Schuz angedeihen zu lassen, welche hierum bei Ew. Kaiserl. Majestät zur jezigen Zeit besonders flehet; so werden Ew. Kaiserl. Majestät dadurch Dero Ansehen, Glükseligkeit und Ruhm gar sehr befördern. Und daß Gott Ew. Kaiserl. Majestät durch seine Gnade alle diese Gesinnungen und Handlungen ins Herz geben möge, darüber erteilen Wir auf das liebreichste Unsern Päbstlichen Segen, und wünschen Ew. Kaiserl. Majestät und Dero Kaiserl. und dem ganzen österreichschen Hause die göttliche Gnade. Gegeben zu Rom, den 15ten Dezember, 1781, im siebenten Jahre Unsrer Regierung."

Da nun der Kaiser den Besuch des Pabsts verbat, so kam dieser geistliche Fürst darauf zu dem

1782. dem Entschlusse, sich bei der im Frühjahre in Italien erwarteten Ankunft des Kaisers, an die Gränzen von Florenz zu begeben, und hier eine Unterredung mit dem Kaiser in Gegenwart des Grosherzogs von Florenz zu halten, welchen er zugleich um eine Vermittelung zwischen ihm und dem Kaiser im voraus ersuchte. Eine gleiche Bitte nahm der Pabst sich vor, an die Höfe von Portugall, Spanien, und Frankreich gelangen zu lassen, um deren Vermittelung auch zu erhalten. Allein es war schon damals eben so unwahrscheinlich, daß diese Höfe dergleichen Angelegenheiten sich annehmen würden, als daß die so sehr gesuchte Unterredung eine gewünschte Wirkung haben werde.

Unterdessen hatte schon zu Wien der Staatskanzler, Fürst von Kaunitz, dem Päbstlichen Nuntius eine Beantwortung auf die eingereichten Beschwerden zugestellt, in welchem auf eine vortrefliche Weise dargethan ward, daß die bisherige Reforme der Misbräuche in geistlichen Sachen der Kirche nicht zum Nachteile, sondern zum Vorteile gereiche, daß die geistlichen Orden nicht zum Wesentlichen des Glaubens und der Religion gehören. „Sie haben, heißt es ferner, ihre Existenz der Koncession der Fürsten zu danken.

Der

Der Kaiser hat das Recht, und ist verpflichtet, 1782.
kraft der einem Souverain zukommenden Rechte, über alles zu verordnen, was nicht blos dogmatisch oder geistlich (spirituale) ist."

Da sich der päbstliche Nuntius mit dieser so bündigen Antwort nicht zufrieden stellen wolte, und am 21sten Januar (1782.) ein abermaliges Billet an den Fürsten Staatskanzler sendete; so gab ihm der Fürst am 23sten darauf zur Antwort: „daß künftig über diese Gegenstände keine weitere Vorstellungen nöthig wären." —

In Oesterreich schien also hiemit die Sache beendigt zu seyn. In Italien aber schien sie's nicht sobald zu werden, ungeachtet aller anwendenden Klugheit und Entschlossenheit des Kaisers. Indessen hatte auch schon am 7ten Dezember 1781, der Bischof zu Mantua einen Hirtenbrief an seinen Kirchsprengel ergehen lassen, in welchem er die Befolgung der Kaiserlichen Dekrete anempfohl und sie rühmte. „Eben diese Bewegungsgründe der Gerechtigkeit und Wahrheit, sagt er, welche unsern allerdurchlauchtigsten Kaiser vermocht, alle Ordenshäuser dem Gehorsame der Bischöfe zu untergeben; eben diese Bewegungsgründe verbinden uns, aus allen unsern Kräften, nach der Pflicht unsers Hirtenamts zur Vollziehung dieser

hoch-

1782. höchsten Dekrete alles beizutragen. Es ist nicht weniger gewis als bekannt, daß die Ausübung der ursprünglichen Gewalt der Bischöfe seit langer Zeit in vielen Stükken unterlassen worden. Wann aber durch die Wirkung der anbetungswürdigen, und unerforschlichen Vorsehung des göttlichen Vaters uns vergönnt wird, solche zum Teil wieder in den Gebrauch und Zustand der ursprunglichen Kirchendisciplin zu bringen. Wer sind wir, daß wir wider Gott streiten können? Apostelgesch. 2, 12. Wer sind wir, daß wir einer Gewalt widerstehen dürften, der wir nicht widerstreiten können, ohne Gottes Ordnung entgegen zu streben. Römer 13, 1."

In der Mitte dieses Monats Januar erschien auch noch eine sehr merkwürdige und wichtige Kais. Königl. Resolution, die christliche Religionsverträglichkeit in Ungarn und den einverleibten Ländern betreffend. Ihr Innhalt ist zu vortreflich, als daß er hier nicht einen Plaz verdienen solle. Hier folgt mithin diese schöne und weise Verordnung selbst:

„Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, überzeugt einer Seits von der Schädlichkeit alles Gewissenzwangs, im Gegenteile aber von dem vielfältigen Nuzen, der aus einer ächten der christlichen Liebe an-

angemessenen Toleranz, sowol der Religion, 1780.
als dem Staate erwächst, haben in allen Kaiserl. Königl. Erblanden eine solche, durch sichere Maasregeln zu bevestigen beschlossen. Und dieweilen diese Königliche Sorgfalt dem Königreiche Ungarn, und den demselben anhängigen Ländern, um so mehr zusteht, als daselbst die Nichtkatholischen der Augspurgisch- und Schweizerischen Konfession Zugethane sowol, als die nichtunirten Griechischen Insassen, jene zwar unter besonderm Schuze der Landesgeseze, diese aber ihrer Königlichen Freiheitsbriefe wirklich bestehen; so wollen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst, daß im übrigen, jenen Gesezen und Freiheitsbriefen, welche zum Besten gedachter Nichtkatholischen Religionsparteien, entweder in Betref der öffentlichen Religionsübung, oder anderer auch ihnen gebührenden bürgerlichen Rechten, und Vorzügen bisher vestgesezt worden, und in Ansehung welcher, in folgenden einige allergnädigste Königl. Resolutionen umständlicher angezeigt werden sollen, unbeschadet, auch in andern gedachten Königreichs und demselben anhängigen Ländern, Bezirken, Königl. Freistädten und Gemeinheiten, in welchen die Nichtkatholischen durch Geseze oder Privilegien von der öffentlichen Religionsübung und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeschlossen sind, sothane wahre christliche

Ver-

1782. Verträglichkeit oder Toleranz, auf solche Art und Weise, wie in den übrigen Kaiserl. Königl. Erblanden eingeführt, und vestgesezt werde:

1) „Allen Nichtkatholischen, Augspurgischen und Schweizerischen Konfessionsverwandten, wie auch nichtunirten Griechen, gestatten Sr. K. K. Majestät aller Orten, wo denselben, kraft Landesgesezen, oder Freiheitsbriefen, und vorgegangenen einigen Normalresolutionen eine öffentliche Religionsübung nicht gebührt, ein Privatexercitium ohne allem Bedenken, ob dasselbe an einem solchen Orte jemals üblich gewesen oder nicht."

2) „Diese Privatreligionsübung aber, wollen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät nicht in jenem engen Verstande, wie es bisher im Königreiche Ungarn erklärt worden, genommen, sondern so verstanden wissen, daß besagten Augspurgischen- und Schweizerischen Konfessionsverwandten, auch nichtunirten Griechen, in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht versehenen Orten, wo hundert Nichtkatholische Familien sich befinden, und die zu Erbauung der Bethäuser, Prediger- und Schullehrerwohnungen, dann derselben erforderlichen Unterhalt hinlängliche Mittel,

ohne

ohne daß die Contribuenten durch derlei 1782.
Beisteuer zu sehr beschweret, oder in Ansehung ihrer schuldigen öffentlichen Abgaben geschwächt werden, erwiesen, sothanen Nichtkatholischen, sowol der Augspurgischen als Schweizerischen Konfession Zugethanen, wie auch nichtunirten Griechen, Privatbethäuser, aber nur auf solche Art und Weise, daß diese mit keinen Thürmen, Geläute und Eingang von der öffentlichen Gasse, wie die öffentlichen Kirchen, versehen seyn mögen, zu erbauen erlaubt, dann auch Prediger und Schullehrer einzuführen, für diese die nöthigen Gebäude herzustellen, nebst der freien Religionsübung, nicht nur in diesen Privatbethäusern, sondern auch die Besorgung ihrer Kranken sowol in diesen Orten selbst, als auch auserhalb, ohnverhindert gestattet werden soll. Ferner

3) „Haben allerhöchstgedacht Sr. K. K. Majestät allergnädigst verordnet, daß besagten Nichtkatholischen in allen Erblanden in K. K. Provinzen, mithin auch in diesem Königreiche Ungarn, und demselben anhängigen Ländern, auch in jenen Provinzen und Orten, in welchen dieselben zu Erlangung öffentlicher Aemter, Akademischer Würden, des Bürgerrechts, Ansässigwerdens, Meisterrechts, des Besizes der Güter und bürgerlichen Gründe, der Re-

1782. ligion halber, kraft der Landesgeseze oder desfalls erteilten Freiheitsbriefen, als namentlich in den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien, dann in einigen Königl. Freistädten und privilegirten Gemeinheiten, bisher unfähig waren, diese Fähigkeit hinführo jederzeit von Fall zu Fall, und ohne alle machende Schwierigkeiten, durch den Weg der Dispensation, aus allerhöchst K. K. Gnade und Milde erteilt und zugestanden, in den übrigen Komitaten und Städten aber, bei Vergebung der Aemter überhaupt mit Hintansezung aller Rüksicht auf die Religionsverschiedenheit, einzig und allein auf Verdienste, Fähigkeiten und frommen christlichen Lebenswandel Bedacht genommen werden soll."

4) „Zur Befestigung einer wahren christlichen Toleranz erachten Sr. K. K. Majestät auch zugehören, daß die Augspurgischen und Schweizerischen Konfessionsverwandten den Eid bei keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundgesezen ihrer Religion beikommt, abzulegen gehalten seyn sollen. Und aus nämlicher Ursache

5) „Soll auch kein Nichtkatholischer denen gottesdienstlichen Handlungen und Zeremonien der Katholischen beizuwohnen angehalten,

viel-

vielweniger aber deswegen gestraft, oder durch 1782.
die Zunftartikel, oder andere Sazungen desfalls gezwungen werden."

6) „Durch diese so ausgelegte und erklärte Privatreligionsübung und beschränkte christliche Verträglichkeit jedoch, wollen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, wie schon in obigen Punkten angeführt worden, den ordentlich ausgefertigten Gesezen, dann zur Kraft gediehenen Freiheitsbriefen, wie auch den Königl. Normalresolutionen, welche den der Augsburgischen und Schweizerischen Konfession Zugethanen und nichtunirten Griechen, die öffentliche Religionsübung, nebst andern Vergünstigungen zustehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber anderer Seits auch diejenigen Geseze und Privilegien, die zum Besten der herrschenden Religion, besonders in Ansehung der Königreiche Dalmatien, Croatien, Slavonien und einiger Königl. Freistädte und Gemeinden, wegen Nichtzulassung einer öffentlichen Religionsübung vestgesezt sind, unverlezt bestehen lassen, sondern erwähntes Privatreligionsexercitium und was vorangeführtermassen der wahren christlichen Toleranz anhängig ist, blos aus Königl. Gnade und Milde dispensationsweise in besagten Königreichen und Städten, in so weit dergleichen

1782. Geseze und Privilegien denselben nicht entgegen sind, allergnädigst zu verwilligen. Und dieses sind diejenigen Maasregeln, nach welchen die wahre christliche Verträglichkeit in gesammten K. K. Erblanden, folgsam auch im Königreiche Ungarn und demselben anhängigen Ländern ohne Verzug, Sr. K. K. Majestät einzuführen und vestzusezen allergnädigst anbefehlen. Nachdem aber einige der Augsburgischen und Schweizerischen Konfession Zugethane und nichtunirte griechische Gemeinden, in Folge vorerwähnter allergnädigsten Resolution, um Erlaubung derlei Privatreligionsübung bei der Königl. Ungarischen Statthalterei einkommen werden, haben Sr. K. K. Majestät besagten Königl Statthaltereirath weiters jene Befugnis allergnädigst zu erteilen geruht, daß, wenn bei verordnender und mit Beiziehung auch der Nichtkatholischen unternehmenden genauen Untersuchung, es sich äusern wird, daß die eingekommene Gemeinde sowol die hinlängliche Zal der Familien enthält, als auch mit den erforderlichen Mitteln zur Führung der Gebäude und Unterhalt der Prediger und Schulmeister ohne die Kontribuenten zu sehr zu beschweren, versehen ist, ohne weiters bei Hochgedacht Sr. Majestät deswegen Vorstellungen zu

machen,

machen, Hochderselbe eine derlei auf vorangedeutete Art beschränkte Privatreligionsübung aus Königl. Gnade und Milde gestatten könne." 1782.

Ueber obiges nach Maasgabe der wahren christlichen Toleranz verordnetes, haben Sr. K. K. Majestät zu beschliessen geruhet, noch insbesondere folgendes allergnädigst zu bewilligen, als:

7) „Weil die Ehen von verschiedener Religion bisher nicht anders als gegen erteilte Reversalien, daß die beiderlei Geschlechtskinder in der Römischkatholischen Religion erzogen werden sollen, zugelassen worden, haben Sr. K. K. Majestät den Gebrauch dergleichen Reversen von nun an zwar abzustellen, zugleich aber zur beständigen Richtschnur vestzusezen geruhet, daß bei Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der katholischen Religion zugethan ist, alle Kinder, männlich- und weiblichen Geschlechts, in der katholischen Religion erzogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion anzusehen ist. Wenn aber die Mutter katholisch, der Vater aber nicht katholisch wäre, sollen die Kinder in Ansehung der Religion,

1782. ligion, in welcher sie erzogen werden sollen, dem Geschlechte der Eltern folgen."

8) „Wenn bei einer zwischen beiden der Augsburgischen und Schweizerischen Konfession zugethanen Teilen geschlossener Ehe eines oder das andere zur Römischkatholischen Religion übergienge; oder nach dem durch den Tod aufgelösten Eheverbindnis, der überlebende Teil zur Römischkatholischen Religion sich bekennete, soll die vorgeschriebene Richtschnur in Ansehung der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, ohne Unterschied des Geschlechts der Religion des Vaters folgen, in so fern aber die Mutter katholisch würde, sollen nur Geschlechtskinder in der katholischen Religion erzogen werden. Uebrigens sollen die Katholischen, unter keinem Vorwande die Kinder oder Waisen, welche von Nichtkatholischen Aeltern geboren, in ihrer Religion zu erziehen, sich anmassen können."

9) „Da Sr. Kaiserl. Königl. Majestät keineswegs wollen, daß die Schweizerischen Religionsverwandten wegen Administrirung der Taufe, durch die Hebammen, wider ihre Grundsäze gekränkt, oder bestrafet werden mögen, so befehlen Allerhöchst Dieselben, die

die Ordinarios auf die Vorschrift dieser aller- 1788.
gnädigsten Resolution anzuweisen."

10) „Verordnen Sr. Majestät überhaupt, daß die katholischen Priester, wenn sie nicht gerufen werden, sich den nichtkatholischen Kranken nicht andringen sollen; wenn aber dieselben der Kranke verlangt, sollen dessen Anverwandte, oder die Prediger den Zutritt des katholischen Priesters zu gestatten gehalten seyn. Ferner soll es den nichtkatholischen Predigern, die Gefangenen ihrer Religion, nicht nur wie bisher verfügt worden, in ihren Gefängnissen zu besuchen, sondern auch zum Richtplaz zu begleiten, frei stehen und erlaubt seyn."

11) „Gleich wie schon oben Sr. Kaiserl. Königl. Majestät allergnädigst verwilligt haben, daß denen der Augspurgischen und Schweizerischen Konfession Zugethanen, und nichtunirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche Religionsübung, eine hinlängliche Zal jedoch ansässiger Familien, und die erforderlichen Mittel vorhanden sind, eine Privatreligionsübung zugestanden werden soll, so folgt von selbst, daß denselben auch die Schullehrer ihrer Religion in ähnlichem Falle zuzulassen sind; wenn sie aber keine Schu-

len

1782. len ihrer Religion haben, und dieselben auch wegen der wenigen Zal der Familien, oder wegen Mangel der zum Unterhalt erforderlichen Mittel, nicht einführen können, so wollen Sr. K. K. Majestät, es ihrem freien Willen überlassen, daß sie ihre Kinder entweder in die Katholischen, oder auch in die Nichtkatholischen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden sind, schikken können."

Uebrigens aber werden alle Kollekten oder Sammlungen, welche entweder durch die nichtkatolischen Studirenden, oder was Ursache halber solche immer unternommen würden, ferner auch auf das schärfeste verboten. Weswegen desfals den Jurisdiktionen alle nöthige Obsicht aufgetragen wird."

11) „Gleichwie schon im obigen algemeinem Punkt in Betref der vestgesezten christlichen Toleranz verordnet worden ist, daß alle Geseze, Privilegien und Königl. Resolutionen, welche zum Besten der Nichtkatholischen bisher gefertiget worden sind, bei ihrer Kraft verbleiben sollen, so ist von selbst zu verstehen, daß selbige in dem ungehinderten Genuß ihrer Kirchen, in deren Besiz sie dermalen sind, gelassen, auch bei ihren gottesdienstlichen

Hand-

Handlungen oder Religionsübung auf keine 1782.
Art gehindert werden sollen, sondern denselben auch hinführo frei stehen werde, daß wenn allenfals durch eine Feuersbrunst, oder andern Zufall einige von solchen Kirchen zu Grunde giengen, an deren Stelle neue von Holz oder Stein, nach vorher von der Ungarischen Statthalterei erlangten Gestattung, aufzubauen, wenn nur wie im obangeführten algemeinem Punkt berührt worden, das kontribuirende Volk durch die zu sothanen Kosten leistende Beisteuer nicht beschweret oder zu den ihm obliegenden Abgaben nicht geschwächt wird. Nicht minder

13) Haben Sr. K. K. Majestät allergnädigst verwilligt, daß die Filialkirchen der Evangelischen, wo einige dermalen wirklich vorhanden sind, denselben verbleiben, und keineswegs abgenommen werden söllen. Daher befehlen Sr. K. K. Majestät auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngstens wegen dem, daß die Prediger dieselben besucht, mit Verbot beleget, ja desfals auch Fiskalprozesse anhängig gemacht worden sind, und bisher noch fortgesezt werden, besagten der Augspurgischen und Schweizerischen Konfession Zugethanen, zurükgegeben, die Exkursion der Prediger dahin

hin

1782. hin gestattet, dann die noch anhängige Fiskalprozesse kassirt werden sollen.

14) „Die in den Residenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Bethäuser zu besuchen, und in denselben dem Gottesdienste auf die Art, wie oben von dem Privatreligionsexercitio erklärt worden, obzuliegen, solle den Inwohnern Augspurgischen und Schweizerischen Konfession des nämlichen Orts, und auch den benachbarten freistehen.

15) „Dieweilen bisher die Römischkatholischen Bischöfe bei Gelegenheit der Canonischen Visitation, auch die der Augspurgischen und Schweizerischen Konfession zugethane Prediger, in Ansehung der Administrirung der Taufe zu visitiren, und examiniren gewohnt waren, so sprechen Sr. K. K. Majestät gedachte Bischöfe von dieser Visitation los, und erlauben zugleich allergnädigst, daß denen Superintendenten die Prediger ihrer Religion zu visitiren, jedoch nur auf solche Art gestattet seyn soll, daß der bei Visitationen ohne aller Beschwerung der Kontribuenten, also ohne von ihnen etwas für die Unkosten abzufordern, unternommen werden soll.

Daher

Daher ihnen anzudeuten, daß diejeni- 1782.
gen sich die schwerste Strafe zuziehen werden, welche bei derlei Gelegenheit von den Kontribuenten etwas abzufordern, oder auch nur anzunehmen sich erdreisten werden.

Ferner, wenn gedachte Superintenden und Prediger der Augspurgischen und Schweizerischen Konfession eine Versammlung oder eine Synode zu halten für gut befänden, so gestatten Sr. K. K. Majestät in Gleichförmigkeit des 31sten Artikels 1715 ein solches zwar, doch so, daß dieselben zuvor die Ursachen, und alle abzuhandelnde Gegenstände anzuzeigen gehalten seyn sollen, worauf nach Befindung der Sachen ein Synodus in Gegenwart zweier von Sr. K. K. Majestät zu ernennenden Kommissarien, nämlich eines der Katholischen und eines der nichtkatholischen Religion Zugethanen gehalten werden kann. Uebrigens

16) „Ueberhaupt soll es im ganzen Königreiche ein unabänderliches Gesez seyn, daß keiner wegen der Religion, es sey dann, er handelte wider die bürgerlichen Geseze und die allergnädigsten Königl. Befehle, oder er begienge ein die öffentliche Ruhe stöhrendes Verbrechen, an Geld oder am Leibe gestraft wer-

1782. werden kann; daher befehlen auch Sr. K. K. Majestät allergnädigst, mittelst der öffentlichen Gerichtsbarkeit, zu veranstalten, daß die Katholischen sich von allen Schmähungen und beleidigenden Vorwürfen gegen die Nichtkatholischen sorgfältig enthalten, hingegen aber auch diese alle spöttische Ausdrükke, besonders in ihren Dikasterien und Bittschriften zu vermeiden beflissen seyn sollen, ein welches, das auch die Grundherren bei ihren Unterthanen verordnen sollen, denselben ebenfalls aufzutragen allergnädigst anbefohlen wird.

„Und dieses ist es eigentlich, was in allen K. K. Erblanden zur einführenden und gründenden ächten christlichen Verträglichkeit auf vorbesagte Weise vestgesezt worden, im Königreich Ungarn insbesondere hinführo zu beobachten, Sr. K. K. Majestät allergnädigst verwilliget und zugleich algemein einzuprägen anbefohlen haben; daß im übrigen alle Geseze und in diesem Königreiche in Religionswesen ergangenen Normalresolutionen, Allerhöchstdero glorwürdigsten Vorfahren, in so weit dieselbe durch vorangeführte besondere Königl. Resolutionen nicht verändert oder dispensiret worden, auch in Zukunft von denjeni-

jenigen, welchen es obliegen wird, genau be- 1782.
obachtet, und auf die Vollziehung des voran-
gezeigten, von allen Landesgerichtsbarkeiten
allwegen Obsicht getragen werden soll.“

Die bekannte und von mir vorher mitgeteilte allerhöchste K. K. Verordnung in Betref der Religionstoleranz in Böhmen vom Oktober vorigen (1781) Jahrs hat verschiedenen, insonderheit nicht österreichschen Politikern (aber hirnlosen Köpfen) schon oft und viel zu schaffen gemacht, und diese machte es nicht weniger. Man hat oft sehr misliche Erzälungen, in öffentlichen Blättern, lesen müssen, die mit eben so viel Ungrund als Bitterkeit abgefaßt waren. Doch hierüber weitläuftig zu sprechen, gehört nicht in diesen Plan, und lohnt der Mühe nicht. — Es ergieng aber nun abermal (in diesem Monat Januar) von allerhöchsten Orten eine Instruktion an die Königl. Kreisämter, Magistraten und Grundobrigkeiten, deren Hauptinhalt ich hier zusammengekürzt insonderheit deswegen mitteile, damit man vieles mit einem Blik übersehen kann, und auch hiedurch manchen unächten Nachrichten vorgebeugt — oder wann sie schon zuvorkamen, widersprochen werde. Es solte nämlich bei dem einmal erlassenen allergnädigsten Toleranzpatent sein unabänderliches Verbleiben haben; und sollen die Akatholischen nicht

be-

1782. befugt seyn, ihre Glaubensgenossen in andern Oertern aufzusuchen; sondern haben sich die Religionsparteien ohne Zuthuung der Geistlichkeit bei den Wirthschaftskanzeleien schriftlich zu melden, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen. Findet sich nun derer, die im Patente vorgeschriebene Zal, so ist durch das Königl. Kreisamt hierwegen die Anzeige zu machen, damit ihnen zur Errichtung eines Bethauses ein Plaz angewiesen werden könne. Sonst wird jeder Religionspartei Verträglichkeit und brüderliche Eintracht auf das nachdrüklichste anempfohlen. Katholiken sowol, als Nichtkatholiken, wenn sie sich beigehen liessen, ihren Nächsten der Religion wegen durch Verachtung, Schmach und Haß zu verunglimpfen, würden zur schweren Verantwortung und Ahndung gezogen werden. Vielweniger aber sollen sie sich unterfangen, ihre Mitbürger, deren Eheweiber, Kinder, oder Gesinde zur gegenseitigen Religion weder durch Drohung noch Verachtung zu zwingen, oder anzuhalten. Belangend aber die Geistlichkeit, hätten sie sich von allen Controversien und Schmähungen auf der Kanzel bei den Christenlehren und im Umgange zu enthalten, nur die Lehre Jesu Christi und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nuzbarkeit ohne Sticheleien auf Glaubensgegner darzuthun, und die Religion, dann die Sittenlehre mehr den Men-

Menschen einzuprägen, und anzuempfehlen, 1782.
als Gelehrsamkeit, und theologische Zwistigkeiten, dem sie nicht begreifen könnenden Volke auszukramen, mithin diesen allerhöchsten Verordnungen um so mehr genauer nachzukommen, als selbige widrigens der gehörigen Ahndung nicht entgehen würden.

Dies war Josephs des Zweiten Wille, und wird es bleiben — unveränderlich!

In eben diesem Monate Januar erschien auch noch eine überaus merkwürdige Kaiserliche Verordnung in Betref der Juden, die ich ihrer Wichtigkeit wegen ganz mitteile.

„Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwälter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc Entbieten jedermann Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Von Antretung Unserer Regierung an, haben Wir es einen Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in Unsern Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem

öffent-

1782. öffentlichen Wohlstande, den Wir durch Unsere Sorgfalt zu vergrössern wünschen, gemeinschaftlichen Anteil nehmen, eine gesezmässige Freiheit geniessen, und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrösserung der algemeinen Emsigkeit kein Hindernis finden solten. Da nun mit dieser Unserer gnädigsten Absicht, die gegen die jüdische Nation überhaupt in Unsern Erbländern, und insbesondere zu Wien und in Niederösterreich bestehenden Geseze, und sogenannten Judenordnungen nicht durchaus zu vereinbaren sind, so wollen Wir dieselben Kraft gegenwärtigen Patents in so fern abändern, als es die Verschiedenheit der Zeit und Umstände nöthig machen:

1) „Zwar geht Unser höchster Wille keineswegs dahin, der in Wien wohnenden Judenschaft, in Beziehung auf die äussere Duldung, eine Erweiterung zu gewähren, sondern bleibt es auch in Hinkunft dabei, daß dieselben keine eigentliche Gemeinde unter einem besondern Vorsteher ihrer Nation ausmachen, sondern, wie bisher, jede einzelne Familie für sich des Schuzes der Landesgeseze, nach der ihr von Unserer Niederösterreichischen Regierung ertheilten Duldung, ruhig geniessen soll; daß ihr kein öffentlicher Gottesdienst, keine öffentliche Syna-

Synagoge gestattet werde; daß ihr hier (in 1782.
Wien) eine eigene Buchdrukkerei zu ihren Gebet- und andern hebräischen Büchern zu errichten, nicht erlaubt sey; sondern ist sie mit ihren nothwendigen Bestellungen diesfals an die hinlänglich zureichende Drukkerei in Böhmen anzuweisen; wolte sie aber jüdische Bücher aus fremden Ländern hereinbringen, so ist sie verbunden, in jedem besondern Falle, weil diesfals das algemeine Verbot entgegen steht, die Bewilligung anzusuchen, und die fremden Bücher, gleich allen übrigen Unterthanen, der Censur zu unterwerfen."

2) „Eben so haben Wir keineswegs zur Absicht, durch diese neue Verordnung die Zal der jüdischen Religionsgenossen, weder in Wien, noch überhaupt in Unsern Staaten zu vergrössern, oder fremde, ohne wichtige Ursachen, und besondere für sie sprechende Verdienste hereinzuziehen. Wir wollen vielmehr ausdrüklich, daß in Absicht auf die Zal und Art, wie sie in Niederösterreich, und hier in Wien gegenwärtig geduldet werden, es unverändert verbleiben, und dort, wo niemals Juden ansässig gewesen, auch künftig keinem sich ansässig zu machen, zustehen soll. Wir hätten dann selbst nach Umständen, und aus guten Ursachen, mit einem oder andern eine Ausnahme zu machen, zuträglich gefunden."

1782. 3) „Nach diesen beibehaltenen Schranken der Duldung, steht also auch künftig keinem Juden frei, aus andern Erbländern nach Wien zu kommen, um beständig hier zu bleiben, er habe denn dazu von Unsrer Niederösterreichschen Regierung die Erlaubnis erhalten; der ausländische Jude hingegen mus solche unmittelbar bei Uns selbst ansuchen.“

4) „Zu Bewirkung dieser Erlaubnis hat einer und der andere das Gewerb, so er treiben, oder den Nahrungsweg, den er hier einschlagen will, nebst dem zu Unterstüzung seiner Beschäftigung und Erhaltung der hiesigen Toleranz (Duldung) erforderlichen Vermögensstande unverfälscht auszuweisen, zugleich der Niederösterreichschen Regierung anzuzeigen, was er für die ihm zugestandene Toleranz entrichten zu können glaube. Die Regierung wird alsdann den eigentlichen Betrag des Schuzgeldes, oder der sogenannten Toleranz, dergestalt bestimmen, daß derselbe, je nachdem sich die Umstände des Tolerirten entweder verbessern oder verschlimmern, nach ihrer vorausgegangenen Beurteilung vermehrt, oder vermindert werden kann.“

5) „Gegen Entrichtung dieses Schuzgeldes ist dann der Entrichtende zwar befugt, sich mit

Weibe,

Weibe, und denjenigen Kindern, die kein 1782.
eigenes Gewerbe, keine abgesonderte Handlung treiben, sondern noch in seiner Versorgung stehen, in Wien anzuhalten, Unsers Landesfürstl. Schuzes zu geniessen und die seiner Nation erösnete Handlung zu treiben, oder die freigegebenen Nahrungszweige zu bearbeiten."

6) „Es erstrekt sich aber dieser Schuz nicht zugleich auf den Sohn eines tolerirten Hausvaters, der sich verehligt und seine eigene Haushaltung zu machen anfängt; noch auf eine Tochter, die an einen hier nicht tolerirten oder auswärtigen Juden vermählt würde. Von dergleichen Ehen wird jeder Vater stets vorläufig die Anzeige zu machen, und der Sohn, wenn er hier verbleiben will, besondere Toleranz, oder wenn er zum Hinwegziehen die Erlaubnis erhält, das Abfahrtgeld zu zalen haben. Für den noch nicht tolerirten Schwiegersohn (Eidam) aber, der hier zu wohnen gedächte, mus, wofern er ein fremder Unterthan ist, bei Uns, und ist er ein erbländischer, bei der Niederösterreichschen Regierung die Erlaubnis bewirkt, oder fals die Verehligung der Tochter an einen Fremden bewilliget worden, von der auser

1782. Landes gehenden Mitgabe gleichfalls das Abfahrtgeld entrichtet werden."

7) „Auf dem offenen Lande in Niederösterreich zu wohnen, bleibt den Juden wie vorhin, noch ferners untersagt; es sey dann, daß sie irgend auf einem Dorfe, in einem Markte, einer Landstadt, oder allenfalls auf einem bisher noch unbebauten (öden) Grunde eine Fabrik zu errichten, oder sonst ein nüzliches Gewerb einführen wolten. In welchen Fällen sie immer um die Erlaubnis bei der Regierung anzusuchen haben; ihnen aber, nachdem sie solche erhalten, auf dem Lande eben die Rechte und Freiheiten, wie ihren Religionsgenossen in der Residenz zukommen. Es bestehen demnach die Begünstigungen, welche der jüdischen Nation durch gegenwärtige Abänderung, wodurch die lezte Judenordnung vom 5ten Mai 1764 ganz auser Kraft gesezt wird, zufliessen, in folgenden: da Wir die jüdische Nation hauptsächlich durch bessere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend, und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke, dem Staate nüzlicher und brauchbarer zu machen, zum Ziele nehmen."

8)

8) „So erlauben und befehlen Wir gnädigst, 1782.
den tolerirten Juden in jenen Orten, wo sie keine eigene deutsche Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen zu schikken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Und ob schon sie in Unsrer Residenz keine eigentliche Synagoge haben, so gestatten Wir ihnen dennoch für ihre Kinder eine eigene, normalmässig eingerichtete, mit Lehrern von ihren Religionsgenossen besezte Schule, auf ihre Kosten zu errichten, und zu diesem Ende drei taugliche junge Leute auszusuchen, welche sie zum ordnungsmässigen Unterrichte in der Normallehrart an die hiesige (Wiener) Normalschuldirektion anweisen sollen. Diese ihre künftige Normalschule wird unter der nämlichen Aufsicht, wie alle hiesige deutsche Schulen stehen; und soll, was derselben nähere Einrichtung, vorzüglich in Ansehung der moralischen Bücher betrift, das Nöthige ehestens an sie erlassen werden: nur wollen Wir ihnen vorläufig zu erkennen geben, daß Wir, um sie wegen ihrer Religionsübungen und Meinungen, auser Besorgnis zu sezen, geneigt sind, die Entwerfung der moralischen Bücher ihnen selbst zu überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie dieselben zur

Ueber-

1782. Uebersehung und Bestätigung der hiesigen Schuloberaufsicht zu überreichen haben."

9) „In Ansehung der höheren Schulen, da ihre Besuchung jüdischen Religionsgenossen niemals untersagt gewesen, wollen Wir diese Erlaubnis hier blos erneuern und bestätigen."

10) „Zur Erleichterung ihres künftigen Unterhalts und Vorbereitung der nöthigen Erwerbungswege, gestatten Wir ihnen gnädigst, daß sie von nun an alle Gattungen von Handwerken und Gewerben, hier und anderwärtig bei christlichen Meistern, allenfals auch unter sich selbst, erlernen, und in dieser Absicht sich bei christlichen Meistern als Lehrjungen aufdingen, oder als Gesellen arbeiten, und jene (die christlichen Gewerbsleute) sie ohne Bedenken aufnehmen können; welches jedoch nicht dahin zu deuten ist, als wolten Wir Juden und Christen einen Zwang auflegen, sondern Wir räumen beiden Teilen blos die Freiheit ein, sich hierüber nach Wohlgefallen unter einander einzuverstehen."

11) „Wir verleihen weiter hiemit der jüdischen Nation das algemeine Befugnis, alle Gattungen von Gewerben, jedoch ohne Bürger- und Meisterrecht, als wovon sie ausgeschlossen

sen bleiben, mithin nur, wie hier gewöhnlich 1782.
ist, auf freie Hand treiben zu können; und auch dann nicht eher, als bis sie, gleich den Christen, in der Stadt die Bewilligung von dem hiesigen (Wiener) Magistrate, auf dem Lande von der Niederösterreichschen Regierung erhalten haben, welche Behörden, nach der Lage der Umstände, diese Bewilligung erteilen, oder verweigern können; worüber dann Unsere vorgesezte Hofstelle auf die Art, wie bei den von Christen angesuchten Freiheiten geschieht, das lezte Kenntnis nehmen wird. Die Malerei, Bildhauerei und die Ausübung anderer freien Künste, ist denselben gleichfals, wie den Christen, überlassen."

12) „So wie Wir den jüdischen Religionsgenossen auch unter allen unbürgerlichen (nicht bürgerlichen) Handlungszweigen vollkommen freie Wahl geben, und sie berechtigen, sich um das Befugnis der Groshandlung, unter den nämlichen Bedingnissen, und mit eben den Freiheiten, zu bewerben, wie sie von Unsern christlichen Unterthanen erhalten und getrieben werden."

13) „Da die Anlegung von Manufakturen und Fabriken ihnen von jeher erlaubt war, so ergreifen Wir hier blos die Gelegenheit, indem Wir diese Erlaubnis gewissermassen erneuern, sie

zu

1782. zu solchen gemeinnüzigen Unternehmungen öffentlich aufzumuntern."

14) „Wir gestatten ihnen ferner zur Unterbringung ihrer Kapitalien und deren Sicherstellung auf liegende Güter, oder sogenannte Realitäten leihen zu dürfen, daß sie jedoch sich dieselben einschäzen zu lassen, nicht befugt seyn sollen."

15) „Bei so vielen der Judenschaft eröfneten Erwerbungswegen, und dem dadurch entspringenden mannichfaltigen Zusammenhange mit Christen, fordert die Sorgfalt für die Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens, daß die hebräische und hebräisch mit deutsch vermengte, sogenannte jüdische Sprache und Schrift abgeschaft werde: Wir heben daher den Gebrauch derselben in allen öffentlichen, in- und auser gerichtlichen Handlungen ausdrüklich auf, statt der sich künftig der Landesüblichen Sprache zu bedienen ist: und um allen Ausflüchten und Einwendungen, als wäre eine so geschwinde Folgeleistung nicht wol möglich gewesen, vorzubeugen; so bestimmen Wir eine Frist von zwei Jahren, die vom Tage dieses Unsers Patents zu rechnen ist, binnen welcher alle dieserwegen nöthige Aenderungen und Vorkehrungen füglich getroffen werden kön-

können und sollen. Wir erklären daher hie- 1782.
mit alle nach dieser Zeitfrist in hebräischer Sprache verfaßte oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrumente für ungültig und nichtig."

16) „Um den tolerirten Juden in ihren Erwerbungswegen auch von Seiten des Dienstvolkes eine Erleichterung zu verschaffen, so wird ihnen fernhin gestattet, so viel jüdische oder auch christliche Dienstleute zu halten, als ihre Geschäfte fodern; doch sind sie verbunden, nicht wie ehemals vierteljährig, sondern jährlich, einen zuverlässigen Meldzettel bei der Regierung einzureichen, worin, nebst den in der Versorgung und väterlichen Gewalt stehenden Kindern und übrigen Hausgenossen, sämmtliche Dienstboten mit Namen, Alter und Religion verzeichnet sind; die jüdischen Dienstleute mus nicht nur jeder Hausvater bei sich beherbergen, sondern auch für sie stehen, daß sie keinen besondern Handel treiben, der nichttolerirten Juden untersagt ist. Dabei erwarten Wir aber, daß sie unter dem Vorwande, als wären es Dienstleute, fremden Juden keinen Aufenthalt gestatten, und durch einen solchen Unterschleif Unser Gebot übertreten werden, worüber sie im Falle der Entdekkung scharf würden gestraft werden."

1782. 17) „Es versteht sich gleichwol von selbst, daß dergleichen jüdische Dienstleute unverheirathet seyn, oder hätten sie Familien, daß ihre Weiber, Männer, oder erwachsene Kinder, es sey in dem nämlichen Hause oder bei andern jüdischen Haushaltungen in Diensten stehen, oder eigene Gewerbe zu treiben, berechtiget seyn müssen, weil ihnen widrigenfalls, ohne tolerirt zu seyn, oder zu dienen, sich hier aufzuhalten, nicht gestattet wird."

18) „Durch gegenwärtige Verordnung lassen Wir es von der bisherigen Beschränkung auf bestimmte Judenhäuser abkommen, und erlauben den tolerirten Juden eigene Wohnungen sowol in der Stadt, als in den Vorstädten, nach ihrer Willkühr zu miethen."

19) „Nicht minder heben Wir die von fremden Juden bisher entrichtete Leibmauth gänzlich auf, und erlauben hiemit denselben zu Betreibung ihrer Geschäfte von Zeit zu Zeit den freien Eintritt in Unsere Residenz; und zwar, ohne daß sie künftig Kost und Wohnung lediglich bei tolerirten Juden oder jüdischen Garköchen zu suchen gezwungen, sondern ihre Einkehr, Gewölber und Kost für ihr Geld, wo sie wollen, zu nehmen berechtiget sind; Wir behalten Uns jedoch gerechtest vor, wegen Entschä-

digung

digung derjenigen, welche die Leibmauth der 1782. Zeit beziehen, von der Judenschaft ein minder beschwerliches Aequivalent einzuheben.

20) Weil Wir aber bereits erkläret, daß Wir die Zal der ansäßigen Judenfamilien hier nicht vergrössert haben wollen, so müssen die herkommenden fremden Juden, gleich bei ihrer Ankunft sich bei der Niederösterreichischen Regierung melden, ihre Geschäfte und die Zeit, welche zu deren Vollendung nöthig ist, anzeigen, und hierüber die Bestätigung oder allenfalls eine andere Ausmessung von der Landesstelle erwarten. Sobald diese Frist verstrichen, müssen sie entweder von hier abgehen, oder bei der Regierung um eine Verlängerung ansuchen. Diejenigen, die ohne bewirkte Erlaubnis, oder über die ihnen bestimmte Frist sich aufhalten, oder verbergen solten, werden aufgesucht, gefänglich angehalten und von hier weggeführt werden. Wir machen daher Unsrer Niederösterreichischen Regierung den gemessenen Auftrag, durch die Polizei auf die gewisse Abreise dieser fremden Juden beständig ein wachsames Auge zu haben, und befehlen zur Erleichterung dieser Aufsicht denjenigen Christen oder Juden, bei welchen fremde Juden ihre Wohnung nehmen werden,

noch

1782. noch des nämlichen Tages die ohnehin vorgeschriebene Anzeige an die Regierung zu thun."

21) „Trägt es sich in Ansehung solcher Ankömlinge von selbst nach, daß sie im Handel und Wandel, und in Betreibung der Nahrungsgeschäfte, den hiesigen (Wiener) Tolerirten nicht können gleich gehalten werden: daher sie auch das Befugnis nicht haben, mit solchen Waaren zu handeln, die eigens hiezu berechtigten Handelsleuten, und hier tolerirten Juden allein zu führen, erlaubt sind. Wie dann ihnen sowol, als allen übrigen, das Hausiren (das ist: Waaren von Hause zu Hause anbieten) in der Stadt und auf dem Lande allgemein und bei Konfiszirung der Waaren verboten bleibt."

22) „Hingegen ist solchen fremden Juden frei, zu Jahrmarktzeiten mit allen Waaren, die sonst einzuführen algemein erlaubt sind, auser der Marktzeit aber, mit jenen zu handeln, welche jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen, berechtigt ist. Gleichfals ist ihnen wie jedermann gestattet, erlaubte Waaren, zur Versendung auser Landes, anzukaufen, und dürfen auch sie Bestellungen aller hier einzuführen erlaubten, rohen und unbearbeiteten Materialien und Zugehör von Fabriken, und be-

berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten über- 1782.
nehmen; dabei aber haben sie sich wol vorzusehen, daß sie keine gestohlene Waaren, Fahrnisse u. d. gl. an sich lösen, oder wohl gar verheelen helfen; worüber sie in jedem Falle gesezmässig nach aller Strenge würden gestraft werden."

23) „Uebrigens werden hiemit noch die für die Juden sonst bestandenen doppelten Gerichts- und Kanzleitaxen durchaus abgestellt; und

24) „Ueberhaupt alle bisher gewöhnliche Merkmale und Unterscheidungen, als das Tragen der Bärte, das Verbot an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungsörter zu besuchen und dergl. aufgehoben: im Gegenteile wird den Groshändlern und ihren Söhnen, so wie den Honoratioren auch Degen zu tragen erlaubt."

25) „Da Wir nun durch diese Begünstigungen die jüdische Nation in Absicht auf ihre Nahrungszweige und den Genus der bürgerlichen und häuslichen Bequemlichkeiten, andern fremden Religionsverwandten beinahe gleich sezen, so weisen Wir dieselben zugleich zur genauen Beobachtung aller politischen, bürgerlichen und gerichtlichen Landesgeseze ernst-

lich

1782. lich an, als an welche sie, gleich allen übrigen Insassen, gebunden, so wie in ihren Angelegenheiten, in politischen und Rechtsvorfällen der Landesstelle, der Ortsobrigkeit, nach der jeder Behörde zustehenden Gerichtsbarkeit und Thätigkeit (Aktivität) unterworfen bleiben: und versehen Wir Uns zu ihrer Pflicht sowol als zu ihrer Dankbarkeit, daß sie dieser Unserer Gnade und der ihnen daher zufliessenden Freiheiten, nicht misbrauchen, durch Ausschweifungen und Zügellosigkeit kein öffentliches Aergernis geben; und die christliche Religion nirgends irren, noch gegen dieselbe und ihre Diener Verachtung zeigen werden; weil ein Frevel dieser Art auf das strengste bestraft und dem, so ihn begangen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Abschaffung von hier und aus allen Unsern Ländern zuziehen würde. Wien den 2ten Jänner 1782."

Joseph II.

Mit dieser Verordnung war die jüdische Nation nicht so recht zufrieden; freilich ward die ihnen vorher so reichlich vergönnte Toleranz dadurch einigermasen wieder eingeschränkt. Allein sie hatte auch immer noch viele Vorteile für sie, z. B. ward dadurch die Leibmauthpachtung aufgehoben,

ben, welche die Juden vorher sehr drükte, und in 1782.
der That muste solche auch sehr beschwerlich seyn, indem sie täglich von der Person 1 Gulden betrug, und zur Marktzeit 2 Gulden; und wie viele andere gleiche Vorteile der Christen wurden ihnen nicht durch diese Verordnung eingeräumt, an die die Juden in den mehresten andern Staaten gar nicht denken dürfen? es war also höchst unrecht, wenn die Juden über diese wirklich vortrefliche Kaiserliche Verordnung nur das geringste Misvergnügen äuserten.

Joseph II. ist ein Feind von allen Weitläuftigkeiten, und haßt nichts mehr als das überflüßige Zeremoniel und die allzulangen Titulaturen. Daher er auch wirklich (noch in diesem Monat Januar) eine eigene Verordnung dieserhalb, vorzüglich in Betref der Bittschriften, ergehen lies, die sehr instruktif und mit allen nöthigen Formularen und Beispielen erläutert ist. Es ist alles darin enthalten und aufs pünktlichste auseinander gesezt, was man bei diesen und ähnlichen Fällen zu beobachten und zu wissen nöthig hat. — — „Bei der Sorgfalt, (heißt es darin, mit welcher Sr. Majestät den Geschäften überhaupt einen schnellern Trieb zu geben, und dann

ins-

1782. insbesondere, die von Partheien bei irgend einer höhern oder untern Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten schleuniger zu Ende bringen zu lassen, bemühet sind, konnten Dieselben das Hindernis nicht verkennen, welches Ihrer, von jeder Seite so gemeinnüzigen Absicht durch Uebergehung der untern Instanzen, (Behörden) dann durch die unbegränzte Weitläuftigkeit der Bittschriften bisher entgegen gesezt wurde. Um dieses Hindernis bei Seite zu räumen, finden Sr. Majestät für nöthig, Advokaten, Agenten, öffentliche Notaire, und überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Partheien bemengen, wegen Einreichung derselben an die gehörige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bei diesen Aufsäzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte beigelegt, wol aber der Aufsaz so verworren und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird. In dieser Absicht befehlen Sr. Majestät wiederholtermalen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer Unterninstanz (Behörde) abhangenden Gegenstand betrift, bei einer höhern eingerichtet werden soll, wenn nicht der-

derselben der von der untern erfolgten Bescheid, 1782.
zum Beweise, daß dieselbe nicht umgangen worden, beilieget; daher auch dem Einreichungsprotokolle der Auftrag gemacht worden, alle Bittschriften zurükzuweisen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen, versucht werden solte. Ferneres verlassen Sr. Majestät sowol bei Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bei denjenigen, die an was immer für Behörden gestellt sind, alle Titularen, Eingänge und Schlusformeln, alle übrige bis izt gewöhnliche, sogenannte Kurialien, und wollen künftig nur so viel davon beibehalten wissen, als zur Leitung des Geschäfts selbst und zur Richtschnur der Protokolle, und Registratoren unentbehrlich ist; nämlich:

Von aussen.

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen blos: an Sr. Majestät; an die Länderstellen: Gubernium N. N., Regierung N. N. u. d. gl., an die den Länderstellen subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste und andere Aemter: Oberamt N. N. Kreisamt N. N. u. d. gl. Dann den Tauf- und Zunamen des Bittstellers, mit dem Beisaze seines Standes, Amtes oder Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuchs, ohne allen beigesez-

1782. ten Beweggrund, so kurz als möglich zusammen gezogen.

Von innen.

Die Anrede: welche abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde, Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusaz, bestehen soll. Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beiwörter: unterthänigst, gehorsamst u. d. gl. Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beigerükt werden. Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Seite (Kolumme) zu schreiben ist, wird wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwikkelten Anläßen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung angefangen; in jenen Fällen aber, wo verwikkelte Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das sogenannte Faktum) dem Gesuche vorausgeschikt werden. Diesem folget in einem neuen Absaze der Beweggrund, auf welchen es gestüzt wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hintereinander, jedoch jeder in einem

eigenen und nummerirten Absaze zu stellen, wo- 1782.
mit die Bittschrift vollendet ist. Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerlei Beweggründe stüzen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit Nro. 1. 2. 3. u. s. w. abgesondert werden: wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen. —

Die Franzosen und andere Nationen, welche über unsern Stil und Titelbombast bisher lachten, werden nunmehro im Oesterreichschen keine Ursache dazu haben. Und der gute Geschmak wird sich mit wesentlichen Nuzen verbinden, da sonst Stunden zur Lesung von Seitenlangen Nichts erfordert wurden, und man nunmehr in zwekmässiger Kürze die Sache erfahren, und Zeit und Mühe ersparen wird. Folgten doch auch hierin, wie in noch vielen andern Stükken, manche Fürsten Deutschlands, Joseph II. Denn in der That hat noch in den mehresten Staaten unsers Vaterlands, der sogenannte Canzlei- und Curialstil dem guten Geschmakke (der doch izt aufkommen und durchgängig herrschend werden — oder gar schon seyn soll) Widriges in sich: und es wäre (fast durchgehends) ein grosser Wust von Misbrauch und Unbequemlichkeit daraus zu fegen. — Aber wie

1782. kann das geschehen? — Kann wol, wenn es recht angefangen wird — d. i. wenn Fürsten — wie Joseph II. — selbst Hand anlegen; nämlich eigene Verordnungen deshalb ergehen lassen, und solche Leute dazu anstellen, die es verstehen; allein nicht gestatten, wie es sich eines Orts nur vor kurzem zugetragen hat, daß ein Kandidat der Rechte (der im Examen recht gut bestanden hatte) von der Advokatur ausgeschlossen und mit seinem gut deutsch und rechtlich ausgearbeiteten Specimen zurükgewiesen wurde, blos weil er geschmakvolles, gutes, körnigtes Deutsch geschrieben, und nicht den langweiligen, barbarischen Schlendrian — entweder nicht verstanden, oder sich der Sünde gefürcht hatte, damit das Papier zu beflekken, und seiner deutschen Zunge zu lügen. — Aber freilich — das können alte Justizhandlanger nicht aufkommen lassen: Die Schreibegebühren rc. würden mit dem kurzen bündigen Stil zugleich abgekürzt. Jeder Bürger und Bauer verstände sogleich jeden Perioden selbst; da er bei so gestalten Sachen jede undeutsche Zeile für anderes eben so unverständliches Kauderwälsch, noch einmal und besonders bezalen mus, und dadurch dergleichen Sprachräderern immer noch ein Käppchen über das andere zuwächst. Dann müsten auch manche alte Themisdiener neue Schriften von Geschmak lesen, und — Lesen

ist

ist ganz und gar ihre Sache nicht — wo blieb die 1781.
Zeit zum Spiel oder Jagen u. d. gl., die sie den Akten etwa noch abbrechen — und — wie leicht könnte es auch kommen, daß über dem Lesen neuer Schriften, nebst dem Vorteile ihre Muttersprache zu lernen — auch ein bischen ihr Gewissen in Unruhe gebracht würde, wenn sie noch etwas davon besässen — denn man pflegt itzt in manchen von diesen Schriften, worinn man sich zu seiner Muttersprache bekennt (gut deutsch schreibt) auch die Vatersitte nicht zu verleugnen (gerade zu — deutsch — offenherzig, frei — ohne Furcht und ohne Zurükhaltung zu sprechen). — Sit satis sapienti — — — ! ! !

Joseph der Zweite will, daß alles, was er befiehlt und verordnet, wegen des Nuzens, den Allerhöchstdieselben von Dero Einrichtungen erwarten, schnell ausgeführt werden soll.

Auf die Vorstellungen, die Sr. Majestät hierüber einsmalen gemacht wurden, gaben Sie zur Antwort: „Von allem, was ich unternehme, will ich auch gleich die Wirkung empfinden. Als ich den Prater und den Augarten einrichten, und die

1782. die Alleen um die Stadt anlegen lies; so nahm ich zum nöthigen Versezen keine junge Sprossen, die erst der Nachwelt dienen mögen; nein, ich wälte gleich Bäume, unter deren Schatten ich und mein Mitmensch Vergnügen und Vorteil finden können." — —

Das erste (und gewis nicht unwichtige) Merkwürdige, was zu Anfang des Monats Februar dieses 1782sten Jahres, in Josephs des Zweiten Alleinherrschung sich zutrug, war: daß die Protestanten in Wien die allerhöchste Gnade hatten, dem Monarchen eine demüthige Danksagung für die ihnen verliehenen Freiheiten schriftlich einzureichen; und der Kaiser nahm es überaus gnädig auf. Diesem zufolge ward auch beschlossen, daß nächstens mit Erbauung der Bethäuser der Anfang gemacht werden solte, wozu der berühmte Wechsler, Herr von Frieß, 10,000 Gulden enbot.

Am

Am 1ten Februar ward die K. K. Bankaladministration zu Troppau in Schlesien aufgehoben, und jener des Markgrafthums Mähren in Brünn einverleibet. Das ganze Personale reiste bereits am 30sten des vorigen Monats (Januar) von Troppau ab, um den 1sten Februar mit der Amtirung zu Brünn den Anfang machen zu können. In Troppau blieb dem zufolge, so wie zu Bieliz, Teschen, Jägerndorf und Zukmantel nur ein Inspektorat, wozu die nöthigen Beamten auch zurükgelassen wurden. 1782.

Bisher hatte man noch immer das strengste Stillschweigen in Ansehung der Audienz beobachtet, welche der heilige Vater dem Kardinal Herzan erteilet, und worin er ihm die auf das Päbstliche Breve erteilte Kaiserliche Antwort mitgeteilet hatte. Indessen wolte man doch als gewis versichern, daß sie so abgefaßt gewesen sey: „Da Ihro Heiligkeit bei Dero Entschlus beharren, sich hierher zu begeben, so kann ich Sie versichern, daß Sie mit der mit Ihrer Würde übereinkommenden Verehrung und Ehrfurcht werden empfangen werden. Wären aber die zwischen uns obwaltende Angelegenheiten, in Ansehung deren Ich schon zum Teil veste Entschlüsse gefaßt habe, der Hauptbeweggrund Ihres Entschlusses, so würde solches überflüssig seyn. Ich richte mich bei meinen Entschlüssen nach Vernunft,

1782. nunft, Billigkeit, Menschenliebe und Religion. Ehe Ich mich entschliesse, einen oder den andern derselben auszuführen, ziehe Ich jederzeit vorher kluge, rechtschaffene und erleuchtete Personen zu Rathe, welche von denen zu verhandelnden Angelegenheiten die erforderlichen Kenntnisse besizzen. Uebrigens versichere ich Ihro Heiligkeit, daß ich für Dieselben und für den heiligen Stuhl als ein wahrer katholischer und appstolischer Christ mit der vollkommensten Ergebenheit erfüllet bin. Ich erbitte mir Ihren väterlichen Segen, und nenne mich 2c. 2c.

Joseph.

Zu Anfang dieses Monats Februar war die Menge der im Haven von Ostende einlaufenden Schiffe so gros, daß bei dem Ausladen oft Mangel an Plaz und Zeit war. Ein sicheres Merkmal, wie Oesterreichs Handlung von Tage zu Tage empor stieg. Aus dieser Rüksicht errichteten auch um diese Zeit die Herren van Hoorick, und Kompagnie unter der Firma: van Hoorick, Wieland und Kompagnie ein Handelshaus in Brügge; Lage, Beschaffenheit, wolfeile Preise des Arbeitslohns und der Lebensmittel, Auswege zum Verkauf sowol als weitern Transport der Waaren, waren allerdings Vorteile, die man daselbst findet.

Zu Anfang dieses Monats Februar erklärte 1782.
auch der Wiener Hof der Ottomannischen Porte, daß sie ihm die freie Schiffahrt auf der Donau und dem schwarzen Meere bewilligen mögte; dadurch sie sich beide friedliche Nachbaren bleiben würden, bei deren Verweigerung aber würde es nöthig seyn: sich mit und gegen einander darüber zu messen.

Am 11ten Februar ward die oben mitgeteilte Kaiserliche Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, in Prag öffentlich vorgelesen. Welche Eindrükke diese Landesvaterliebe beweisende Verordnung in den Herzen der Unterthanen machte, kann der Auszug eines Briefs von dorther am besten erklären, den ich, in so weit selbiger hieher paßt, wörtlich mitteile: — — „Welch ein Gefühl von Wonne (heißt es darin) mus es für den Monarchen seyn, Tausende von seinen Unterthanen durch die Aufhebung der Leibeigenschaft glüklich und mit ihrem Stande zufrieden gemacht zu haben! Ganz Böhmen ist von reger Dankbegierde für diese himmlische Wolthat durchdrungen; und welch einen seligen Einflus wird

1782. wird es nicht erst auf die befreite Nachkommenschaft haben?" — — Ein anderes Schreiben von Schlan vom 13ten Februar drükt sich hierüber unter andern folgendergestalt, ganz vortreflich aus: — — „Seit Ferdinand dem Dritten gerieth unsere Stadt in die Fesseln der Dienstbarkeit. Ein hundert und neun und zwanzig lange Jahre harrten wir auf die Geburt eines Moses, der, wie die Israeliten dort, uns auch hier von der Knechtschaft befreien solte. Aber immer vergebens. Noch musten wir funfzehn Jahre unter einer Verpfändung schmachten; nun löst sie Joseph II. auf einmal auf, diese drükkenden Fesseln. Dieser Tage wurde uns diese allerhöchste Verordnung bekannt gemacht. Unsere Bürgerschaft bezeigte eine unaussprechliche Freude, und fieng von neuem zu leben an. Sie versammelte sich Zunftweise in der Pfarrkirche, hielt durch drei Tage ein feierliches Opfer, und dankte mit Innbrunst des Herzens Gott für dieses Geschenk." — Noch ein diesen Gegenstand betreffendes Schreiben aus Reichenberg im Bunzlauer Kreise, vom 16ten Januar (um diese Zeit jene herrliche Verordnung daselbst publizirt ward) rükke ich hier ein; worin ein Freund sich so ausdrükte: — — „Der gestrige Tag (also der 15te Januar) wird für unsre Stadt noch in Kindeskindern der herrlichste, festlichste Tag seyn. Gegen 13 Jahre schmach-

schmachteten wir unter dem Joche der Leibeigen- 1782.
schaft, und musten die Härte der Dienstbarkeit in
allen ihren Theilen empfinden. Nun kömmt auf ein-
mal ein Engel vom Himmel, Joseph, unser allergnä-
digster Monarch, und löst die Fesseln der Knecht-
schaft auf. Konnte die Kundmachung dieser aller-
höchsten Verordnung eine andere, als die erfreu-
lichste Wirkung auf die Herzen der Bürgerschaft
haben? — Heute früh um 9 Uhr versammelten sich
die gesammten Bürger auf ihrem Rathhause. Um
halb 10 Uhr wurde mit allen Glokken geläutet.
Die Schulkinder, Knaben und Mädchen, so eben-
fals bei dem Schulhaus schon versammelt waren,
eröfneten Paarweise den Zug. Hernach folgte der
Magistrat, die Gemeind- und Zunftältesten und
die übrigen Bürger alle, nebst noch vielen hun-
dert Landleuten aus der Nachbarschaft. — Der
hochwürdige Herr Karl Toppitschowsky, hiesiger
Dechant und Domherr in Budissin, hielt ein solen-
nes Hochamt zum Dankopfer unter Assistirung vie-
ler Geistlichen. Alles war in tiefem Gebete. Ver-
lebte Greise falteten ihre Hände zitternd über den
grauen Häuptern zusammen, und fleheten mit
Innbrunst des Herzens zum Vater der Welten
um das Wohl des Menschenfreundes, des grossen
Monarchen, des erhabnen Josephs. Freuden-
tränen zitterten in jedem Auge. Und die lieben
Kleinen wie sie den Alten so fleissig nachbete-
ten;

1782. ten; — Doch die feierliche himmlische Szene will nur gefühlt, nicht beschrieben seyn. —

Ich könnte noch viele dergleichen Belege geben, wann ichs für nöthig erachtete — aber wer kann da zweifeln, wo ihm sein eigenes Gefühl schon bei dem nur Hörensagen durch und durch überzeugt haben mus, daß Joseph II. durch diese Verordnung ein der Menschheit und Vaterlandesliebe würdigstes Opfer brachte? —

Zur Vermehrung der Volksmenge in den polnischen österreichschen Provinzen ergieng ein neues Populations oder Ansiedlungspatent, durch welches alle fremde Bauern, Professionisten und Handelsleute aller Gattungen und Religionen auf die Kaiserlichen Kameralgüter, unter grossen Begünstigungen eingeladen werden. 1) Jeder neue Anbauer und Ansässiger sollte, mit Nachlas aller Abgaben auf 10 Jahre, ein Grundstük von 1600 Quadratklaftern erhalten, 2) ward ihm aus den Kaiserlichen Waldungen das Bauholz bewilligt, ohne einen Pfennig dafür zalen zu dürfen, wie auch die Arbeitsleute zur Erbauung der Wohnung,

eben-

ebenfals auf kaiserliche Kosten, 3) überdies erhält 1782.
ein solcher Koloniste noch 200 polnische Gulden
(50 Rthlr.) in baaren Gelde, zur Anschaffung des
Gewerbzeugs.

Welche schmeichelhafte Begünstigungen für
thätige und gute Bürger! Es konnte da gewis
nicht an Kolonisten mangeln.

Die Vestungswerke zu Nieuport, Ostende,
Gent, und Santulliet waren schon in der Mitte
dieses Monats Februar völlig geschleift, wie auch
das Terrain zum Verkauf ausgeboten worden.

Der Fürst Bischof zu Brixen, Herr Graf
von Spauer, lies durch ein neuerliches ausdrük-
liches Edikt (in der Mitte des Februars) den Ge-
brauch der Bulle Vnigenitus, und auch aufs neue
jenen der in Coena Domini, (ob diese schon nicht
mehr in seinem Bißthum war) seinen Clerus nach-
drüklich verbieten. Die Gründe, welche er dazu
an-

1782. angab, sind, teils weil sie keine Kirchenlehrsäze vestsezen, teils aber auch, weil solches zu thun, dem Dekret und allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserl. Königl. Majestät angemessen wäre. Auch ward in diesem bischöflichen Edikt der Clerus ermahnt, sich der Erneuerung veralteter Streitigkeiten des Jansenismus, Molinismus u. s. w. in den Predigten und Katechismuslehren gänzlich zu enthalten, als einer Sache, wodurch die öffentliche Wolfahrt durchaus nichts gewönne. —

Ferner ergiengen in diesem Monate Februar noch folgende allerhöchste Verordnungen von Prag aus für Böhmen.

I. Cirkulare in alle Kreise und an die Königl. Prager Städte.

„Es haben Sr. Kaiserl. Königl. Majestät in Ansehung der mit Akatholischen zu besezenden Gerichtsämter allergnädigst zu verordnen geruhet, daß alle jene Civilbeamte, die zur akatholischen Glaubenslehre sich erklären, auch noch fernerhin, und in so lange bei ihren Bedienstungen per viam Dispensationis zu belassen seyn, bis sie sich derselben

den durch einen übeln Lebenswandel, oder durch 1782.
ausübende Parteilichkeiten und Gehässigkeiten gegen ihre katholischen Mitbürger unwürdig und verlustig machen; so wie dann auch die noch in keiner Civilbedienstung stehende Akatholici hierzu nur immer per viam Dispensationis nach Vorschrift des allerhöchsten Patents zugelassen werden können, welches jedoch blos allein auf die vorhin stabil gewesene Bedienstungen zu verstehen sey; in Ansehung aller andern ad nutum mouiblen, oder nur auf gewisse Jahre und Zeiten bestimmten Bedienstungen aber es lediglich dem Gutbefinden jener, denen die Vergebung derlei Bedienstungen zustehet, überlassen bleibe, ob sie derlei Bedienstungen nach Expirirung der vestgesezten Zeitfrist noch fernershin den vorigen sich inzwischen zur akatholischen Religion erklärten Beamten noch beilassen wollen. Die Einholung der Dispensation für einen zur Gerichtsbedienstung anstellenden Akatholiken hätte jedoch keineswegs bei der Hofstelle oder bei dem K. Landesgubernio zu geschehen, sondern Sr. K. K. Majestät wollen der Obrigkeit die Befugnis gnädigst eingeräumt haben, solche sowol für den Fall, wenn sie die Bedienstung unmittelbar selbst zu vergeben habe, als auch, wenn die Besezung, durch eine ordentliche Wahl der Kandidaten, und durch die obrigkeitliche Bestätigung zu geschehen hätte, gegen vorläufigere Anzeige an

das

1782. das Kreisamt selbst ertheilen zu können, in so fern dem Kandidaten, auser der Religion sonst kein anderweitiges Hindernis im Wege stehe, jedoch müsse nie von einer Parität, oder gleichen Anzahl das mindeste bestimmt werden. Welche allerhöchste Willensmeinung sämmtlichen Obrigkeiten zur unverbrüchlichen Nachachtung gedeutet wird. Prag, den 13ten Februar 1782. "

II. In Betref der Dienstbothen.

„ Sr. Kaiserl. Königl. Majestät haben bei dem angezeigten Umstande, daß die sowol in obrigkeitlichen Mayerhöfen als auch bei den Bauern in Diensten stehende Dienstbothen bei Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungpatents ihre Dienste zu verlassen sich haben beigehen lassen, unterm 8ten Hornung dieses Jahres (1782) ernstgemäs zu verordnen geruhet, daß von dem Augenblik des kundgemachten diesfälligen Patents alle bei den obrigkeitlichen Mayerhöfen sich befindende Dienstbothen (die beeder Aeltern verwaiste allein ausgenommen, in Ansehung welcher sich ebenfals genau nach dem Patent zu verhalten, und keinen Theil nicht die mindeste widrige Ausdeutung zu gestatten sey) in Cathegorie aller übrigen ordentlichen Dienstbothen einzutreten, somit nach der bestehenden Gesindordnung durchgehends behandelt, und bei ihren Dienstherren

ren gegen den in der Gegend gewöhnlichen Lohn 1782.
und Kost die vestgesezte Dienstzeit auszuhalten schuldig seyn sollen. Worauf also sowol die Obrigkeiten, als auch die Dienstbothen angewiesen werden; denen leztern aber auf Sr. K. K. Majestät ausdrüklichen Befehl der Irrwahn, als wenn sie zur Erwerbung ihrer Nahrung ohne an ihre dermalen noch bestehende Dienstzeit mehr gebunden zu seyn, sich an andere Orte begeben könnten, zu benehmen, und ihnen zu erklären ist, daß nach der nicht aufgehobenen, fortan noch bestehenden Dienstbothenordnung jeder seine kontraktmässige Dienstzeit gegen den bedungenen Lohn und Kost vollständig auszuhalten, und dies also künftighin jedermann zu beobachten verpflichtet seyn soll. Prag, den 19ten Februar 1782."

Auch ergieng noch in diesem Monate Februar eine K. K. Verordnung, welche die verschiedenen unter dem Namen der Stolgebühren begriffenen Einrichtungen bestimmt. Die in der darinn enthaltenen Rubrik angesezte Gebühren sind für den Bürgerstand und die geringern Klassen, die höhern Stände haben den doppelten Betrag zu entrichten. Niemand soll etwas mehr, als in den Rubriken ausgesezt ist, nicht nur nicht zu fordern, sondern auch nicht einmal anzunehmen berechtigt

1782. seyn. Derjenige, so gegen dieses Verbot handeln solte, wird nicht nur seines Dienstes verlustig, sondern auch besonders zu strafen seyn. Arme Leute, deren Mittellosigkeit bestätiget wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ganz unentgeltlich zu begraben; eben so wie für die Taufe von Kindern solcher Leute, deren Armuth erwiesen ist, nichts genommen werden darf."

In Gallizien wurde durch ein Cirkularschreiben, in allen Dominien, die allerhöchste Entschliessung bekannt gemacht, daß sie in so lange, als noch kein ordentliches Urbarium eingeführt ist, ihre Unterthanen bis dahin, zu nicht mehr, als zu dreitägigen Frohndiensten in der Woche anhalten sollten. — Hieraus war abzunehmen, daß also auch in Gallizien das Urbarium mit nächstem zu erwarten sey."

Seit dem Religionsfreiheitsedikte hatten sich, bis in den Monat Februar, eine so grosse Menge Böhmische Bauern, als Hussiten, oder Utraquisten, angegeben, daß es zum Erstaunen war.

Eine

* * *

1780.

Eine gewisse Professe des Königl. Klosters zu Wien, welche ehedem Kaiserl. Hofdame gewesen war, hatte bei ihrem Eintritt das hohe Glük gehabt, Sr. Majestät den Kaiser, als noch damaligen Erzherzog zum geistlichen Brantführer zu haben. Als sie nun erfahren hatte, daß dieses Kloster aufgehoben werden solte, und der Kaiser eben kurz vor der Aufhebung dieses Klosters sich in demselben befand, sprach genannte Professe zu ihm: „Ich glaube nicht, Eure Majestät, daß Sie mich aus diesem Kloster, in welches Sie selbst mich zu führen die Gnade hatten, wieder verstossen solten.“ — Der Monarch suchte sie hierauf vergebens wieder zu trösten. Endlich sprach er: „Madame, wenn es nur an dem liegt, so will ich Sie in meiner eigenen Kutsche wieder hinaus führen.“ —

Den Hussiten in Böhmen ward (in diesem Monat Februar) befohlen, daß sie sich entweder zur Helvetischen oder Augsburgischen Konfession bekennen sollten, wenn sie die Toleranzprivilegien geniessen wolten.

1782.

* * *

Als der neu erwälte Herr Prälat von Kloster Neuburg bei Sr. Majestät dem Kaiser zur Audienz kam, und sich pro Confirmatione fußfälligst bedankte, überreichte derselbe dem Monarchen ein zusammengerolltes Papier, worauf geschrieben stand: Freimüthiges Geständnis des Prälaten von Kloster Neuburg. Inwendig war eine getreue Konsignation aller Baarschaften und liegenden und führenden Haabseligkeiten, welche von ganz auserordentlichem Belang waren. Der Kaiser antwortete darauf: „daß Sie zwar nicht gesonnen, die Prälatur einzuziehen, aber nach diesem Verzeichnis würde es doch nicht unbillig seyn, wenn man diesen ansehnlichen Vermögens-Status in etwas verminderte." —

Die von dem Kaiser erteilte Gewissensfreiheit hatte bei dem gemeinen Manne sonderbare Begriffe hervorgebracht; der Pöbel unter den Protestanten beredete sich, dadurch mehr Freiheit zu haben, als ihm in dem Toleranzpatent wirklich zugestanden war; es entstanden hin und wieder Unruhen, Auflaufe und allerlei Auftritte. Auf diese eingelaufene Berichte erlies der Kaiser (noch in dem

dem Monat Februar) an die Regierung ein Hof- 1782.
dekret, und trug derselben auf, solches durch ein Cirkular überall bekannt machen zu lassen, wovon der Hauptinhalt dieser war: Sr. Majestät der Kaiser hätten misfällig vernommen, daß einige Unterthanen Ihre Gesinnungen der christlichen Toleranz widrig auslegen, und gegen die katholische Religion einige Zudringlichkeiten, teils in Reden, teils in Thätigkeiten auszuüben sich unterstanden, und also fernern Unruhen zuvorzukommen, hätten Sr. Majestät folgende Maasregeln vestgesezt, wornach sich die Regierung selbst unabweichlich nebst allen ihren untergeordneten Departements zu achten habe.

1) „Sobald sich eine Unruhe äussere, sey den Akatholicis zu erklären, daß sie sich auf das genaueste nach dem Toleranzpatent zu verhalten hätten, es sey ihnen also keineswegs verstattet, einander aufzusuchen, sondern ein jeder, welcher sich zu einer andern Religion bekennen wolle, habe sich schriftlich bei seiner Obrigkeit zu melden, diese mus ihm einen Zettel über die geschehene Anmerkung geben, und sodann alle Wochen dem Kreisamt anzeigen; im Fall nun die vorgeschriebene Anzal von Familien vorhanden, so hat dasselbe solches der Regierung, mit dem Gutachten, ob

und

1782. und wo den Unterthanen ein Bethaus, oder Geistlicher zu gestatten, einzuberichten, die Regierung habe hierauf solches sogleich zu gestatten, wenn es aber Anstand fände, es aufs schleunigste bey Hofe anzuzeigen.

2) „So wie den Akatholischen ihr Gewissen und Glaube freigestellet wird, so sollen sie sich im Gegenteile nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber, Männer, Kinder oder Gesinde, durch Drohung oder Verachtung zu ihrer Religion zu zwingen.

3) „Sie sollen sich hüten, Schmähungen, oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statüen, oder andern zur Religion gehörigen äuserlichen Sachen zu vergreifen, sonst werden sie ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens oder ihrer Religion, sondern als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, und weil sie selbst einen Gewissenszwang auszuüben sich unterstehen, gestraft werden.

4) „Solten sie sich auch in Wirthshäusern, und bei allen Zusammenkünsten von allen Religionsgesprächen, oder gar Schmähungen enthalten, selbst die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, sollen darüber gestraft werden.

5) „Die katholischen Unterthanen hingegen 1782. sollen den Akatholischen Unterthanen alle Liebe und Gewogenheit bezeigen, und sich ebenfals von allen Streitigkeiten über den Glauben, oder gar Schmähungen und Thätigkeiten bei ähnlicher Strafe enthalten." —

Die Kreisämter und Magistrate aber hätten, (besonders diese allerhöchste Verordnungen) alles auf das genaueste zu beobachten, und

1) „Gegen die akatholischen Unterthanen keinen Haß und Abneigung zu zeigen, oder gar in Begünstigungen, Strafen oder Vergehen einen Unterschied zu machen.

2) „Wenn die akatholischen Unterthanen zusammen kommen, ihre Gebete zu verrichten, und zu lesen, sie nicht zu stören, noch weniger, wenn solches zu der Stunde, wo die katholischen Gottesdienst haben, geschiehet.

3) „Wenn wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. d. gl. Strafe nöthig wäre, ihnen allemal deutlich zu erklären, warum es geschehe, und daß es nicht um ihres Glaubens willen geschehe, hingegen, wenn auch Katholische dergleichen thäten, so wären sie ebenfals unnachsichlich zu bestrafen.

1782. 4) „Die Geistlichkeit habe sich aller Kontroversien und Schmähungen auf der Kanzel, bei den Christenlehren und im Umgang zu enthalten, nur die Lehre Jesu und der katholischen Kirche auszulegen, ihre Gründlichkeit und Nuzbarkeit ohne Sticheleyen auf Glaubensgegner darzuthun, dem Volke die Religion und Sittenlehre mehr einzuprägen, und anzuempfehlen, als Gelehrsamkeit und theologische Streitigkeit vorzusagen, widrigenfalls es scharf gehandelt werden soll; wegen Einführung protestantischer Bücher bleibt es bei den neuern Censurregeln und Vorschriften. Uebrigens bringt es die allerhöchste Anordnung ohnehin mit sich, daß wo Gemeinden mit der vorgeschriebenen Anzal zur Akatholischen Lehre sich bekennen, zu deren Besorgung mit den benöthigten Geistlichen die Bestellung aus den disseitigen Hungarischen, und den Teschnischen sogleich gemacht werden. —

Mit der Reise des Pabstes nach Wien war es nun kein Zweifel mehr, und der Heil. Vater schrieb dieserwegen nachfolgenden Brief an den Kaiser:

„Ge-

„Geliebtester Sohn in Christo! 1782.

„Aus dem sehr verbindlichen Schreiben Euer Kaiserl. Majestät haben Wir die erwünschte Nachricht vernommen, daß Dieselben in den Entschlus Unsrer Reise mit vielem Vergnügen gewilliget haben. Unsere Freude hierüber ist ungemein gros, da Wir dadurch Gelegenheit erhalten, Sie, in Christo geliebtester Sohn, zu umarmen, zu sprechen, und Ihnen Unsere innerste Gesinnungen unmittelbar zu eröfnen, welche einzig und allein dahin abzielen, Denenselben alle Dienstbeflissenheit und Pflichten der Freundschaft zu erweisen. Wenn Wir im Stande sind, Sie hievon zu überzeugen, so werden Wir Uns für alle Ungemächlichkeiten der Reise reichlich belohnet halten. Von dieser Hofnung gereizt, und durch diese Vorstellung Dero Frömmigkeit aufgemuntert, werden Wir uns ehestens auf den Weg begeben, und im Namen Gottes Unsere Reise zu Euer Majestät freudig fortsezen, mit keiner andern Sorgfalt und in keiner andern Absicht, als dieselben mit der Kirche, mit Uns, und mit diesem heiligen Stuhl durch die engste Bande der Liebe zu verbinden. Wir werden Uns eines kleinen Reisegeräths und Gefolges bedienen, und auf die Art einer geistlichen Person, dort in dem Hause der Nunciatur

woh-

1782. wohnen; indem Wir das Ansehen jener Würde, die Wir zu bewahren nicht umhin können, in nichts anderes, als in Dero Güte, Gnade und in die daraus entstehende engere Verbindung und Uebereinstimmung der Gemüther sezen wollen. Indessen erteilen Wir Euer Kaiserl. Majestät zu desto mehrerer Bestätigung Unserer zärtlichsten väterlichen Liebe zum Voraus das Geschenk des apostolischen Segens, welches Wir Denenselben zu Erhaltung des göttlichen Beistandes mitzubringen gedenken. Gegeben zu Rom, den 9ten Hornung 1782, unsers Pabstthums im siebenten Jahr. ꝛc. "

Pius VI.

Antwort Sr. K. K. Apostol. Majestät auf dieses Päbstliche Breve.

"Heiligster Vater!

"Nachdem Wir aus dem von Eurer Heiligkeit den 9ten dieses Monats an Uns erlassenen, und von Dero Nuntius Uns heute überreichten Schreiben Ihre Anherreise mit Sicherheit vernommen haben, bleibt uns nichts übrig, als daß Wir nochmals unsere Bereitwilligkeit bezeigen, Eure Heiligkeit nicht allein auf die geziemendste Art und mit kindlicher Ehrerbietung zu empfangen, sondern auch dafür Sorge zu tragen,

gen, das Dero Aufenthalt hier mit möglichster 1782.
Bequemlichkeit, und nach eigenem Belieben eingerichtet seyn möge; indem die hohe von Dero geheiligten Person untrennbare Würde alles übrige ersezt, was dem äussern Gepränge abgeht; gleichwie hingegen Wir Uns zur Pflicht machen, jenes, was etwa zu mehrerer Gemächlichkeit dienen kann, so viel möglich zu verschaffen. Dies allein erbitten Wir Uns von Eurer Heiligkeit, daß Sie die Wohnung, die Wir Deroselben in einem Teile Unserer Hofburg hiemit anbieten, nehmen wollen: dies ist Unserer beiderseitigen Würde gemäs, und der Wolstand selbst erfordert es unumgänglich. Auf solche Art wird geschehen, daß während Dero hiesigen Aufenthalts Wir einander näher, und also vertraulicher unter Uns seyn mögen. Eure Heiligkeit können das Vergnügen, welches Uns die Gelegenheit, Dieselbe zu sehen, und persönlich zu ehren, bringen wird, Sich nicht lebhafter vorstellen, als wenn Sie von Unsrer vollkommensten Ergebenheit Sich überzeugt halten, und versichert seyn wollen, daß Wir Gott um Dero Wolseyn und Erhaltung zum Besten seiner Kirche inständig bitten. Gegeben zu Wien, den 26sten Hornung 1782. ꝛc. ꝛc.“

Joseph II.

1782. Der Bischof von Görz wolte in seinem Kirchsprengel das Toleranzsystem nicht eingeführt wissen. Er protestirte dagegen, und vermeldete, daß er sich deshalb mit dem heil. Vater in Korrespondenz gesezt habe. Allein man machte ihm gleich (zu Anfang des Monats März) von allerhöchsten Orten zu wissen, daß er binnen dreimal vier und zwanzig Stunden sein Bißthum verlassen, sich in die Residenz stellen, und die ganze eingeleitete Korrespondenz mitbringen, und von hier aus weitere Belehrung zu erwarten haben solle.

Gleich in den ersten Tagen des Märzes wurde den gesammten Orden der allerhöchste Befehl kund gemacht, daß sie keine Terziarien unter was immer für einem Vorwande aufnehmen solten.

Die in Böhmen wohnenden Eremitenlayen hatten um diese Zeit nun auch bereits ihre Ordenstracht abgelegt, und modeste Civilkleider angezogen.

Nachdem die Klöster beiderlei Geschlechts, die ein beschauliches Leben geführt hatten, auf

höch-

höchsten Befehl aufgehoben worden waren, so 1782.
geruhten Sr. Majestät der Kaiser, mit dem Monat März, die Bestimmung, so Höchstdieselben von ihrem gesammten Vermögen zu machen gnädigst gesinnet sind, dahin bekannt werden zu lassen: „daß Höchstdieselben weit entfernet, das mindeste davon zu fremdem, blos weltlichem Gebrauche zu verwenden, solches ganz zu Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse widmen wolten, aus welcher für jezo den Individuen die ausgewiesenen Pensionen zu bezalen kommen, der Ueberschus aber und nach Maas ihres Absterbens endlich die ganzen Einkünfte blos und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden würden, in wessen Folge dann auch Höchstdieselben weiter anzubefehlen geruhet hätten, daß die Herrschaften und Vorräthe dieser Klöster, dann das gesammte Vermögen und ihre Häuser käuflich hindann gegeben werden sollen; wornach dann auch wegen der zu bestimmenden Tagfarth zur Licitation der zu veräussernden Herrschaften, Grundstükke, Waldungen, Häuser, Schankgerechtigkeiten, und dergleichen das Weitere seiner Zeit bekannt gemacht werden solte.“ —

Ferner geruheten Sr. K. K. Majestät bei Gelegenheit mehrerer verschiedener eingelangten Be-

rich-

1782. richte allergnädigst zu entschliessen, und am 16ten dieses (Monats März) anzubefehlen, daß zu dem vorher mitgeteilten Cirkular in Toleranzsachen vestgesezten Maasregeln und Vorschriften auch noch folgendes zur Richtschnur genommen, und auf das genaueste beobachtet werden solte:

1) „Seyen Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur Haufenweise geschehen, keineswegs als schon zum Beweise geltend anzusehen; sondern alle diese sich meldenden akatholischen Unterthanen müssen nochmals zum Amte oder zum Magistrate vorgerufen und allda einzeln, sowol Männer als Weiber, im Beiseyn eines von dem Ordinario eigends hierzu aufgestellten Geistlichen, um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubenssäze, dann ihre Zweifel kurz und bündig befragt werden: diese einzelne Erklärungen der Akatholischen seyen dann in Kürze aufzunehmen, denselben vorzulesen, und von jedem Unterthan besonders mit Beisezung seines Namens oder Handzeichens zu unterfertigen. Der beisizende geistliche Kommissair, habe vermöge seiner ohnehin aufhabenden vorzüglichen Pflicht sich bestens zu befleissigen, diejenigen, die ganz unwissend, oder in ihren Grundsäzen schwankend, oder in der Religion, die sie sich aus-

wä-

wälen, gar nicht unterrichtet wären, mit gu- 1782.
ten, sanften und überzeugenden Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren, und zur katholischen Religion zurük zu führen. Solten aber einige Unterthanen zu einer andern im Toleranzgeseze nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen, so seyen diese mit ihren Erklärungen auf der Stelle abzuweisen, und ihnen zu bedeuten: daß eine derlei Religion nicht bestehe, noch je werde geduldet werden; daß Höchst Sr. Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin gerichtet sey, auser dem im Toleranzgeseze ausdrüklich benannten dreien Religionen, sonst keine andere zu dulden; daß daher alle diejenigen, die sich nicht zu der einen oder andern der geduldeten dreien Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden müßten; und daß folglich dergleichen Unterthanen keine Zusammenkünfte, noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne. Worauf von allen Obrigkeiten und Behörden mit Ernste und auf das genaueste gehalten werden solle."

[2]) "In jenen Gegenden, wo sich die Unterthanen zu einer oder der andern der geduldeten dreien Religionen auf vorbemeldete Art schon

er-

1782. erklärt haben, sey denselben kund zu machen: daß sie in so lange, bis sie ihren eigenen Pastor, Schulmeister und Bethaus auf die bereits umständliche vorgeschriebene Art erhalten werden, ihre Kinder noch fortan in die katholischen Schulen zum Lesen und Schreiben schikken, so wie in Ansehung der Taufen, Trauungen und Begräbnisse sich so, wie bisher an den katholischen Seelsorger wenden sollen. Die aufzunehmenden Schulmeister aber müßten in der Normallehre wol unterrichtet, und Landeskinder seyn."

3) „Wenn nun ein Pastor oder Schulmeister wirklich präsentirt, oder die Errichtung eines Bethauses angesucht würde, so hätten die Obrigkeiten und Stellen sich nach der diesfälligen höchsten Vorschrift ganz genau zu achten: in die Untersuchung aber der Vermögensumstände der akatholischen Unterthanen, und ob, dann mit wie viel sie den aufzunehmenden Pastor oder Schulmeister zu dotiren im Stande seyn, keineswegs hineinzugehen; sondern sie hätten es lediglich der Sorge der Akatholischen zu überlassen; ihren aufgenommenen Pastor und Schulmeister nach selbst eigenem Wolgefallen zu dotiren und zu unterhalten. Uebrigens sey eben nicht nöthig,

thig, immer neue und eigene Bethäuser her- 1782.
zustellen, und könne vielmehr nach Umständen gestattet werden, daß die Akatholiken andere schon vorhandene Häuser, entweder ganz, oder zum Teile hierzu gebrauchen mögen. —

4) „Sey schon im ersten Punkte des im Monat Oktober vorigen Jahrs kund gemachten Toleranzgesezes verordnet, daß die akatholischen Unterthanen bei schwerer Verantwortung, nie verhindern sollen, daß der von einem oder andern Kranken anverlangte katholische Geistliche herbeigerufen werde. Um aber sich dessen, daß eine solche Berufung eines katholischen Geistlichen nicht verhindert werde, noch mehr zu versichern, wollen Sr. Majestät als ein Vorrecht der herrschenden Religion gnädigst gestatten, daß der katholische Seelsorger dergleichen akatholische Kranke von sich selbst, und ohne daß er eigends gerufen werde, einmal besuchen, ihnen seinen christlichen Beistand anbieten, und falls dergleichen Kranke ein Verlangen zur katholischen Religion zurükzukehren, und in derselben zu sterben äussern solten, ihnen sodann allen hiezu erforderlichen Beistand leisten möge. Wobei jedoch diesen Seelsorgern ernstlich zu befehlen sey, daß sie in solchen Gele-

1782. genheiten sich aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth und christlichen Liebe befleißigen, sich hierbei aller Zudringlichkeit sorgfältigst zu enthalten, folglich, wenn der Kranke sich ihres Beistandes nicht bedienen wolte, sie sich auch ohne weiterem Ersuch zu entfernen hätten. Endlich haben Sr. Majestät weiter allergnädigst zu verordnen geruhet, daß, da die Religionserklärungen einzeln abgefodert werden, auch an jenen Orten, wo eben diese bestimmte Zal von hundert Familien nicht vorhanden wäre, sondern wo nur überhaupt gerechnet, 500 Personen sich befänden, auf deren Verlangen ein eigenes Bethaus und Schule zu halten gestattet werden möge." —

---

* * *

Nichts entgeht der Wachsamkeit Josephs des Zweiten. Ihro Majestät wurden benachrichtiget, daß der Bischof von Lüttich ein Gedicht unter dem Titel: Die Nymphe von Spaa an den Abt Raynal, verboten, und den Verfasser selbst in den Bann gethan habe; bei dieser Gelegenheit hatten sie nun die Achtung an den Tag legen wollen,

len, welche sie für Männer hegen, die ihre Ne- 1785.
benmenschen aufzuklären suchen, und deswegen den Pfarrern in dem österreichschen Gebiet, welche in geistlichen Sachen unter dem Bischof von Lüttich stehen, befohlen, keinen Gebrauch von dieser Verordnung des Bischofs zu machen. Dieser Prälat wolte nicht, daß sich dieselbe auf Oerter auser der Hauptstadt erstrekken solte; der Synod aber schikte solche auch aufs Land. Kein Pfarrer machte Gebrauch davon, auser einem, der diese Verordnung eben so wenig verstand, als seine Zuhörer, denen er sie vorlas. Einige dieser guten Leute, da sie den Namen Raynal darin hörten, glaubten, ihr Fürst befehle ihnen, daß sie alle Füchse (renards) todtschlagen solten.

In Prag ward unter dem 19ten März die Nachricht von einer allerhöchsten Resolution bekannt, vermöge welcher die Benediktinernonnen des dasigen St. Georgenstifts, die Prämonstratenserinnen von Doxan und Chotieschau, die Cistercienserinnen auf der Neustädt Prag, die Dominikanerinnen bei St. Anna auf der Altstadt Prag, und die Magdalenerinnen in Brüx zur Aufhebung bestimmt wären. In der lezten ihr

1782. Klöster solten Ursulinerinnen verpflanzt werden. Denn diese und die Elisabethinerinnen solten bleiben, weil sie durch Kinderunterricht und Pflegung der Kranken dem Staate nüzlich sind. Daher solten auch die Pilsner Dominikanerinnen mit Dispensation des Ordinarii den Ursulinerorden annehmen und die Normalschule tradiren. — Keine von den aufgehobenen Klosterfrauen aber durfte in ein anderes bestehendes Kloster sich in die Kost begeben; auser sie verstand sich dazu, den nämlichen Orden anzunehmen, und unterzog sich dem Gehorsame sowol als allen übrigen Klosterpflichten. Diese, und welche unter der Aufsicht ihres Ordinarii in einem Orte beisammen zu leben entschlossen waren, erhielten zu ihrem jährlichen Unterhalt 150 Fl. Jenen aber, welche für sich abgesondert zu leben gedachten, wurden 200 Fl. angewiesen. Eben so solten auch die Layschwestern behandelt werden, und in beiden Fällen 50 Fl. weniger bekommen. Nebstdem wurden jenen, die in die Welt treten wolten 100 Fl., denen aber, die in einen andern Orden giengen 60 Fl. zu Equipirung semel pro semper bestimmt; und welche ganz auser Landes giengen, bekamen 100 Fl. Reisegeld.

Die

* * *

Die vorhergemeldeten Einschränkungen des Toleranzedikts fiengen an widrige Eindrükke unter dem Volke zu machen, und viele Familien, die sich in den Niederlanden, und sonstigen Kaiserlichen Erblanden niederlassen wolten, nahmen nun Anstand, und glaubten nicht Freiheit genug zu haben. Freilich war ein auffallender Kontrast in diesen verschiedenen und so bald auf einander folgenden Edikten die Toleranz betreffend; und man hätte wenigstens das Nachherfolgen des leztern Cirkulars nicht vermuthen sollen, da man das erste und eigentliche Toleranzpatent las. Indessen schienen doch weiter nichts als blos die Schwierigkeiten, welche fast durchgängig die Toleranzedikte fanden, der Weisheit des Kaisers zu dem vorher mitgeteilten neuesten Cirkulare, die Veranlassung gegeben zu haben. Denn in der That hatten nicht allein die Niederländischen, und Ungarischen katholischen Stände, und der Kardinal Bathiany, als Chef der ungarischen Geistlichkeit, dem Kaiser darüber Vorstellungen gethan, sondern auch die Tyroler Bergbauern wurden unruhig, und die Kroaten machten sich zu Vorstellungen gefaßt, ohne die einzelnen Schwierigkeiten zu rechnen, die sich in den verschiedenen Provinzen des Reichs fanden.

Zwar

1781. Zwar zeigten einige Bischöfe eine apostolische Denkungsart, und klärten die Begriffe des Volks, durch Hirtenschreiben auf, welches die Bischöfe von Königgräz, von Cremona, Brixen und Verona thaten. Allein einige andere liessen sich doch besondere Dispensation vom Pabste geben, welche sie auch sogleich, obschon nur ad interim, erhielten.

Jezwischen bewies auch der Kaiser, daß er sich Gehorsam zu verschaffen wisse, wenn es nöthig sey. Der Bischof von Lodi, im Herzogthume Mailand, welcher einen Päbstlichen Indult wegen der Fastenspeisen, mit dem Ausdrukke publizirt hatte: Daß dem Pabste allein die Macht zukomme, dieses zu bewilligen, wurde unverzüglich zur Verantwortung nach Wien gefodert, und eben dieser Befehl ergieng an den Bischof im Laybachischen, welcher die Toleranzedikte nicht publizirt hatte. Der Präsident, welcher dabei connivirt hatte, wurde sogleich seiner Stelle entsezt.

In den Polnischen und Italienischen Provinzen wurden ebenfals die Dekrete wegen Aufhebung der dazu bestimmten Klöster in Ausübung gebracht. Und diese Reforme gieng in allen Staaten, uneingeschränkt, noch immer fort. — Man wolte wissen, daß die Einkünfte der bis zum 2ten

Februar (1782) eingezogenen männlichen und 1782.
weiblichen Klöster schon über 8 Millionen Gulden betrügen. — Wer ist aber, der einen Joseph den Zweiten nicht verehrt und bewundert, wenn er sieht, wozu der weise und erhabne Monarch diese Klostereinkünfte, gröstenteils bestimmt hat? Es sollen davon Schulanstalten für österreichsche Soldatenkinder angelegt werden, wozu vorerst jährlich 200,000 Gulden bestimmt sind. Von 50 Regimentern, die in Deutschland und in Ungarn in Garnison liegen, erhält jedes jährlich davon 2000 Gulden, welche auf die Erziehung von 48 Soldatenknaben verwendet werden. Binnen 10 Jahren sind auf solche Weise 4000 gute Jünglinge für die Armee gebildet. Ferner ward in diesem Monat März allergnädigst resolvirt, daß auf jedem Dorfe auf dem platten Lande eine Schule gestiftet werden solte. Der Schulmeister solte mit dem eigentlichen Kirchendienste nichts zu thun haben, und 300 Gulden Gehalt geniessen, davon aber alle Kinder umsonst zu unterrichten wären. Ferner ward ein Teil von diesen Klostereinkünften zu Anlegung verschiedener Waisenhäuser für die Bauerkinder auf dem platten Lande bestimmt. Endlich solten auch mehrere Kirchen, besonders auf dem platten Lande davon gebaut, und mehrere Pfarrer bestellt werden, wozu die tüchtigen Subjekte selbst aus den Klöstern genommen werden, und

da-

1782. daher wurden auch schon die Mönche zum Examen (im Monat März) vor das Konsistorium befehligt.

Aber alles ist dem Kaiser bisher leichter zu reformiren gewesen, als die Justiz. Ein Beweis, wie sehr diese Lernäische Hydra sich sträubt, wenn man sie nur anrührt, und ihren Wust von Ambiguitäten ihr säubern will! Das Advokatenkorps in Corpore übergab dem Kaiser eine Vorstellung wegen der neuen Gerichtsordnung, und verlangte wenigstens noch einen zweiten Aufschub bis im November (1783). Allein endlich drang der weise erhabne Fürst durch, und grif die Sache beim Haupte an. Er hob am 1sten März mittelst eines Handbillets, da die Kommission zur Untersuchung der Gerichtsordnung noch nicht einig werden konnte, die Niederösterreichsche Regierung gänzlich auf, und verwandelte sie in verschiedene Departements und ein Gubernium. Die erste Instanz der Unadelichen wurde zum Stadtgerichte und Magistrate, die des Adels aber zum Landgerichte verlegt. Es wurde darauf ein neuer Appellationspräsident, ein neuer Obristlandrichter, und andere neue Personen ernannt, und neue Einrichtungen getroffen. — Heil Joseph und Friedrichen den Reformatoren der Justiz, die durch diese Wohlthat ihren Ruhm so sehr verherrlichen, als durch alles andere, was sie verbessert haben!

Zu

Zu Brüssel ward unterm 21sten März nach- 1782.
stehende Erklärung bekannt gemacht: „Sr. Kaiserl. Majestät haben, auf Erwegung der Durchlauchtigsten Generalstatthalter erklärt, und erklären hiemit, daß der Herings- und Cabiljaufang weder unter Kaiserl., noch der unter Dero Botmässigkeit stehenden Niederländischen Flagge in Ausübung gesetzt werden kann, als durch Schiffe, welche in der bisher desfalls üblichen Art mit besondern, und von dem Magistrat zu Ostende oder von dem Magistrat zu Nieuport ausgefertigten Seepässen zum Fischfang versehen sind, und den zu dem Nationalfischfange gesagter Niederlande vorgeschriebenen Pflichten und Formalitäten Genüge leisten; und daß alle Schiffe, welche den Herings- und Cabiljaufang mit sonstigen Seepässen treiben werden, für fremd gehalten und angesehen, auch keine dem Fischfang hiesiger Lande gestattete Begünstigungen geniessen sollen. Alle diejenigen, die dieses angeht, haben sich demnach darnach zu richten. —

Die Aussichten zu Emporbringung der österreichschen Handlung überhaupt, und vorzüglich auch

in

1782. in Triest, konnten laut den Nachrichten (im Monat Merz) nicht günstiger seyn, als sie wirklich waren. Herr Ignaz Verporten, stiftete eine neue Handlungskompagnie, welche vier Millionen Gulden Kapital zusammen legte, und er erhielt deshalb von dem Kaiser eine Octroie, einen unmittelbaren Handel nach China zu eröfnen: nebst allen den Freiheiten, welche bei solcher Gelegenheit erteilt werden, um dergleichen wichtige Unternehmungen zu unterstüzzen. Herr Wilhelm Bolts, ein um Oesterreich in Ansehung der Ausbreitung dessen Handels verdienter Mann, war von Marsilien abgereist, um sich auch nach Triest zu begeben. Und dieser erhielt ebenfals eine Octroie um einen unmittelbaren Handel nach der Küste Malabar und Coromandel zu errichten.

Da der Kaiser geneigt ist (wie aus allem abzunehmen) der Handlung zur See die möglichste Aufmunterung angedeihen zu lassen, welche zu derselben blühenden Aufnahme immer beitragen könne, so hoben Allerhöchstdieselben (in eben diesem Monate März) das sogenannte Recht des

Roer=

Noerthol auf den Schiffen, welche die Haven von Ostende und Nieuport befahren, gänzlich auf. Diese neue Wohlthat ist ein immerwährendes Denkmal der Vorteile, welche die Handelsleute und Seefahrer sich bei der Handlung in den Häven Flanderns versprechen konnten. 1732.

Unter solchen Umständen verbreitete sich die Vermehrung des Glüks der österreichischen Staaten allenthalben immer mehr. Von Ostende giengen schon (im März) grosse Versendungen auch nach Amerika. Fiume erhielt in Absicht der Zölle und Abgaben gleiche Vorzüge mit Triest. — An die Spize des täglich höher steigenden Kommerz von Oesterreich, ward der Graf von Zinzendorf gesezt, bisheriger Gouverneur von Triest, ein Herr, der schon in diesem Posten grosse Verdienste um das Vaterland sich gemacht hatte, ein fast gelernter Kaufmann, der 10 Jahre in fremden Ländern Handlung und Schiffart studirt hat, der unermüdet arbeitet, und Erfahrung mit Genie verbindet. Bei so bewandten Umständen, kann es nicht fehlen, daß von Oersterreichs Handlung das in Erfüllung gehen mus, worauf schon vorher, in diesem Werke, hin und wieder, ist gezielet worden.

1782. Reise des Pabstes Pius VI. zu dem Kaiser Joseph II. nach Wien.

Der Pabst Pius der Sechste hatte nun wirklich auch mit diesem Monat März das grosse Erwarten erfüllt, und den wunderbaren Entschlus, zu dem Kaiser Joseph dem Zweiten nach Wien zu reisen, vollbracht. Die Erscheinung des Pabstes in der Residenz des Kaisers war unstreitig die seltenste Begebenheit des gegenwärtigen und vieler Jahrhunderte. Es ist eine in der Geschichte einzige Begebenheit seit allen den Jahrhunderten, da Kaiser und Pabst zusammen auf der Welt sind. Bekanntlich musten sonst die Kaiser zum Pabste nach Rom reisen. Zuweilen reisten auch Päbste zu Kaisern, aber die Zusammenkunft geschahe unterwegens, oder an einem dritten Orte. Zum Throne des Kaisers kam noch nie ein Pabst. Der gute Braschi, der die pontinischen Sümpfe austroknen wolte, Pabst Pius der Sechste, ist der erste.

Nur zwei Könige erhielten einen ähnlichen Besuch von Päbsten, aber nicht in kirchlichen, sondern der eine in politischen, der andere in persönlichen Angelegenheiten. Pipin, der auch erst

kur-

kurze Zeit vorher König von Frankreich geworden 1782.
war, bekam zu Paris einen Besuch vom Pabste Stephan dem Dritten. Aber dieser bat um militairische Hülfe gegen den longobardischen König Aistulph, welcher sich des Exarchats bemächtiget hatte, und selbst Rom wegnehmen wolte. Und das geschah im Jahre nach Christi Geburt 763. Der Sohn Pipins, Karl der Grosse, bekam einen Besuch vom Pabste Leo dem Dritten, im Lager zu Paderborn. Aber der war aus Rom verjagt, und seiner Würde verlustig, wenn ihn nicht der König der Franken unterstüzte, welches dieser auch that, und dafür die Kaiserwürde erhielt. Und dies geschah, im Jahre nach Christi Geburt, 799. Jezt ist Joseph der Zweite was Karl der Grosse war. Die gegenwärtige Reise des Pabstes nach Wien im Jahr 1782 war von ganz anderer Beschaffenheit.

Nachdem der Pabst auf das vorher mitgeteilte Breve, die Kaiserliche Antwort erhalten hatte; so hielt derselbe im Vatikan eine geheime Konferenz, bei welcher vierzehn Kardinäle gegenwärtig waren. Das Resultat der Berathschlagungen über die Kaiserliche Antwort wurde zwar geheim gehalten, allein die italienischen öffentlichen Blätter, die zum Teil unter Autorität herauskommen, meldeten dennoch, die Kardinäle

hät-

1782. hätten nicht für rathsam gehalten, daß der Pabst nach Wien reisete, weil die Reise unnüz seyn mögte.

Gleichwol lies der Pabst den Gedanken nicht fahren. Er hielt einige neue und wiederholte Konferenzen, und entschlos sich endlich, die Reise doch zu unternehmen. Inzwischen wurden Bußprozessionen angestellt, um Gott zu bitten, sich seiner Kirche anzunehmen, und die Ausfertigungen aller Breven in die österreichsche Lombardei zurükgehalten.

Da die Antwort des Kaisers auf das Breve des Pabstes, welche beide Stükke schon mitgeteilet worden sind, ankam, so antwortete der Pabst am 9ten Februar sogleich (welches Schreiben auch bereits vorher aufgeführt worden ist) darauf, daß er nach Wien zu kommen nun wirklich fest entschlossen sey. Diese päbstliche Antwort überreichte der Nuntius zu Wien dem Kaiser selbst, am 26sten Februar, welcher an demselbigen Tage noch (wie schon vorher beigebracht worden) in einer Rükantwort dem Pabste seine Bereitwilligkeit bezeigte.

Gleich darauf lies der Kaiser alle Anstalten zu einem ehrenvollen Empfange des Pabstes machen

chen. Inzwischen ward allen Klöstern und Orden 1782.
im Lande verboten, sich während der Anwesenheit des Pabstes, an denselben, unter irgend einem Vorwand, zu wenden.

Der Pabst hielt am 25sten Februar (1782) ein Consistorium zu Rom, in welchem er dem heiligen Collegium seine vorhabende Reise nach Wien erklärte, und wie er sich entschlossen die Rechte der heiligen Kirche und Religion selbst zu verteidigen. Er hob durch ein Breve die Bulle, ubi Papa ibi Roma, auf, um auf alle Fälle den Kardinälen freie Hand zu lassen, und machte noch alle diejenigen fernern Vorkehrungen, die etwan wegen seiner Abwesenheit in Rom nöthig seyn mögten. Worauf er am 27sten Februar 1782 Rom verlies, und mit einem kleinen Gefolge die Reise über Otricoli, Loretto, Cesena nach Wien antrat. Er reisete mit den Ausdrükken ab, daß er zuversichtlich hofte, es würde alles glüklich von statten gehen. Seine gröste Zuversicht soll aber auf den Beistand des heiligen Apostels Peters gerichtet gewesen seyn, dessen heilige Gebeine in der St. Peterskirche in einem unterirrdischen Gewölbe er noch in der feierlichen Mitternachtstunde vor dem Tage seiner Abreise besuchte, und dabei seine Andacht verrichtete.

Der

1782. Der Pabst hielt sich auf seiner, am 27sten Februar angetretenen Reise von Rom, unterwegens etwas länger auf, als er sich vorgenommen hatte, wozu auch die beschwerlichen und verschneiten Wege beitrugen, und kam erst am 22sten März, Nachmittags, in Wien an. Er nahm den Weg durch das Venetianische Gebiet, in welchem er vier Nachtquartiere zu Chiozza, Mestre, Sacile und Udine hatte, und über die Ehrenbezeugungen, die ihm allenthalben die venetianische Regierung erweisen lies, sich sehr gerührt bezeugte. In den österreichschen Staaten wurde er vom Grafen von Cobenzl empfangen und begleitet, und erhielt alle bei einem grossen Fürsten gewöhnliche Ehrenbezeigungen. Zur Abhaltung ungestümen Zulaufs und zu seiner Bedekkung standen auf jeder Poststation 1 Korporal und 15 Mann, und in jedem Nachtquartier hatte ein Offizier mit 40 Mann die Wache. Der Kaiser fuhr ihm, nebst dem Erzherzoge (jezigen Kurfürsten von Cölln) Maximilian, bis über Wienerisch-Neustadt nach Neunkirchen entgegen, und unterwegens begegneten sie einander, worauf der Kaiser und der Pabst in einem Wagen bis nach Wien in die Burg fuhren. Eine unglaubliche Menge Menschen, die die Neugierde auf den Weg gestellt hatte, und denen der heilige Vater aus der Kutsche unaufhörlich den Segen erteilte, gaben ein seltnes Schauspiel.

Um

Um den Eindruk, den das ungewöhnliche 1782.
Schauspiel auf einige fanatische Köpfe hätte machen können, zu verhindern und aus andern weisen Absichten war allen inländischen Bischöfen verboten, ohne besondere Erlaubnis, zu dem Pabste nach Wien zu kommen, und es durften auch keine Suppliken überreicht werden.

Die Zimmer, welche Sr. Heiligkeit auf der Kaiserlichen Hofburg zu bewohnen bekamen, waren alle aufs herrlichste und durch und durch neu zugerichtet; das Audienzzimmer war violet mit Silber ausspalirt, und darin ein kostbarer und von Steinen funkelnder Tron mit überhängendem Himmel errichtet. Sein Schlafzimmer war das nämliche, in welchem Maria Theresia die grosse heilige Seele aushauchte. Man hatte auch, nebst allen kostbaren Reliquien, welche die Monarchin seit vielen Jahren aus Rom empfangen hatte, das wunderbare Kruzifix dahin gebracht, welches zum Kaiser Ferdinand sagte: Ferdinande, non te deseram! — und einen überaus prächtigen Altar darinn aufgerichtet. Wie sehr überhaupt der Kaiser den Pabst schäzte, erhellet unter andern auch daher, daß er ihn beim Aussteigen sogar selbst den Arm reichte und aus dem Wagen half.

1782. Die ersten Verrichtungen des Pabstes, waren Besuchungen der Kirchen, der Kapellen, der Merkwürdigkeiten der Stadt Wien, wobei er beständig mit einer Begleitung beehrt wurde, ferner feierliche Audienzen, bei welchen die Damen, und alle von Stande zu dem gewöhnlichen Fußkusse gelangten, sodann ein feierliches Hochamt in der St. Stephankirche am ersten Ostertage, wobei aller der kirchliche Pomp, und die vielfältigen italiänischen Zeremonien angewandt wurden.

Indessen erwarb sich Pius VI. auser den gottesdienstlichen Verrichtungen, durch sein gefälliges, angenehmes und munteres Wesen auch grosse Achtung für seine Person.

Von politischen, kirchlichen Angelegenheiten machte zwar der Pabst einmal einen Versuch, mit dem Kaiser zu reden; welcher ihn aber versicherte, daß er zu wenig das kanonische Recht verstände, um alle scheinbare Einwendungen zu beantworten, und daher bäte, alle diese Dinge schriftlich abfassen zu lassen, damit seine Theologen darüber urteilen könnten. Und nun wurden alle diese Angelegenheiten schriftlich betrieben, und zwar dergestalt, daß von der Seite des Pabstes der Nuntius Garampi, und von der Seite des

Kaisers der Kardinal Herzan, kaiserlicher Gesandter zu Rom, welcher auf kaiserliche Ordre dem Pabste nacheilte, und zwei Stunden nach ihm schon zu Wien anlangte, die dazu verordnete Kommittirte waren. Obgleich die Resultate dieser Unterhandlungen nicht ganz öftentlich bekannt worden sind, so wolte man doch davon als gewis behaupten, daß die Gegenstände dazu waren: die Aufhebung der Bulle Vnigenitus, die den Bischöfen erteilte Aufsicht über die Mönchsorden und sonst exemte Geistlichkeit, die Rechte der Bischöfe überhaupt, und die Einschränkung der Gerichtsbarkeit des Nuntius und Pabstes. Zu der Aufhebung der spekulativen Orden und Klöster hingegen war der Pabst selbst geneigt die Hände zu bieten, und seine Autorität zur Bekräftigung dazu zu brauchen. Ein besonderer Gegenstand aber der Päbstlichen Unruhen war die Vergebung der Bißthümer und Pfründen in der Lombardey, und die daselbst bisher üblichen Vorrechte des Pabstes. 1782.

Inzwischen bezeigte der Kaiser dem Pabste alle ersinnliche äuserliche Achtung, aber viel und lange waren sie niemalen beisammen. — Auch verbot der Kaiser, daß während der Anwesenheit des Pabstes keine Brochüren mehr herausgegeben werden solten, (deren eine ungeheure

1782. Menge bisher schon erschienen waren)*) um ihn auf alle Weise zu schonen. Der Kaiser blieb aber auch in seinen Entschlüssen standhaft, und die feine italiänische Staatspolitik richtete dasjenige, was sie suchte, in keinem Stükke aus. Der Pabst bat sich wirklich von dem Kaiser einige Punkte, die er sonst als ein Recht ausübte, zur Gnade aus, allein der Kaiser antwortete kurz und entschlossen, daß er von seinem System nicht abgehen könnte.

Der Pabst suchte auch durch den Staatskanzler, den Fürsten Kaunitz, etwas gutes auszurichten, besuchte diesen Herrn in seinem Garten, und legte ihm besonders die Erinnerung ans Herz, daß er, nämlich der Fürst, doch auch schon ein alter Herr sey, (er war damals schon 71 Jahr alt) und wenn er also etwas zum Besten der Kirche noch thun könnte, es ja nicht unterlassen solte — Allein es war von keiner Wirkung; denn der Kaiser, der gewohnt ist, selbst zu denken,

*) Und nachher noch vielmehr erschienen; alle zusammen machen sie nur ihren Titeln nach einen eigenen Katalog aus. Die wichtigsten davon, welche bis dahin heraus waren, findet man in meiner herausgegebenen Reise Pius des Sechsten von Rom nach Wien rc. 1782.

ken, und das reiflich durchgedachte auszuführen, 1782.
läßt sich sodann niemanden daran hindern. So
giengs auch hiermit. Man hatte sich überhaupt
von der Anwesenheit des Pabstes zu Wien viele
Dinge versprochen, aus welchen allen nichts ge-
worden ist — und auser den Segenerteilungen,
vermied er auch selbst weislich alle Gelegenheit,
wodurch nur zum Aberglauben für die Zukunft
neuer Stof hätte hervorgebracht werden können.

Die Abreise des Pabstes von Wien geschah
am 22sten April. Im Ganzen genommen wird die
gröste Merkwürdigkeit der Reise des Pabstes die
seyn, daß der Pabst in Wien gewesen ist. Wei-
ter wird seine Reise wol nicht von merkwürdigem
Erfolge in der österreichschen Geschichte seyn, kirch-
liche und politische Angelegenheiten betreffend,
so wie man auch leicht vorher sehen konnte; und er
war ja auch kaum 14 Tage in Wien, die meistens
mit Kirchenbesuchungen, Segenerteilungen u. s. w.
hingiengen, so nahm er auch schon die Abschieds-
Audienzen wieder an. Indessen bekam der heili-
ge Vater seine Reise doch sehr gut bezalt, der
Kaiser verehrte ihm unter andern zum Andenken
ein sehr prächtiges brillantenes Kreuz, welches
man allein auf 200,000 Gulden an Werth schäzte,
und schon die Zeremonie, daß er den beiden Kar-
dinälen, dem Fürsten Bischof von Passau, Gra-
sen

1782. fen Firmian, und dem Erzbischof und Primas von Ungarn, Fürsten Bathyani, die rothen Hüte aufgesezt, entschädigte ihn allein hinlänglich für die Reisekosten, denn jeder bezalte ihm dafür 30,000 Gulden baares Geld.

—

Freilich bezwekte diese Reise von den Absichten nicht das Ganze, und wol das wenigste, was sie doch eigentlich bezwekken solte. Inzwischen wurden doch einige Forderungen zugestanden, insonderheit die, welche den meisten Bezug auf die Person des Pius selbst hatten. So soll ihm unter andern das Verlangen bestätiget worden seyn: daß er die Verleihung der Pfründen in den italiänischen österreichschen Staaten nach dem bisherigen Fusse, noch auf Lebenszeit fortbehalten solle; auch ward ihm für die durch die neuen Anordnungen dem päbstlichen Stule aus den österreichschen Ländern entgehende Einkünfte eine Entschädigungssumme angeboten.

Die bekannt gewordenen Hauptpunkte, welche dem heiligen Vater bei seiner Anwesenheit zu Wien, von dem Kaiser sind zugestanden worden, begreifen überhaupt folgenden Inhalt in sich:

1) Die Bischöfe können die Vollmacht bei Ehen in verbotenen Graden zu dispensiren, vom

päbst-

päbstlichen Stule auch für Adeliche und Reichere suchen, und sich selbige Lebenslang einräumen lassen. 1782.

2) Die Dispensation in ganz nahen Graden, die ferner noch zu Rom erhalten werden mus, soll nur selten, und zwar ob publicam caussam — und zwischen grossen Fürsten statt haben. Das übrige die Dispensation in Ehesachen betreffend, wird überhaupt den Bischöfen gänzlich überlassen.

3) Jedoch findet bei feierlichen Gelübden keine Dispensation statt.

4) Diejenigen aber, welche den Orden verlassen, müssen die Keuschheit, Gehorsam gegen den Bischof, und die Armuth so beobachten, daß das Ueberflüssige den Armen gegeben werde.

5) Mönche und Nonnen sind unfähig Testamente zu machen.

6) Die Toleranz soll auf eine gewisse Zeit gesezt werden, innerhalb welcher jeder anzeigen mus, zu welcher Religion er sich bekennen will.

1782. 7) Die Eidesformel der Bischöfe von ihrer Konsekration, wird nach dem Beispiele der Bischöfe von Frankreich abgelegt, und die jezige gänzlich abgestellet.

8) Die P. P. Provinziales der geistlichen Orden können dem Patergeneral zu Rom notifiziren, daß sie in dem inländischen Provinzialkapitel gewälet worden; sollen aber von demselben keineswegs irgend ein Recht oder Gewalt verlangen.

9) Dergleichen Notifikationsschreiben aber, sollen dem Patergeneral durch die Kaiserlich-Königliche Hof- und Staatskanzlei zugeschikt werden, als welcher sie vorher offen und unversiegelt zu übergeben sind; und auf eben diesem Wege soll auch die Antwort wieder zurükkommen.

10) Ueberhaupt wird die Benefizien im Mailändischen der Fürst vergeben; zu den Bißthümern wird der Pabst die Subjekte vorschlagen; der Fürst wird sie (mit einem Worte) präsentiren, und der apostolische Stul approbiren.

11) Die Appellation an die Nunziatur hört mithin künftig ganz auf, und endlich

12)

12) Ist zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und 1782. Sr. Heiligkeit, dem Pabst, noch vestgesezt worden, daß von nun an über die Kondemnation der in der Bulle Vnigenitus enthaltene Säze, keine öffentliche Disputation weder pro noch contra gehalten werden soll.

Zufolge dieser Punkte ergieng auch sogleich an alle Erz- und Bischöfe der österreichschen Monarchie der gemessene Befehl, sich in allen Dingen, besonders aber in den Punkten, in welchen ausdrükliche allerhöchste Verordnungen ausgeflossen, und welche aus vorhergehenden und aus dem Ganzen abzunehmen, die Reise des Heil. Vaters veranlasset haben, mit den ungarischen Bischöfen zu konformiren, welche kurz vor der Abreise Sr. Heiligkeit aus Wien sich von dem Oberhaupte der Kirche selbst diejenige Macht erteilen liessen, welche sie zur Ausübung der Kaiserlichen Verordnungen für nöthig hielten; indem sie solche Macht iure ordinario nicht zu besizzen vermeinten. Durch welches kluge Betragen die ungarischen Bischöfe allem Streite zwischen dem weltlichen Oberhaupte und dem Priesterthum, schiklich vorbgueten, und damit die Zufriedenheit beider höchsten Häupter sich erwarben.

Die

1782. Die Päbstliche Rükreise, welche wie schon erwähnt, am 22sten April geschah, gieng von Wien über München nach Augsburg, durch Tyrol über Inspruk, Verona, Padua und Venedig nach Rom, woselbst er am 13ten Juny anlangte.

Wer von dieser Reise Pius des Sechsten umständlichere und weitläuftigere Nachrichten verlangt, sowol in Betref des Pernals des heiligen Vaters selbst, als allen seinen Verrichtungen von Station zu Station, von Rom bis nach Wien, und von da wieder zurük, alle durch ihn veranlaßte Feierlichkeit und ihm angethane Ehre u. s. f. der sehe meine von diesem Pabst herausgegebene und vorhin schon angezogene Reisen*) nach, worin man dieses alles, so wie noch weit mehr diesen Zeitpunkt unter Josephs des Zweiten Regierung angehend, finden wird.

Wenn

*) Der vollständige Titel dieser meiner päbstlichen Reise ist: — Des heiligen Vater Pabsts Pius des Sechsten Reise von Rom nach Wien, in Briefen an einen Freund nach England. Wien und Rom (und in Kommission bei Kummer zu Leipzig.) 1782. — Mit des Pius des Sechsten Portrait.

* * *

Wenn jezt ein Gregorius der Siebente, ein Heinrich der Vierte, ein Alexander der Dritte, die beiden ersten Friedriche, auf unsre Welt zurükkehrten, wie würde ihnen werden? — Es würde ein Gespräch geben, wie dasjenige, welches in Voltair's Schriften zwischen Mark Aurelen und dem Barfüssermönche gehalten wird. — Gregorius würde sagen: „Die Sachen haben „sich ein wenig verändert. Ich begreife nichts „von dem, was ihr sagt. Gilt denn kein Interdikt, kein Bann mehr?" — Nein, dergleichen gelten nicht mehr, wie zu Dero Zeit, Ihro Heiligkeit! — „Ihro Heiligkeit? Ich merke, man „ist höflicher geworden, aber Macht und Herrschaft ist verloren gegangen. Nein, ich eile wieder in die Welt der Seelen zurük; für diese Welt „tauge ich nicht." —

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geisler, Adam Friedrich, 1757-1800

Skizen aus den Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten, iztregierenden Kaisers der Deutschen Als Beiträge zu einer einstigen vollständigern Lebens- und Regierungsgeschichte dieses Monarchen
Bd.: 3

Halle (1785)

Germ.g. 144-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015753-7
VD18 80446388